

VIC-PRETOCKI

Ueber das selbstbestimmungsrecht

1864

Ueber das

Selbstbestimmungsrecht

des

Königreiches

Dalmatien, Croatien und Slavonien

von

F. X. von Ž. Pretočki.



WIEN 1864.
Verlag des Verfassers.
Druck von A. Eurich.

Ueber das

Selbstbestimmungsrecht

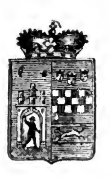
des

Königreiches

Dalmatien, Croatien und Slavonien

von

F. X. von Ž. Pretočki.



WIEN 1864.
Verlag des Verfassers.
Druck von A. Eurich.

PRINTED IN YUGOSLAVIA

Illa ego Slavonia, ac jam dicta Croatia Tellus
Pars quondam Illyrii, Pannoniique Soli; — —
— — — — — — — — — — —
Hungariae junxi me Sociam ipsa Mytrae :
— — — — — — — — — — —
Jus aequale Hunnis, et mihi taxa minor.
— — — — — — — — — — —
Quae varia in plures emisi examina gentes
Jam Colapi, et Savo vix fruor, atque Dravò.

Vilis et ingrata volucris foedans strata sua.

Es gibt Augenblicke im Leben der Nationen, die sie *sub poena mortis* zu entscheidenden Schritten drängen.

Gab es für unsere Nation je einen solchen entscheidenden Augenblick, so ist es gewiss der gegenwärtige.

Dies fühlen wir alle ohne Unterschied des Standpunctes, den wir als Partei einnehmen, und doch scheinen wir noch immer zu zögern, die Würfel in die Hand zu nehmen.

Wie ganz anders wussten unsere Vorfahren in ähnlichen entscheidenden Momenten zu handeln; sie waren in ihren Entschlüssen ebenso rasch, als klug und weise.

Und wir? ich schreibe es mit blutendem Herzen nieder, wir scheinen die weisen Lehren, die uns unsere Vorfahren in den Annalen ihrer ruhmreichen Geschichte hinterlassen haben, leider nicht zu erfassen.

Ich begreife sehr gut die in der That höchst schwierige Lage, in der sich unser Land befindet, allein nicht minder schwierig war der Standpunct, auf dem sich unser Vaterland in den für dasselbe entscheidenden Zeitepochen der Vereinigung mit Ungarn, des Anschlusses an Oesterreich, und insbesondere des Abfalles von Ungarn im Jahre 1848 befunden hat.

Und doch gelang es unseren Vorfahren, und zum Theil auch uns selbst, alle Klippen glücklich zu umschiffen, und

den kostbaren Nachen „*Avita Constitutio*" in den sichern Hafen zu bringen.

Ich bin nicht so unbescheiden, mich zum Führer dieses wieder in die offene See ausgelaufenen Nachens aufdringen zu wollen, allein im Bewusstsein meiner einstigen, meinem mir über alles theuren Vaterlande stets freundlichsten publicistischen Thätigkeit, glaube ich mir schmeicheln zu dürfen, dass man mir ein bescheidenes Plätzchen in der Reihe jener patriotischen Männer, welche die schwankende Fahrt unseres Constitutions-Nachens sorgsamst im Auge haben und gewissenhaft bedacht sind, seine Erhaltung unter allen Umständen sicher zu stellen, unmöglich versagen kann.

Man mag im Schoosse der Opposition nicht geneigt sein, mir jene Unbefangenheit zuzugestehen, die sie freien Männern nach ihren Begriffen zu vindiciren pflegt und die sie eigentlich als ihr eigenes Monopol ansieht; so viel Rechtsgefühl, oder doch Unparteilichkeit und Billigkeitssinn glaube ich immerhin von der Opposition mir versprechen zu dürfen, dass sie mir eine Befangenheit der Regierung gegenüber in dem Grade nicht zumuthen wird wollen, dass ich weiss für schwarz ansehe nur aus dem Grunde, um mich der Regierung nicht missfällig zu machen, am allerwenigsten aber in Fragen, die in das Geschick meines Vaterlandes so tief und entscheidend eingreifen, und deren Verleugnung den gerechten Fluch meiner Nachkommen über mich bringen müsste.

Wie tief das Gefühl für mein Vaterland in meiner Seele wurzelt, habe ich bei jeder oft sehr kritischen Gelegenheit bewiesen, am offenkundigsten aber durch die im Lande sehr gewürdigte Schrift constatirt, in der ich der perfiden Horwath'schen Unterjochungs-Geschichte Croatiens entgegengetreten bin.

Mit demselben Gefühle betrete ich wieder das publicistische Gebiet, aufrichtig bestrebt, zur Klärung der politischen Ideen im Lande im bescheidenen Masse beizutragen.

Leider scheint die durch Parteikämpfe herbeigeführte Verwirrung der Begriffe bereits Dimensionen angenommen zu haben, zu deren Entwirrung es mächtigerer Waffen bedarf, als blos der schlichten Sprache eines aufrichtigen Freundes der Wahrheit.

Der Zustand, in dem sich mein Vaterland befindet, ist für jeden aufrichtigen Patrioten höchst betrübend und Besorgniss erregend.

Die in Europa seit Jahren thätige Partei des Umsturzes hat leider auch in meinem Vaterlande Eingang gefunden, und äussert sich in ihrer rastlosen Thätigkeit in einer um so gefährlicheren Weise, als sie die Mittel zu ihren Zwecken nicht aus der Unfehlbarkeit ihrer eigenen Doctrin, sondern aus Mängeln und Fehlern schöpft, die aus dem noch immer nicht consolidirten Regierungsystem resultiren.

Mit diesem wohl berechneten Manöver hat man es dahin zu bringen gewusst, dass in allen Schichten der Bevölkerung der Gedanke sich festgesetzt hat, dass die Unvollkommenheit der gegenwärtigen staatlichen Einrichtungen auf die Dauer nicht haltbar sei.

Diesen Gedanken pflegt man gewöhnlich durch die Phrase „so kann es nicht weiter bleiben“ auszudrücken. Das Verderbliche dabei ist, dass man bei dieser Phrase stehen bleibt und es gar nicht versucht, die wahre Bedeutung und Tragweite davon zu prüfen und nachzusinnen, was wohl dann geschehen wird, wenn es der Partei des Umsturzes gelingen sollte, ihren Alles nivellirenden Principien den Sieg zu verschaffen, und die planmässig angelegte allgemeine Verwirrung herbeizuführen.

Man ist leichtfertig genug, sich über solche Bedenken mit der leider schon ziemlich geläufig gewordenen Phrase

hinauszusetzen: „was immer auch geschehen möge, zu etwa Bessern muss es zuletzt doch kommen.“

Es hiesse der Wahrheit ins Gesicht schlagen, wen man nicht bekennen wollte, dass man in neue bessere Bah nen einlenken muss.

Der Drang nach einem freiern politischen Leben ist j allgemein, und in einem so hohen Grade vorwaltend, das die Herrschaft der alten nicht mehr zeitgemässen Formen durchaus unhaltbar erscheint.

Die Bahn der zeitgemässen Reformen wird daher gewis ein jeder ehrliche Patriot mit Freude begrüssen.

Reformen lassen sich aber selbstverständlich nicht leich ohne Opposition durchführen, nur ist es zu bedauern, das die Opposition gegen alle Reformen, wo solche von der Re gierung ausgehen, Front macht, und es eigentlich als eine Ehrenpunkt ihres politischen Standpunctes ansieht, in alle Bewegungen der Regierung eine selbstsüchtige Tactik zu erblicken.

Wenn die Opposition in unserem Vaterlande der Re gierung gegenüber eine mehr reservirte Haltung einnimmt so dürfte man ihr das bis zu einer gewissen Grenze nich verargen, denn die herben Erfahrungen unter dem frühern absoluten Regierungssystem geben ihr Grund dazu.

Die reservirtere Haltung der Opposition darf aber bi zur Unversöhnlichkeit niemals ausarten, denn in einem sol chen Falle verdammt sie sich zum sterilsten Stillstande, ohn ihren Gegner zu schwächen, — in beiden Fällen trifft sie de gerechte Vorwurf, dem allgemeinen Interesse geschadet zu haben, weil oft selbst die Schwächung ihrer Gegner, die si in den Kreisen der Regierungsmänner sucht, bis zu eine gewissen Grenze im Zwecke des allgemeinen Wohles er wünscht sein kann.

Ich habe den jetzigen Zustand unseres Vaterlande einen höchst betrübenden genannt, — ich nenne ihn auch

einen unerträglichen, aus dem wir auf jeden Fall, und möglichst bald herauszukommen trachten müssen.

Hiezu bedarf es vor Allem eines gegenseitigen Entgegenkommens im versöhnlichsten Geiste.

Werfen wir einen Blick in die Annalen unserer glorreichen Geschichte, und wir werden uns der versöhnlichen Stimmung gewiss nicht verschliessen können.

Man prüfe nur gewissenhaft die gepriesenen Tage der weltbekannten urväterlichen Treue unserer Nation in allen ihren Berührungen mit der Krone, und man wird nicht einen politischen Knoten herausfinden, dessen glückliche Abwicklung in letzter Auflösung, ihren Abschluss im Geiste der Versöhnung nicht gefunden hätte.

Der oft wahrgenommene aber stets verdammte Unsinn des Menschen, das Eigene zu verwahrlosen, und sich mit Fremdem zu befassen, lässt sich leider auch bei uns erkennen, und eben darin glaube ich ein vorwiegendes Hinderniss unseres gegenseitigen Einverständnisses erblicken zu müssen.

Und ist es nicht so? Befassen wir uns nicht mehr mit fremden als mit eigenen Interessen? — Uns beschäftigt die uns zwar sehr nahe berührende, aber ganz ausser dem Bereiche unserer Initiative gelegene orientalische Frage; wir befassen uns mit der italienischen, deutschen, und insbesondere mit der magyarischen Frage in einem so hohen Grade, dass wir dabei auf die eigene beinahe zu vergessen scheinen, oder doch diese den andern gegenüber als eine secundäre behandeln.

In dieser wahnwitzigen Befangenheit lauscht man nach den Orakelsprüchen in Paris, buhlt um Sympathien in Turin und Caprera, drängt sich in die geheimen Kammern der unsichtbaren National-Regierungen, nur um das eigene gemüthliche Stübchen scheint man sich weniger zu bekümmern.

Das einst grosse Rom war so glücklich nur einen Catilina geboren zu haben, in unserem kleinen Vaterlande gibt es deren eine Unzahl.

Und ist es nicht so? — Hören und lesen wir nicht täglich, wie diese Catilina's *en miniature in foro* und auf Strassen öffentlich zu verkünden wagen, dass das staatsrechtliche Verhältniss unseres Landes ohne die ungarische Frage rechtlich nicht gelöst werden kann.

Liegt darin nicht die frevelhafte Verwahrlosung der eigenen heiligen Sache?

Bevor ich zur Hauptfrage schreite, halte ich es für nöthig, einige allgemeine Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältniss meines Vaterlandes vorauszuschicken.

Durch das Diplom vom 20. October 1860 sind die Rechtsanschauungen, Rechtsansprüche und die damit verbrieften historischen Institutionen der einzelnen Königreiche und Länder in einer Weise gewährleistet, die einerseits jede Gemeinsamkeit in der den einzelnen Ländern zugesicherten legislativen und administrativen Autonomie entbehrlich macht, andererseits aber *ex mutuis pactis* zulässt.

Diesen durch das kaiserliche Wort feierlichst zugesicherten historischen Iustitutionen kann nach Geist und Sinn des Allerhöchsten Wortes keine andere Deutung gegeben werden, als dass die Definition der unter den Begriff der historischen Institutionen subsumirten Landes-Autonomie ihren Ausgangspunct in den speciellen verfassungsmässigen Eigenthümlichkeiten der Länder und in ihrer historischen Rechtsbasis, selbstverständlich unter vollkommener Wahrung der Staatseinheit zu finden haben.

Die historischen Institutionen des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien bilden daher im Zwecke der

Lösung des staatsrechtlichen Verhältnisses des genannten Königreiches jenen Schwerpunct, an den man im Einklange mit der Staatseinheit und den Anforderungen der Gegenwart anknüpfen muss.

Unsere historischen Institutionen, wie sie sich aus den Sitten und Gebräuchen, ja aus den wirklichen Bedürfnissen unserer Nation allmälig herausgebildet haben, wurzeln zu tief im Leben der Nation, als dass man es ihr nicht gönnen könnte, in deren Bestand die Grundbedingung ihrer nationalen Existenz zu legen.

Wenn man erwägt, dass unsere historischen Institutionen unter allen auf die Geschicke der europäischen Völker einwirkenden Wechselfällen an ihrer Lebensfähigkeit nichts eingebüsst haben, — wenn man erwägt, dass in den wichtigsten Momenten der Geschichte Oesterreichs, wo es auf die Bedeutung der Völker als politische Individuen ankam, die historischen Institutionen unseres Vaterlandes in ihrer speciellen Einwirkung auf die allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisse nicht nur nicht beirrend sich erwiesen, sondern vielmehr in der pragmatischen Sanction einen für die Staatseinheit so glänzenden Grundstein gebildet haben; so kann man wohl keinen Anstand nehmen, darauf unter allen Umständen gebührend zu reflectiren.

Und man hat darauf reflectirt, denn das October-Diplom hat unsere staatsrechtliche Ebenbürtigkeit mit Ungarn ausdrücklich ausgesprochen, uns es überlassend, mit Anknüpfung an unsere historische Rechtsbasis, unsere verfassungsmässigen Institutionen im Einklange mit dem allgemeinen Staats-Grundgesetze in's Leben zu bringen.

Nach meiner subjectiven Anschauung hiesse es alle höheren Begriffe von Ehre, Ritterlichkeit und Rechtsgefühl mehr als mit politischem Cynismus verleugnen, wenn man dem auf die feierlichste Weise verbrieften kaiserlichen Worte die höchste und heiligste Weihe einer über alle Zweifel erhabenen Bürgschaft nicht beimessen würde.

Uebergehend nun auf das Hauptthema meiner Abhandlung, muss ich gleich im Beginne dieser, die tiefste Ueberzeugung aussprechen, dass in dem durch das October-Diplom meinem Vaterlande vorgezeichneten staatsrechtlichen Standpuncte die staatsrechtliche Ebenbürtigkeit meines Vaterlandes mit Ungarn ausdrücklich ausgesprochen erscheint. Von diesem Gesichtspuncte daher glaube ich auch gegen Alles, was zu einer vormundschaftlichen Vermittlung Ungarns in unseren Fragen führen könnte, mich entschieden erklären zu müssen.

Unsere im Bestande des frühern Dualismus gelegene theilweise legislative und administrative Gemeinsamkeit mit Ungarn hat nach den, seit dem Jahre 1848 geänderten Verhältnissen ihre frühere verfassungsmässige Bedeutung verloren; gegenüber den mit dem October-Diplom promulgirten Staatsgrundgesetzen aber dürfte sie weder im Interesse des Gesammtstaates, noch Ungarns, am wenigsten aber im speciellen Interesse meines Vaterlandes liegen.

Wer nicht geneigt ist, den, den einzelnen Königreichen und Ländern gegenüber der allgemeinen Reichsgesetzgebung und Reichsverwaltung innerhalb der durch das October-Diplom vorgezeichneten Grenzen eingeräumten staatsrechtlichen Standpunct zu behaupten, dem wird es wohl schwer fallen, den richtigen Begriff der durch das October-Diplom den zur Krone Ungarns gehörigen Königreichen und Ländern zugesicherten innern Legislation und Verwaltung principiell zu constatiren, ausser er ist unpatriotisch genug, zuzugestehen, dass die den Ungarn nicht ausschliesslich, sondern überhaupt allen zur Krone Ungarns gehörigen Ländern ertheilte innere Gesetzgebung in der That ausschliesslich in den Bereich des ungarischen Landtages gezogen werden muss.

In einem solchen Falle käme mein Vaterland in eine Zwitterstellung, die seine historische und politische Bedeutung und Würde weit über das vor dem Jahre 1848 bestandene, ohnehin sehr bescheidene Maass schmälern würde.

Ein ähnliches Zwitterverhältniss würde in keinem andern Lande in der ganzen Monarchie zu finden sein.

Nach dem Staatsgrundgesetze gibt es:

a) eine Reichsgesetzgebung, und

b) eine Landesgesetzgebung.

Bei einer legislativen Gemeinsamkeit mit Ungarn müsste mein Vaterland seine durch das October-Diplom erlangte innere Legislation mit Ungarn theilen.

Wenn ich schon vor dem Gedanken eines solchen Theilungsprocesses zurückschrecke, so ist es mir schon als aufrichtigen Patrioten nicht möglich, mich für irgend ein Compromiss zugänglich finden zu lassen, wodurch der historisch-politischen Individualität meines Landes engere Grenzen gezogen werden könnten, als jener Ungarns.

Die Gemeinsamkeit der innern Legislation mit Ungarn, das ist die Verschmelzung der Landesgesetzgebung aller zur Krone Ungarns gehörigen Länder würde selbstverständlich auch eine Gemeinsamkeit dieser Ländergruppe in der Reichsgesetzgebung unabweislich bedingen, weil die Theilnahme an dieser letztern von der Gleichheit jener Interessen wesentlich abhängig ist, die in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören.

Auf diese Weise würde der Einfluss meines Vaterlandes auf die Reichsangelegenheiten total paralysirt werden, denn in allen mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten würde das dreieinige Königreich sein Vertretungsrecht in der Reichsgesetzgebung nicht unmittelbar, sondern mittelbar, nämlich im Wege des ungarischen Landtages, ausüben können.

Sehen wir nun ganz ab von den durch die Staatsgrundgesetze präcisirten allgemeinen Reichsangelegenheiten, d. i. von den allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten, und nehmen wir an, dass Ungarn diese

Angelegenheiten nicht im Sinne der Gesetze von 1848, in welchen wenigstens durch die Anerkennung der Personal-Union eine gewisse Zusammengehörigkeit mit Oesterreich einen matten Ausdruck gefunden hat, sondern in völliger Unabhängigkeit von Oesterreich in den Bereich seiner Gesetzgebung bekomme, dann frage ich, ob es im Interesse unseres Vaterlandes liegen könne, in den oben angedeuteten Reichsangelegenheiten eine Gemeinsamkeit mit Ungarn zuzugestehen.

Ich glaube, auf diese Frage sowohl mit Hinblick auf die Vergangenheit, die Gegenwart und Zukunft mit einem entschiedenen Nein! antworten zu sollen.

Die Politik Ungarns nach Aussen würde den Interessen des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien niemals zusagen können, denn die Politik Ungarns nach Aussen könnte keine andere sein, als eine absolut antislavische. Ich finde das ganz natürlich, weil Ungarn die Stärkung des slavischen im eigenen Reiche ohnehin dem magyarischen entschieden prävalirenden Elementes aus natürlichem Selbsterhaltungstriebe niemals wünschen kann.

Man wird mir mit dem Einwurfe begegnen wollen, dass auch Oesterreich bisher keinen Willen manifestirt hat, slavische Politik zu treiben, dass es aber auch kein Interesse hat, slavische Elemente im eigenen Schoosse mit besonderer Vorliebe oder gar mit Bevorzugung des deutschen Elementes zu pflegen.

Ich will nicht in Abrede stellen, dass Oesterreichs Politik vor Allem das Gepräge deutscher Interessen an sich trägt, — es ist aber nicht zu befürchten, dass das constitutionelle Oesterreich im Bewusstsein seiner Homogenität mit allen Factoren der europäischen Cultur die politische Berechtigung des slavischen Elementes jemals in dem Grade zu unterdrücken versuchen könnte oder wollte, als wir dies unter der parlamentarischen Regierung des Magyarenthums erfahren haben.

Doch lassen wir bei Seite jene parlamentarischen Neckereien der jüngern Magyarenwelt, und werfen wir lieber unsern Blick auf die ältere Politik Ungarns, uns gegenüber.

Was war das Königreich Dalmatien, Croatien und Slavonien zur Zeit seiner Vereinigung mit Ungarn, und wie ist es aus der Hand Ungarns gekommen?

Aber auch im Innern war die magyarische Politik nicht freundlicher uns gegenüber.

Und ist es nicht so? Hat man unser croatisches Küstengebiet nicht in ein *littorale hungaricum* zu escamotiren gewusst, — hat man nicht die drei slavonischen Comitate von Croatien zu trennen und der Jurisdiction des Ban zu entwinden versucht, hat man nicht die slavonische Militärgrenze dem Königreiche Ungarn einverleiben wollen, und hat man nicht in der neuesten Zeit die ausschliesslich von Croaten bewohnte Mur-Insel von Croatien losgerissen?

Sind das nicht schlagende Beweise, dass es in der Politik der magyarischen Regierung niemals gelegen war, das slavische Element zu schützen?

Wie ganz anders wusste die magyarische Regierung ihr eigenes nationales Interesse zu pflegen; ich glaube zum Beweise dessen nur den Umstand anzuführen, dass unter allen Wechselfällen des Krieges mit Deutschland, Italien und der Türkei der Umfang des eigentlichen Ungarns nicht geschmälert worden ist, während unser Vaterland über die Hälfte seines Gebietes dabei einbüsste.

Ich abstrahire von allen politischen Interessen und Tendenzen, welche die zur Krone Ungarns gehörigen Slaven ausserhalb ihres eigentlichen Vaterlandes aus Stamm- und Sprachverwandtschaft zu verfolgen geneigt sein können, und will gerne zugestehen, dass ähnlichen nationalen Sympathien weder Oesterreich noch Ungarn freien Spielraum gewähren wird wollen.

Ich glaube aber wenigstens erwarten zu dürfen, dass, wenn wir mit Ungarn im gleichen staatsrechtlichen Verhältnisse zum Gesammtreiche stehen, wir uns doch die Möglichkeit wahren, auf dem Gebiete der Nationalität mit Ungarn gleichberechtigt behandelt zu werden.

Nach den Erfahrungen, die wir in der Sprachfrage überhaupt, und insbesondere im Jahre 1848 gemacht haben, könnte ich unmöglich meinen Landsleuten so viel Sanguinismus zumuthen, dass sie für den Fall einer Gemeinsamkeit in der Legislation und Administration mit Ungarn jene Sprachberechtigung anhoffen, die ihr Vaterland im Bestande seiner gegenwärtigen behördlichen Institutionen geniesst.

Wollen wir die Sache practisch beleuchten.

Nehmen wir an, dass unsere legislative und administrative Vereinigung mit Ungarn, wenn nicht gleich, so doch analog jener vor dem Jahre 1848, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der vollkommen sprachlichen Gleichberechtigung in der Weise erfolgt, dass unsere Abgeordneten am gemeinsamen Landtage sich der eigenen Muttersprache beliebig bedienen dürfen, und dass bei den gemeinschaftlichen obersten Landesbehörden in allen ihren Zweigen die Angelegenheiten unseres Landes nicht magyarisch, sondern in unserer Muttersprache verhandelt werden können. —

Nach meiner innersten Ueberzeugung ist eine solche Einrichtung bei dem besten Willen von beiden Seiten practisch absolut unausführbar.

Am Landtage wird man bald zur Erkenntniss gelangen, dass der Gebrauch verschiedener Sprachen eine gedeihliche Thätigkeit des Landtages lähme, und man wird die Nothwendigkeit bald einsehen, dass man wenigstens zur Berathung ausschliesslich Eine Sprache bestimmen müsse. Ob man sich aber in der Wahl dieser Einen wird einigen wollen und können, ist eine Frage, deren Beurtheilung ich meinen Landsleuten überlasse.

Es ist gut, wenn man dem weisen Spruche huldigt „*Quot linguas cales, tot homines vales,*“ allein die allgemeine Anwendung dieser nur für die wissenschaftliche Welt opportunen Lehre ist absolut unmöglich, — und ich würde es sehr bedauern, wenn man von der Kenntniss dieser oder jener oder mehrerer Sprachen die Ausübung politischer Rechte mittelbar oder unmittelbar abhängig machen wollte.

Am wenigsten aber könnte ich ein solches eminentes Vorrecht der magyarischen Sprache einräumen, denn abgesehen davon, dass sie in ihrer absoluten Isolirtheit jede wissenschaftliche Wechselseitigkeit mit der europäischen gelehrten Welt ausschliesst, vermag sie nicht einmal für das practische Leben jene Vortheile zu bieten, die sonst in jeder andern europäischen Sprache zu finden sind.

Und nachdem der Regress zur lateinischen Sprache als Verkehrs-, Binde- und Verständigungsmittel im Parlament und Bureau absolut unthunlich ist, so wird es wohl am zweckmässigsten sein, dass jedes Land seine staatsrechtliche Stellung und die darauf basirten Landes-Institutionen, in so weit es nur möglich ist, so einzurichten trachte, dass es wenigstens innerhalb der Grenzen seiner Autonomie im Gebrauche seiner eigenen Sprache sich möglichst frei zu bewegen in die Lage komme.

Belangend den innern Gebrauch der verschiedenen Sprachen bei den Behörden, so dürfte eine ähnliche Einrichtung gerade nicht unmöglich sein, nur müsste bei Besetzungen der Stellen bei diesen Behörden darauf gesehen werden, dass die anzustellenden Beamten auch die verschiedenen im Gebrauche stehenden Sprachen kennen, was in der Praxis beinahe unausführbar erscheint, zumal bei der bekannten Abneigung der Magyaren gegen slavische Sprachen.

Vor der Hand liesse sich der Gebrauch von verschiedenen Sprachen am ungarischen Landtage und bei Behörden nicht einführen, weil es nur wenige Croaten und Slavonier

gibt, welche die magyarische Sprache verstehen, geschweige denn gründlich kennen, in Ungarn aber kaum ein Magyare zu finden sein wird, dem unsere Muttersprache halbwegs verständlich wäre.

Ob es aber auf die Gefahr hin, dass eine ähnliche sprachliche Einrichtung gleich in ihrer ersten Anwendungsperiode scheitere, sich der Mühe lohne, Sprachen zu lernen und systemmässig lehren zu lassen, deren Kenntniss man sonst leicht entbehren kann, darüber mögen sich die zur Krone Ungarns gehörigen Völker je von ihrem eigenen Standpuncte gewissenhaft Rechenschaft geben.

Wie immer man sich die von vielen meiner Landsleute betriebene staatsrechtliche Union mit Ungarn vorspiegeln möge, so viel bleibt gewiss, dass dabei unserer Sprache jene Berechtigung, deren sie sich gegenwärtig bis zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones erfreuet, nicht wird gewahrt werden können.

Ich komme nun auf die zweite gemeinsame Angelegenheit, nämlich auf die Reichsfinanzen.

Ich muss aber bitten, den fingirten Standpunct nicht aus dem Auge zu lassen, den wir bei der Besprechung der Frage einzunehmen haben, nämlich jenen der vollständigen Unabhängigkeit Ungarns und der zur Krone Ungarns gehörigen Länder von Oesterreich.

Um die Frage möglichst klar und fasslich darzustellen, erscheint es angezeigt, die allmälige Ausbildung des Finanzsystems in unserem Vaterlande in allgemeinen Umrissen anzuführen.

Bis zur Zeit der Kaiserin und Königin Maria Theresia gab es in unserem Vaterlande kein eigentliches Steuersystem.

Seit der ursprünglichen Vereinigung des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien mit Ungarn im Jahre 1102 galten noch viele Jahrhunderte hindurch die sogenannten Marturinen-Abgaben als ordentliche landesfürstliche Steuer; sie waren stabil und lasteten auf Bauernhuben.

Ausserdem waren in Anwendung freiwillige Beiträge, welche das Land auf Verlangen des Landesfürsten landtäglich votirte, ganz in derselben Weise, wie es in Ungarn üblich war, und die nur dann votirt wurden, wenn in Croatien mit den Marturinen und in Ungarn mit dem die stabile von keiner landtäglichen Bewilligung abhängige landesfürstliche Steuer repräsentirenden sogenannten „*lucrum Camerae*“ das Auslangen nicht gefunden werden konnte, daher zur Erhöhung der Staatssteuer geschritten werden musste, wie dies aus der Bestimmung des Gesetzartikels 9 vom Jahre 1566 klar zu ersehen ist, der so lautet: „*De lucro Camerae justum est visum Statibus atque Ordinibus, prout etiam decernunt, ut in posterum, lucrum istud Camerae, singulis annis, iuxta Consuetudinem antiquam, exigatur, pariter et persolvatur, si quando contingeret, per annum quempiam, vel per plures annos, nullam dicam publicari.*“

Die Marturinensteuer war demnach eine fixe alljährlich in demselben Ausmasse wiederkehrende Abgabe, zu deren Einhebung es keiner landtäglichen Votirung bedurfte. Das mithin dem Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien zugestandene Steuerbewilligungsrecht kommt nur in dem einstigen Bestande der freiwilligen Beiträge, folglich der Inanspruchnahme des Landes zur Erhöhung der Steuerleistung zu suchen.

Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Steuer wurde stets getrennt und ganz unabhängig von Ungarn in der alten Zeit an unseren Landtagen, nach dem Jahre 1790 aber am ungarischen Landtage verhandelt, und immer unmittelbar mit dem König abgethan.

Beide Steuern wurden durch eigene Landes-Dicatore und Exactores ausgeschrieben, eingehoben und den zu deren Uebernahme eigens abgeordneten königlichen Commissären übergeben.

Uebergehend die vielen hierüber erlassenen königlichen Anordnungen dürfte es genügen eine das Steuerverhältnis unseres Landes klar andeutende Stelle aus einer im Landesarchive aufbewahrten Original-Urkunde des Königs Mathias *ddo. 7. Idus Maji 1465* anzuführen, die folgendermassen lautet:

„Supplicationibus praedictis Regia pietate exauditis, et Clementer admissis, ut a modo deinceps et in posterum hujusmodi proventus mardurinales in dicto Regno nostro Slavoniae, iuxta Serenissimi Principis Domini Sigismundi Imperatoris et Regis Hungariae avi nostri eodem modo, quo proventus lucri Camerae nostrae in Regno nostro Hungariae dicantur et exiguntur . . . . sine aliqua novitatis inductione nostris Dicatoribus et Exactoribus praedictorum proventuum mardurinalium in praefato Regno nostro Slavoniae nunc constitutis, et in futurum constituendis harum serie firmiter praecipientes mandamus, quatenus a modo in posterum omnibus affuturis temporibus praescriptos proventus Mardurinales secundum praedictam dispositionem seu ordinationem tempore consueto a populis et Jobagionibus jam fatorum Nobilium, et hominum possessionatorum dicti Regni nostri Slavoniae exigere et levare debeatis.“

Ueber die zweite Steuergattung, nämlich über die zeitweise landtäglich votirten freiwilligen Beiträge genügt folgende gleichfalls im Landesarchive aufbewahrte königliche Urkunde (*Commissio propria Domini Regis*) auszugsweise anzuführen:

a) *Uladislaus Dei gratia Rex Hungariae etc. etc.*

Ex responso Vestro, quod fidelibus nostris venerabili Thomae Praeposito, ac Egregio Nicolao Zekel Capitaneo Aulicorum nostrorum, quos his diebus ad Vos miseramus dedistis,

intelleximus. Qualiter Vos pro levandis praesentibus necessitatibus nostris, ac hujus et illius Regni nostri pro subsidio viginti quinque denarios, et pecunias mardurinales, quae ex debito nobis de illo Regno provenire debent, nobis dare, et extradaré obtulissetis" etc. etc.

b) Uladislaus Dei Gratia etc. etc.

Accipimus nonnullos esse Nobiles, et alios possessionatos homines illius Regni nostri, qui postquam aliquod subsidium pro defensione Regni nostri per Vos de medio Colonorum suorum obtulisse persenserunt etc. etc.

Aus diesen und andern unzähligen, unmittelbar an den Landtag des dreieinigen Königreiches erlassenen königlichen Urkunden ist klar zu ersehen, dass die Steuerfrage nicht einmal zur Zeit der Selbstständigkeit Ungarns unter eigenen Königen eine mit Ungarn gemeinsame Angelegenheit gewesen war.

Neben der directen Steuer finden wir in Ungarn und ebenso in unserem Vaterlande auch eine indirecte Abgabe, die sogenannte Tricesima.

Es liegt ausser dem Bereiche unserer Aufgabe, die verschiedenen Phasen dieses ursprünglich reinen Landes-Einkommens kritisch zu beleuchten; für unseren Zweck genügt es anzudeuten, dass die Hälfte der Tricesimal-Einkünfte in Croatien mit der Widmung zur Erhaltung der Colapianer National-Miliz in die Regnicolarcassa unseres Vaterlandes unmittelbar einzufliessen hatte.

In der Verwendung dieser Steuer war unser Land vom ungarischen Landtage ganz unabhängig, nur war es verpflichtet, über die Verwendung dem König Rechnung zu legen, was auch stets von Seite unseres Landtages geschah.

Ich übergehe die vielen auf diesen Gegenstand sich beziehenden ältern Gesetze und citire bloss nachstehende Gesetzartikel.

a) Mathiae II. Decr. I. p. c. a. 1608.

In Slavonia more antiquo medium solvatur, et in usum illorum Confiniorum convertatur".

b) Ferdinandi II. Decr. IV. Art. I. §. 5.

„Exceptis tamen omnibus praemissis Contributionibus Regnorum Slavoniae et Croatiae, quae non Cameram hungaricam, sed in exolutionem militum in Confiniis Colapianis Banalibus existentium per Regnicolas erogentur."

c) Ferdinandi III. Decr. II. Art. 34 a. 1647.

„Contributio pro conservatione Coronae, ex parte Regni Croatiae et Slavoniae integra medietas ordinariae tricessimae in exolutionem militis Banalis; prout etiam reliquae Contributiones in Conservationem peditum Colapianorum, convertendae.

§. 1 et 2. Medietatem proventuum Tricessimae Regni, ac reliqua subsidia et Contributiones universas, in exolutionem militiae Banalis, in usum et conservationem sui, et peditum Colapianorum exolutionem idem Regnum per Exactorem suum convertet."

d) Leopoldi I. Decr. I. a. 1659.

„Ac tametsi Regnum Slavoniae iuxta Art. 9. 1596 ad mediam dumtaxat Regni Hungariae dicam adinstar deditiorum solvendam de veteri more obligatum sit, idem tamen Regnum per 10 etiam florenos Rhenenses ad unam quamcunque portam Contributionis imponere consuevisset, — — — ex huiusmodi Contributionis ac medio sui imponendis ac limitandis et ex media quoque tricessima inibi continuanda, Exactorique illius Regni per Tricesimatores administranda in posterum quoque pedites circa 500 pro sua et vicinarum provinciarum defensione exolvet, et intertenebit iuxta art. 8. 1597. 7. 163 et 4. 1649."

Wie man aus diesen Gesetzartikeln ersehen kann, wurde die landesfürstliche directe und indirecte Steuer nicht mehr

an die allgemeine Cameralcassa im Wege der eigenen zu deren Uebernahme jeweilig bestimmten königlichen Commissäre abgeführt, sondern nach Abschlag der aus der Tricesima resultirenden Hälfte ausschliesslich dem Lande zur Bestreitung der Landesvertheidigungskosten überlassen.

Diese Einrichtung erhielt sich bis zur Zeit der Kaiserin und Königin Maria Theresia, als dem Zeitpuncte der Organisirung des stehenden Heeres „*militia stabilis.*“

Diese Herrscherin hat nämlich in strenger Durchführung des neuen Armeesystems die Erhaltung der „*Militiae Confiniariae*“ übernommen, und zu diesem Ende die sogenannte *Contributio militaris* in den zur Krone Ungarns gehörigen Ländern einzuführen beschlossen.

Die Folge davon war die Organisirung der Militärgrenze in Croatien und Slavonien und deren theilweise Erhaltung durch den allgemeinen Staatsschatz.

Natürlich musste dadurch in dem früheren Steuersystem eine wesentliche Aenderung eintreten.

Maria Theresia sah sich daher veranlasst, den Landtag des dreieinigen Königreiches mittelst Rescriptes ddo. 2. Jänner 1770 aufzufordern, die landesfürstliche Steuer um den Betrag von 150.000 fl. zu erhöhen.

Dieser königlichen Aufforderung hat der Landtag durch die votirte Erhöhung der damaligen Steuerschuldigkeit um 70.000 fl. nur theilweise entsprochen, was bei den täglich gesteigerten Bedürfnissen des Staates Maria Theresia bestimmen musste, ihre Aufforderung mittelst eines besonderen Rescriptes ddo. Wien 28. April 1773 zu erneuern.

Der Inhalt dieses königlichen Schreibens scheint mir von einem so hohen Interesse und für uns in einem so hohen Grade belehrend zu sein, dass ich nicht umhin kann, es hier wörtlich anzuführen:

„Maria Theresia Dei Gratia Romanorum Imperatrix Vidua, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae Regina Apostolica, Archi-Dux Austriae etc. etc.

Reverendi, Honorabiles, Spectabiles ac Magnifici, Magnifici item, Egregii et Nobiles, nec non Prudentes, ac Circumspecti, fideles nobis dilecti! Prodiderat abunde benignum Rescriptum nostrum sub 2a Januarii Anno 1770 ad fideles Regnorum horum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae Status et Ordines exaratum, ponderosas rationes, et momenta illa, quorum fundamento ad sublevandas summi Aerarii nostri Regii inevitabiles necessitates, praeter et ultra id, quod pro fundo Intertentionis Banalis militiae aliisque erogationibus antea per superiores Regnorum horum Comitatus subministratum fuit, annuum 150.000 fl. subsidium ab Eorundem Regnorum fidelibus Statibus et Ordinibus petere coacta fuimus.

Licet autem iidem fideles Status, et Ordines pro alacri suo benignas Intentiones nostras promovendi studio 70.000 fl. titulo annuae auctionis eotum demisse obtulerint, per nos etiam benigne acceptata: Cum nihilominus Maternam nostram, qua in salutem, et stabilem subjectorum nobis populorum, Regnorumque permansionem continuo vigilamus, curam, et sollicitudinem nihil magis afficiat, quam ut de stabili eorundem Regnorum et populorum nostrorum conservatione, et securitate, atque hinc promanante Reipublicae Bono et Incremento, nec non privatorum commodo et felicitate congruis eatenus mediis omni meliori ratione providere valeamus, ad scopum interim hunc proprius consequendum pro moderna cumprimis immutati Rerum Europaearum sistematis, et belligerendi ratione etiam pacis tempore regularis, atque in arte militari instructus copiosiori numero Miles interteneri, necessariusque Belli apparatus in promptu semper asservari debeat, hinc vel ex his ipsis nemo non perspiciet, quanti ad alendum tantum militem sumptus desiderentur.

Materni animi nostri studia, quibus in provehendam horum quoque Regnorum felicitatem, Commodum, et Incremen-

tum nullo non tempore ferebamur, eo loculentiora nos per id reddidisse benigne Confidimus, quod quemadmodum Ipsi horum Regnorum status suis coram Nobis positis exoptabant precibus, ut etiam tres Slavonicales Comitatus plene adeoque etiam in materia Contributionis Jurisdictioni Regni adjungerentur, ita illud jam effective se consecutos experiantur. Ac licet quidem auctio illa 70.000 fl. praeinductis ex rationibus nobis demisse oblata, ac a nobis clementer acceptata fuerit, constat tamen quam parum inde in immediatâm Aerarialium nostrorum Commodorum utilitatem, atque auctionem recidere possit, postquam non solum praehabita juridicorum Dicasteriorum, atque aliorum Salariorum in Aerarium nostrum assumpsimus, sed plane etiam Regium in Regnis illis Consilium, ubi tot Patriae filii applicationis suae peroportunam obtinent provinciam, congruis Salariis deinceps clementer providendum suscepimus, spectatis praeterea continuis fidelium horum Statuum et Ordinum postulatis pro erigendis in Regnis his Orphanotrophiis, Hospitalibus et Scholis pro Instructione Juventutis deservituris ad Majestatem nostram delatis, ex eodem auctionali 70 m. fl. fundo eam materna e munificentia nostra provisionem fecimus, ut per aliquot annorum decursum annue 20.000 fl. pro Bono publici destinata converterentur, quo autem annuum hoc quantum, majus incrementum accipere, et eo ampliori subinde cum fructu in benigne defixum huncce scopum converti, adeoque pecuniae huius Circulatio in bonum, et utilitatem Regnorum horum eo majori cum emolumento cedere possit, interea etiam donec praefati consilii nostri Regii ratione eorum, quae pro Bono Publici in Regnis his introducenda essent, benigne jam expetitam opinionem accipiamus, apud Cameram nostram Regiam Hungaricam erga annuos census suos elocanda, benigne resolvimus, per introductam demum in Regnis his mororum implantationem, et rei sericeae culturam Populo dictorum Regnorum, sed praesertim trium Slavoniae inferioris Comitatuum eam utilitatem procuravimus, ut tam ipse Dominus terrestris, quam et subditus proficua ejusmodi opera inque reluitionem materialis huius sericei, cujus ne fama quidem perprius exstiterat, ab aliquot annis admini-

mum 200.00 fl, aeque in emolumentum Regnorum horum deservientia, annue ex Aerario nostro Regio percipiat, ac denique si ad posterius retroactorum annorum vigentem rerum omnium caristiam per consequens in his etiam Regnis commodam productorum distractionem reflectatur, objectum hoc tanto majorem attentionem subit, quod per divenditas fruges, atque in usum deductum pecudam Commercium in tribus signanter Sclavonicis Comitatibus, notabilem partium illarum Populo utilitatem accessisse, in dubium vocari haud possit, atque adeo tam ex his, quam et praemissis reflexionum, et in Regna haec ex materna providentia nostra redundantium Commodorum momentis firmiter nobis pollicemur, quod fideles hi Status et Ordines pro suo in exequendis benignis Intentionibus nostris alacri zelo ad amplius adhuc summi Aerarii nostri Regii, et idem prementium gravium necessitatum subsidium in annuis quippe 150.000 fl. praeter hactenus depensum Quantum ad Aerarium nostrum Regium dehinc administrandum accessuri sint. Quapropter in Comperto Eorundem Statuum et Ordinum homagialis suae devotionis omni cum alacritate pro omni temporum, et circumstantiarum ratione erga Majestatem nostram testante studio, ultro benigne confidimus, Eosdemque omnes Conatus, et Operam eo sollicitis quibusvis studiis conversuros esse, ut praeattactum subsidium per Regnorum horum tam inferiores, quam superiores Comitatus juxta elaborandam in Continenti etiam, et nobis submittendam proportionatam Repartitionem dependendum pro mensura prae expositi benigni Desiderii nostri indubie obtineamus, demissamque fidelium horum Statuum et Ordinum declarationem idcirco proximius, et quidem ad summum intra quatuordecim dierum spatium plena in integritate sua accipiamus. Eisdem in reliquo Gratia et Clementia nostra Caesareo-Regia benigne jugiterque propensae manemus. Datum in Archi-Ducali Civitate nostra Vienna Austriae die 28. Mensis Aprilis Anno Domini Milessimo septingentesimo septuagesimo tertio. Maria Theresia m. p. Comes Franciscus Eszterházy. m. p. Ferdinandus Scultety. m. p.“

Ich glaube durch die Mittheilung dieser meines Wissens bisher nicht veröffentlichten, daher im Lande vielleicht nur

Wenigen bekannten königlichen Schrift, meinen Landsleuten einen besondern Dienst erwiesen zu haben; sie dürften darin ein reiches Materiale, ja den besten Wegweiser erkennen, in den wahren Geist der staatsrechtlichen Verhältnisse ihres Vaterlandes einzudringen.

Endlich muss ich noch das Salzgefälle berühren; ich finde es aber überflüssig dabei länger zu verweilen, denn es ist im Lande allgemein bekannt, dass wir auch in dieser Beziehung eine bevorzugte Stellung eingenommen haben, wie dies aus nachstehenden Gesetzartikeln zu ersehen ist:

a) Ferd. I. Decr. XI. Art. 29. §. 3.

„Regnum Slavoniae, maritimis salibus intra suos terminos convehendis, uti possit".

b) Ferd II. Decr. IV. Art. 43. §. 1.

„Sicuti etiam salem maritimum in Regna Croatiae et Slavoniae importare, et frumentum ex iisdem effere absque ullis pensionibus quibuslibet indigenis absque quorumvis Capitaneorum signanter autem Capitanei terrae fluminensis, ac aliarum impedimentis liberum sit".

c) Caroli III. Decr. I. Art. 122.

Usum salis maritimi pro tenore Art. 29, 1548 et 43, 1635. Sua Caesarea Regiaque Majestas praefatorum Regnorum Dalmatiae Croatiae et Slavoniae S. S. et Ordinibus clementer admisit.

Wenn wir daher in der Steuerfrage Ungarn gegenüber unsere constitutionelle Selbstständigkeit durch Jahrhunderte hindurch zu behaupten gewusst haben, vermag ich durchaus nicht zu begreifen, warum unser Land auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese seine verfassungsmässige Selbstständigkeit Ungarn gegenüber nicht geltend machen könnte.

Ich glaube nicht, dass mich ein aufrichtiger Patriot in der Beantwortung dieser Frage auf den Gesetzartikel 59 vom Jahre 1790 verweisen wollte.

Eine solche Hinweisung kann ich nur von jener Fraction unserer Opposition erwarten, die seit jeher zur Devise hat: „Vereinigung mit Ungarn um jeden Preis".

Bevor wir zur Besprechung des eben citirten Gesetzartikels schreiten, müssen wir auf das besondere Steuerverhältniss der in unserer Geschichte und Gesetzgebung unter der Benennung *inferior Slavonia* vorkommenden drei slavonischen Comitate Syrmien, Virovitic und Požega einen kurzen Rückblick machen.

Ungarns Publicisten, Historiker und Gesetzgeber waren stets bemüht, die drei slavonischen Comitate der Jurisdiction des Ban, der sie seit der ursprünglichen Union des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien mit Ungarn angehörten, zu entwinden, und in allen staatsrechtlichen Beziehungen mit dem eigentlichen Ungarn vollends zu amalgamiren.

Es würde zu weit führen, alle Stadien dieses von Seite Ungarns resultatlos betriebenen Streites zu berühren, es genügt diesfalls auf den factischen territorialen Bestand des dreieinigen Königreiches hinzuweisen und zu bemerken, dass unter allen Phasen der politischen Einrichtungen im dreieinigen Königreiche die drei slavonischen Comitate als integrirender Theil jenes Letztern angesehen und behandelt worden sind.

Ich habe einen zu hohen Begriff von der Heiligkeit der meinen Landsleuten innewohnenden Vaterlandsliebe, als dass ich annehmen könnte, dass sie in einer durch politische Agitationen künstlich erzeugten Gemüthsaufwallung die achthundertjährige Integrität ihres Landes zu behaupten nicht vermöchten, zumal einer Fraction gegenüber, die unseren nationalen Interessen stets fremd geblieben ist.

Doch genug hievon, denn hier haben wir es bloss mit der Steuerfrage der drei slavonischen Comitate zu thun, die in der That von jener der croatischen Comitate verschieden ist.

Diese Verschiedenheit rührt aus der Zeit der türkischen Invasion in jene Comitate her; denn vor der Invasion der Türken gab es nur ein einziges in allen Theilen des dreieinigen Königreiches ganz gleiches Steuersystem, nämlich jenes der Marturinen-Abgaben.

Um diese meine Behauptung ausser allen Zweifel zu stellen, citire ich hier das *Decretum unicum* Ludwig des I. vom Jahre 1351, kraft welchen in Slavonien die Marturinen-Abgabe abgestellt, und dafür das in Ungarn übliche *Lucrum Camerae* substituirt wird.

„Lucrum etiam Camerae nostrae, Nobiles inter fluvios. Drava Sava ac de Posega, et Valko, cum aliis viris nobilibus Regni nostri unanimiter solvere teneantur".

§. 1. „Nec ratione collectae marturinarum ammodo et in posterum molestentur."

Darin fanden die Stände des dreieinigen Königreiches eine Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte, und erwirkten unter Uladislaus im Jahre 1492 nachstehenden, die obige königliche Anordnung widerrufenden Gesetzartikel.

Art. 12. „Lucrum Camerae in Regno Hungariae, quinquagesimas in Transylvania, ac Marturinas in Regno Slavoniae exigi consuetas Maiestas Regia more ab antiquo consueto temporibus videlicet Sigismundi, et Alberti Regum exigi faciet".

Nun ist es aber einem jedem mit unserer Geschichte und Gesetzgebung Vertrauten bekannt, dass im ganzen Lande zwischen der Drave und Save, folglich auch in den zwischen diesen Flüssen gelegenen slavonischen Comitaten (Posega und Valko) bis zur Zeit 1351 die Marturinen-Abgaben bestanden haben.

Nach Vertreibung der Türken hat man die slavonischen Comitate in Steuerangelegenheiten dem ungarischen Statthaltereirathe untergeordnet, bald darauf jedoch, nämlich im Jahre

1767 unter Maria Theresia an den damals neucreirten Statthaltereirath für Dalmatien, Croatien und Slavonien übertragen, wie dies auch aus dem oben pag. 20 angeführten Rescripte der Kaiserin und Königin Maria Theresia näher zu ersehen, und über Reclamation unseres Landtages geschehen ist.

Nach Auflösung des Statthaltereirathes für Dalmatien, Croatien und Slavonien im Jahre 1779 übergingen die Steuergeschäfte der slavonischen ebenso wie jene der croatischen Comitate wieder an den ungarischen Statthaltereirath.

Alle Anstrengungen unseres Landtages, in der Steuer Slavoniens eine Gleichstellung mit Croatien nach dem frühern gemeinschaftlichen Schlüssel der *media dica* zu bewirken, blieben erfolglos, was ich leicht begreiflich finde, da es leichter ist, einmal geschaffene und consolidirte Systeme zu erhalten, als umzustossen.

Dies anzuführen war nothwendig, um jenen Combinationen und Schlussfolgerungen leichter folgen zu können, die sich aus dem Gesetzartikel 59, 1790 ableiten lassen.

Der eben citirte Gesetzartikel lautet wörtlich:

„*Accedente quoque suae Majestatis Sacratissimae assensu conclusum est, ut deinceps Contributio Regni Croatiae et trium superioris Slavoniae Comitatuum, Zagrabiensis utpote, Crisiensis, et Varasdinensis, semper in Diaeta Regni Hungariae separatim tamen a Contributione Regni Hungariae pertractetur, neque extra Diaetam Regni Hungariae in posterum augeri possit*". —

Wir brauchen es hier nicht zu erwähnen, dass diesem Gesetze lediglich die Besorgniss vor der Möglichkeit der Wiederkehr Josephinischer Zeiten und insbesondere die eben nicht unkluge Erwägung Anlass gegeben hat, dass man bei der Gleichheit der Verfassung im Vereine mit Ungarn gegen etwaige Steuererhöhungen mit mehr Erfolg aufzutreten Gelegenheit haben wird.

Daraus aber das Princip ableiten zu wollen, dass kraft les eben citirten Artikels das historische Recht unseres Landes, seine Steuerangelegenheiten unabhängig vom ungarischen Landtage zu behandeln, erloschen ist, kann unmöglich einem aufrichtigen Patrioten in den Sinn kommen.

Die Geneigtheit hiezu lässt sich nur im Lager der unter dem Namen Magyaromanen bekannten Partei finden, doch auch diese wird sich scheuen, mit einer ähnlichen antinationalen Kundgebung offen aufzutreten.

Unsere Vorfahren hatten bald Grund zu bedauern, dass sie dem ungarischen Landtage Gelegenheit geboten haben, sich in die Steuerangelegenheiten Croatiens und Slavoniens einzumengen.

Es ist bekannt, dass bald nach dem Zustandekommen des Artikel 59, 1790 der ungarische Landtag mit der Forderung auftrat, die *media Dica* des dreieinigen Königreiches sei abzuschaffen und dieses Land in Steuerlasten mit Ungarn vollends zu parificiren.

Der ungarische Landtag meinte, dass die Verhältnisse der Landesvertheidigung Croatiens und Slavoniens nach der Einführung der *militia stabilis* und nach der erfolgten Organisirung der Militärgrenze, deren Erhaltung aus Landesmitteln aufgehört hat, eine wesentliche Aenderung erfahren haben, mithin auch das ursprünglich in jenen ausnahmsweisen Zeitverhältnissen gelegene Steuersystem um so weniger fortbestehen könnte, als auch in den einst unter der türkischen Botmässigkeit gestandenen Theilen des eigentlichen Ungarns die *media dica* aufgehoben worden ist.

Gegen die Allmacht des ungarischen Landtages anzukämpfen, war wohl für die wenigen Abgeordneten unseres Landes am ungarischen Landtage eine schwere Aufgabe.

Vergebens suchten unsere Deputirten am ungarischen Landtage im Jahre 1802 nachzuweisen, dass Croatien und Slavonien nach den klaren Bestimmungen der seit 1492

geschaffenen Gesetze *„ultra mediam dicam“* nicht belastet werden kann, weil nicht einmal im Jahre 1715, wo zuerst die gesetzlich bewilligte stabile Steuer ihre bestimmte Widmung zur Erhaltung *„regulatae militiae“* erhielt und auch nicht in den späteren Jahren 1723, 1751, 1764/5, in welchen der *„numerus portarum“* für das Königreich Ungarn festgesetzt worden ist, in die Zahl dieser Letztern die Steuern Croatiens und Slavoniens einbezogen und die sogenannten *fumi Croaticorum Comitatuum* mit den Porten des Königreiches Ungarn vermengt worden sind.

Obgleich unsere Deputirten aus den Landtagsacten der Jahre 1715, 1723, 1751, 1764/1765 nachgewiesen haben, dass die in den angeführten Jahren landtäglich votirte Steuer nur für die Jurisdictionen des Königreiches Ungarn bemessen und ausgeschrieben worden war, und dass die Steuer Croatiens und Slavoniens am Landtage dieser Länder selbstständig und ohne alle Einflussnahme des ungarischen Landtages verhandelt wurde, wie ich diess bereits oben, insbesondere aber durch das Allerhöchste königliche Rescript der Kaiserin und Königin Maria Theresia näher anzudeuten Gelegenheit hatte, — so glaubte der ungarische Landtag doch bei der neugeschaffenen Steuer-Parificirungstheorie zu beharren und sich das Recht vindiciren zu können, unsere Steuer-Angelegenheit in seine Competenz zu ziehen, — und unser Land war am Ende froh, die *media dica* wenigstens für Croatien salvirt zu haben.

Der willkürliche Vorgang des ungarischen Landtages in seiner attentirten Einflussnahme auf die Steuerfrage Croatiens und Slavoniens seit dem Jahre 1790 war zu schreiend, als dass ich es mir versagen könnte, die besondere Aufmerksamkeit meiner Landsleute auf nachstehende Momente zu lenken:

a) Die mit dem Gesetz-Artikel 8: 1715 durch den ungarischen Landtag im Namen des Königreiches Ungarn tirte Steuer hatte den fixen und ständigen Fond (*Cassa*

militaris) zur Erhaltung der ungarischen Regimenter (*Legionum hungaricarum*) zu bilden.

b) Zeuge der Landtagsacten vom Jahre 1715, 1741 haben Croatien und Slavonien weder zur Errichtung der ungarischen Regimenter (*Legionum hungaricarum),* noch zur Votirung der für die Erhaltung dieser Regimenter gewidmeten Steuer, am wenigsten aber zur Entrichtung dieser concurrirt.

c) Nachdem die drei slavonischen Comitate erst im Jahre 1745 rücksichtlich 1751 reincorporirt worden sind, so versteht es sich wohl von selbst, dass sie zur Gründung der stabilen Steuer Ungarns und zur Errichtung der ungarischen Regimenter, da beide Einrichtungen in die Zeitepoche 1715 bis 1741 fallen, beizutragen gar nicht in die Lage kommen konnten.

d) Dass am ungarischen Landtage 1715, an welchem laut des Artikels 8 die Nothwendigkeit eines stehenden Heeres ausgesprochen und hiefür eine stabile Steuer bewilligt worden ist, im Artikel 115 die Bestimmung getroffen erscheint, dass den für die Grenze (*Militia Confiniaria*) erforderlichen Beitrag die Stände des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien aus ihren eigenen, seit jeher üblichen Steuern im Sinne des Gesetzartikels 75: 1681 durch ihren obersten Landes-Exactor zu leisten und abzustatten haben.

e) Dass die in Vollziehung des Gesetzartikels 18: 1741 durch den Ban unter Intervenirung von croatischen Abgeordneten commissionell richtig gestellte Steuerschuldigkeit der drei slavonischen Comitate zur Erhaltung der drei neuorganisirten slavonischen Grenz-Regimenter Gradiška, Brod und Peterwardein bestimmt, und in Folge dessen die Steuer sowohl der drei slavonischen, wie auch der croatischen Comitate an die Militär-Kriegscasse der betreffenden Grenz-Regimenter abgeführt worden ist, und dass diese Einrichtung, wenigstens meines Wissens, später nie eine Aenderung erfahren hat.

Hiemit glaube ich unwiderlegbar dargethan zu haben, dass die Deductionen des ungarischen Landtages nach dem Jahre 1790, die dahin gerichtet waren, dass die drei slavonischen Comitate in Steuer Angelegenheiten der Jurisdiction des Ban niemals untergeordnet waren, dass mithin die Anwendung der *media dica* auf Slavonien von Seite Croatiens nicht beansprucht werden kann, grundfalsch waren.

Wenn wir ferner erwägen, dass die ungarischen Landtage seit dem Jahre 1790 rücksichtslos auf die Aufhebung des in der *media dica* gelegenen exemptionellen Steuerverhältnisses Croatiens hingearbeitet haben, so dürften wir in der That im Hinblicke auf die Vergangenheit wenig Grund haben, die Reanimirung des durch den Artikel 59: 1790 geschaffenen, nur durch die Gemeinschaftlichkeit des Ortes gemeinsamen Steuerverhältnisses mit Ungarn anzustreben.

Aber auch mit Hinblick auf die Gegenwart und Zukunft erscheint die Wiederherstellung jenes Verhältnisses nicht wünschenswerth, vielmehr würde ich darin ein völlig müssiges, unnützes und jeden reellen Werthes baares Experiment erblicken.

Denn ich wüsste in der That nicht, welche Vortheile unserem Vaterlande daraus erwachsen könnten?

Im Artikel 59: 1790 finden wir zwei Grundsätze klar ausgesprochen, nämlich jenen, dass die Steuer Croatiens nur am ungarischen Landtage, jedoch stets abgesondert von der ungarischen Steuer, verhandelt werden müsse und dass die Steuer Croatiens ausserhalb des ungarischen Landtages niemals erhöht werden dürfe.

Beide diese Principien haben ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, denn:

1. Bei der allgemeinen Gleichheit der Steuerlasten dürfte es wohl kaum Jemanden einfallen, das durch die Gegenwart zu Grabe getragene Vorrecht der „*media dica*“ in Anspruch

nehmen zu wollen, und eben dieses Vorrecht war der Grund, warum sich Croatien vorbehalten hat, dass seine Steuer stets abgesondert von der ungarischen Steuer verhandelt werde.

2. Wenn aber die Steuer Croatiens von jener Ungarns am ungarischen Landtag abgesondert verhandelt werden kann und soll, dann sehe ich fürwahr keinen plausiblen Grund, warum das eigentlich geschehen soll; denn

3. Entweder kommt es zur Anwendung eines im ganzen Umfange der zur Krone Ungarns gehörigen Länder gleichen Steuersystems oder nicht? Im erstern Falle hat eine separate Behandlung der Steuer in den einzelnen Ländern durchaus keine principielle Bedeutung; im andern Falle aber, nämlich bei einer Verschiedenheit der Steuersysteme, würde man das eminenteste, in der Autonomie der Länder gelegene Recht, seine eigenen Steuer-Angelegenheiten am eigenen Landtage zu verhandeln, wenn man überhaupt ein solches anzustreben berechtigt ist, auf eine im höchsten Grade unpatriotische Weise aufgeben.

4. Sind die Ungarn geneigt, dem im Artikel 59: 1790 aufgestellten Principe, dass die Steuer Croatiens abgesondert von jener Ungarns zu verhandeln sei, nicht entgegenzutreten, was ich jedoch sehr bezweifle, so müssen sie consequenterweise dem Königreiche Croatien und Slavonien auch das Recht einräumen, darüber zu entscheiden, ob sie ihre Steuerangelegenheiten gemeinschaftlich mit Ungarn oder selbstständig an ihrem eigenen Landtage verhandelt haben wollen?

5. Belangend den zweiten, viel wichtigeren und für alle Zeiten gleich bedeutungsvollen Grundsatz, nämlich der Unstatthaftigkeit einer Steuererhöhung ausser im Wege des Landtages, glaube ich mit Grund bemerken zu müssen, dass die Ausübung der durch dieses Princip gewährleisteten Rechte heut zu Tage nicht mehr von der Bevorzugung dieses oder jenes Landtages abhängig sein kann.

Es erübrigt nur noch die Erläuternng der Frage, ob bei dem gegenwärtigen Bestande des staatsrechtlichen Ver-

hältnisses unseres Vaterlandes zu Ungarn der Artikel 59: 1790 für uns rechtlich bindend ist?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht schwer.

Nach der Theorie der Verfassungslehre können, ja müssen die bestehenden Gesetze in derselben Form abgeändert und ausser Kraft gesetzt werden, in welcher sie zu Stande gekommen sind; es entsteht daher die weitere Frage, ob ein am ungarischen Landtage geschaffenes Gesetz ohne Mitwirkung des letztern ausser Wirksamkeit kommen kann?

Darauf wird der Magyare und seine Gesinnungsgenossen mit Nein, ein aufrichtiger Croate und Slavonier mit Ja antworten, ohne darum mit den allgemeinen Verfassungsregeln in Widerspruch zu kommen. *Qui bene distinguit, bene docet.* Und in der That kommt es bei der Erörterung der aufgeworfenen Thesis auf die Richtigkeit der Unterscheidung jener Momente an, unter welchen das obige Steuergesetz zu Stande gekommen ist.

Schon die Fassung jenes Gesetzes deutet klar an, dass der ungarische Landtag zur verfassungsmässigen Einflussnahme auf das Zustandekommen des fraglichen Gesetzes nicht berufen war, denn es hat sich dabei nicht um eine gemeinsame, sondern um eine specielle Angelegenheit unseres Vaterlandes gehandelt, die weder früher vor das Forum des ungarischen Landtages gehört hat, noch nach dem klaren Wortlaute des damals darüber geschaffenen Gesetzes in der Folge dahin gezogen werden sollte, wie ich dies in meinen über die wahre Bedeutung dieses Gesetzes oben ausgeführten Erläuterungen umständlich dargethan habe.

Ich bitte hier besonders darauf zu reflectiren, dass das dreieinige Königreich am ungarischen Landtage nicht nach dem allgemeinen ungarischen Wahlmodus, sondern collectiv vertreten war, und in dieser seiner exceptionellen Stellung als Landes-Municipium die speciellen Angelegenheiten seines Landes selbstständig und unmittelbar mit der Krone verhan-

delt hat, wie dies aus unzähligen, im Gesetzbuche verzeichneten Artikeln zu ersehen ist, die auf diese Weise am ungarischen Landtage ohne jede Mitwirkung der ungarischen Deputirten zu Stande gekommen sind und in den gemeinschaftlichen Gesetzartikeln Aufnahme gefunden haben.

Der unmittelbare Verkehr zwischen der Krone und den Vertretern des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien vom ungarischen Landtage aus, ist, ohne den einschlägigen Vorgang aus der ältern Zeit zu berühren, in der neuern Zeit am evidentesten aus der getrennten Behandlung der *Gravamina* und *Postulata*, so wie aus den Insurrectional- und Portalfragen zu erkennen.

Und wem im Lande ist es nicht bekannt, dass unsere *Jura* und *Statuta municipalia* überhaupt am ungarischen Landtage verhandelt worden sind und ihre wiederholte königliche Sanction alldort gefunden haben und zwar ohne alle Einflussnahme des ungarischen Landtages.

Von diesem in unserem öffentlichen Rechte begründeten Standpuncte steht es uns frei, unsere Landes-Angelegenheiten, insoweit wir solche aus Opportunitäts-Rücksichten am ungarischen Landtage verhandelt hatten, wieder von dort abzuziehen und in ihren einstigen Stammort, nämlich an den eigenen Landtag zu verlegen. Oder sollen wir warten, bis der ungarische Landtag wieder einmal zusammentritt? — Das hiesse wohl uns unsere politisch-nationale Pulsader unterbinden wollen!

Uebrigens wüsste ich gar nicht, in welches Verhältniss mein Vaterland zum ungarischen Landtage vorläufig zu treten hätte? Soll das geschehen nach dem Vertretungsmodus bis zum Jahre 1848, oder nach dem Wahlgesetze vom Jahre 1848? Das erste ist absolut unmöglich, das zweite kann kein aufrichtiger Croate und Slavonier wollen.

Die wesentlichen Factoren, welche über die Rechtskraft des in Frage stehenden Artikels 59: 1790 zu entscheiden haben, sind die Vertreter unseres Landes und unser König;

der Umstand, wo sie sich wiederfinden, ob in Pest, Agram oder an irgend einem anderen Orte, ist in Ansehung der Wirkungen ihres verfassungsmässigen Verkehres nicht entscheidend. Das entscheidende Moment dabei besteht darin, dass sie sich wieder finden.

Wir kommen nun zur Erörterung der Frage, ob es im Interesse unseres Vaterlandes gelegen sein kann, die Angelegenheiten des Heeres mit dem ungarischen Landtage gemeinsam zu verhandeln, und ob unserem Lande verfassungsmässig das Recht zukommt, in dieser hochwichtigen Frage vom Standpuncte des mit dem October-Diplome neu angebahnten staatlichen Verhältnisses die Vermittlung des ungarischen Landtages abzulehnen.

Die Vergangenheit spricht entschieden gegen die gemeinsame Behandlung dieses Gegenstandes am ungarischen Landtage, denn seit der Union mit Ungarn war das *Objectum militare* eine „*de lege et usu*" zur Competenz unseres Landtages gehörige Angelegenheit.

Nur in der letzten Zeit unseres Unions-Verhältnisses mit Ungarn hat sich in dieser Angelegenheit eine unbestimmte Gemeinsamkeit zu entwickeln begonnen.

Ein eigenes Gesetz aus der neuern Zeit, womit dieses Verhältniss principiell normirt erschiene, oder wodurch das diesfällige ursprüngliche Selbstbestimmungsrecht unseres Landtages eine Aenderung erlitten hätte, vermag Niemand nachzuweisen.

Die Ursache dieser seit dem Jahre 1827 zu keimen begonnenen Gemeinsamkeit darf man weder in der Ermattung der politischen Lebensfähigkeit unseres Landtages, noch in der Erkaltung seines nationalen Bewusstseins, noch aber in der Gewalt des dem ungarischen Landtage im hohen Grade stets eigen gewesenen Expansionstriebes suchen. Die Ursache

avon liegt ausschliesslich in den natürlichen Wirkungen ener staatlichen Verhältnisse, die in Folge der allmälig zur Geltung gekommenen allgemeinen Einheit und Gleichheit des Reichsarmee-Systems eingetreten sind.

Die ursprüngliche Einrichtung der Wehrpflicht in unseem Vaterlande ist jedem Landessohne nur zu sehr bekannt, ls dass es nicht genügen würde, blos die Hauptmomente ieser Institution in den allgemeinsten Umrissen zu berühren.

Die Wehrpflicht in ihrer ursprünglichen Einrichtung indet ihren Ausdruck in der in unseren Gesetzen unter der Benennung: „*insurrectio Regni*“ verzeichneten allgemeinen Verpflichtung aller Waffenfähigen, im Falle einer dem Vaterande drohenden Gefahr persönlich in's Feld zu ziehen.

Neben dem Fortbestande der Insurrection bildeten sich llmälig die bekannten Banderien aus, und erscheinen als Bestandtheil der allgemeinen Landes-Insurrection.

Beide Arten dieser Wehrpflicht erhielten sich bis in die ieueste Zeit.

Wie aus dieser allgemeinen Andeutung zu ersehen ist, var die Bestimmung sowohl der Insurrection als auch der Banderien blos im Falle eines feindlichen Einfalles (*tempore ngruentis necessitatis et hostilis impetus*) und innerhalb der Grenzen des eigenen Landes (*intra fines Regni*) Kriegsdienste zu leisten.

Zur Bewachung der Landesgrenze und Besatzung der Festungen wurden die sogenannten „*Milites stipendiarii Confiniarii et praesidiarii*“ verwendet und vom Könige selbst aus len hiezu eigens bestimmten landesfürstlichen Steuern (*lucrum Camerae* in Ungarn, *Marturinae* in unserem Vaterlande) und len zeitweise zu diesem Zwecke votirten Subsidien erhalten.

Daraus und insbesondere aus der „*Militia praesidiaria*“ bildete sich allmälig das stehende Heer (*militia stabilis*) aus, und aus der Einrichtung des „*miles Confiniarius*“ entwickelte

3 *

sich allmälig die noch heute in unserem Vaterlande best hende croatisch-slavonische Militärgrenze.

Nach dieser in allgemeinen Umrissen vom historische Standpuncte gegebenen Andeutung des Kriegs- und Hee wesens in unserem Vaterlande kommen wir zur Darstellun jener legislativen und administrativen Momente, aus welche unser Selbstbestimmungsrecht gegenüber Ungarn auch in die ser Frage sonnenklar resultirt.

Das an unseren Landtagen selbstständig geübte Ver fügungsrecht in allen die Insurrection und die Banderien be treffenden Angelegenheiten wurde nie und niemals von irgen einer Seite, ja nicht einmal von Seite des ungarischen Land tages in Zweifel gezogen.

Wir könnten mithin über diesen Gegenstand jede wei tere Erläuterung fallen lassen, wenn wir es nur mit dem hei mischen Publicum zu thun hätten; — allein es liegt uns daran, auch das mit unseren Landesverhältnissen nicht ver traute fremde Publicum darüber zu informiren.

Wir können uns übrigens, ohne den Zweck zu verfeh len, kurz fassen.

Die Institution der Landes-Insurrection und der Landes Banderien in Ansehung ihres organischen Bestandes finden wir unter Leopold dem I. in eine bestimmte Form gebracht. Der darüber ohne alle Einflussnahme des ungarischen Land tages obgleich an diesem geschaffene Gesetzartikel 85, 165 enthält nachstehende Bestimmungen:

„Regnum Croatiae et Slavoniae quoad defensionem Patria refert se ad Art. 4, Anno 1538 et Art. 12, Anno 1601 alio que in medio sui superinde conditos.

§. 1. Cum ea declaratione, ut dum hostis cum majorib copiis viscera illius Regni invaderet, vel vero aliquod fort litium eiusdem Regni obsideret, mox universi Domini Magn tes, Nobiles et alii Regnicolae sub poena in Art. 21. Co

titutionum Sopronienſium Anni 1622 declarata, proportiona-liter exigenda, vel alia in Congregatione illius Regni concludenda, ad demandationem et praemonitionem Domini Bani penes Banderium Regium ac Banale intra limites Regni illius viritim insurgere, et insuper Domini terrestres ex parte sua, a qualibet una vel duabus portis prout necessitas postulaverit Equitem unum bene instructum, et ex parte subditorum suorum, similiter peditem unum bene armatum: Majore vero necessitate illius Regni existente: quintam subditorum suorum partem: Ac tandem in extrema Regni illius necessitate, prout videlicet illi Regno in Congregatione necessarium visum fuerit, tertiam quoque subditorum partem in Communem patriae defensionem penes se levare debeant.

§. 2. In partibus vero Transcolapianis Regni Croatiae et Maritimis, aliisque non dicatis non solum Domini Terrestres adinstar aliorum Regnicolarum, cum apparatu et copia, qua poterint in tali necessitate, pro defensione patriae suae insurgere: sed etiam in majori, vel extrema Patriae, et Regni illius necessitate ipsi quoque decimam, vel etiam quintam, aut tertiam subditorum partem prout necessitas urserit, in defensionem suae patriae submittere teneantur.

§. 3. Et ab hac communi Patriae ipsorum defensione, nec Domini Praelati, neque Capitula, nec Religiosi possessionati sint exempti, verum adinstar aliorum Regnicolarum Equites ac pedites subministrare, et insuper Capitula, Religiosi Conventus et Collegia pro divinis peragendis, unam vel alteram de medio sui personam sacris initiatam, et ad id aptam, ex quolibet Capitulo, Collegio et Conventu domi remanentes, loco personarum suarum singulos equites submittere debeant.

§. 4. Indivisi Regnicolae unum de medio sui expedire, Libertini etiam Dominorum terrestrium, et Praediales ecclesiarum, penes Dominos terrestres, ad rationem ipsorum insurgere, ac Liberae quoque Civitates, iuxta Limitationem illius Regni concurrere: et Nobiles etiam unius sessionis, et Armalistae, modo ibidem limitando insurgere sint obligati.

§. 5. *Imo non solum Regnicolae, militesque banales, e Regni, sed etiam alii stipendarii milites Confiniorum croati corum, maritimorum et slavonicorum, a vicinis provincii stipendia merentes (salva tamen necessaria praesidiorum custo dia). Nec non Sclavi, Praedaucii et Valachi in Confinii illis degentes, tali in necessitate in defensionem Regni illius personaliter concurrere, et in huiusmodi insurrectione, Domin Generales illarum partium, cum Domino Bano illius Regni bonam correspondentiam observare debeant.*

§. 6. *De parochis, viduis, senio confectis, et in ser vitiis suae Majestatis, vel Dominorum Magnatum constituti Articuli jam superinde conditi, hoc quoque loco pro inserti habeantur.*

§. 7. *Ac tandem Status et Ordines illorum Regnorum Suae Majestati demisse supplicant, ut pro talibus extraordi nariis ac periculosis necessitatibus, extraordinarie quoque, e majori Copia pulveribus, et munitionibus eidem Regno, (alio quintalibus valde destituto) tempestive providere, ac tempore aperti belli, milites tam germanos, quam nativos in praesi diis illorum Confiniorum constitutos, sub modernis ipsorum Militaribus Praefectis, et Officialibus, ad veterem antea tal tempore belli observatum numerum adimplere, et intra Prae sidia illorum Confiniorum collocare et conservare: Ulteriora vero externa sua, et vicinarum provinciarum subsidia in fini bus ac terminis ipsarum Provinciarum illi Regno vicinis, pro extremo succursu intertenere, talibus subsidiis externis de An nona et strictiori disciplina providere benigne dignetur; siqui dem Regnum illud, et suis, et externis militibus, per se solum de victualibus providere sufficienter non posset; Nihilominus tamen de annonario quoque subsidio in Congregationibus suis in facie loci celebrandis tractare, et pro sua possibilitate con cludere, et concurrere non intermittet".*

Der klare Wortlaut dieser in den ältern Gesetzen und Gebräuchen des Landes basirten gesetzlichen Bestimmungen beweist zur Genüge, dass die Angelegenheit der Landesver-

theidigung ausschliesslich in den Wirkungskreis unseres Landtages gelegt war.

Daraus ist aber auch zu ermessen jene grosse Gefahr, die das arme Land durch die ewigen Invasionen der osmanischen Barbaren stehend bedrohte.

Unter solchen Gut und Blut absorbirenden Umständen war es unserem armen Volke nicht leicht möglich, seine sonstigen physischen und geistigen Kräfte zur Weckung, Förderung und Begründung jener Factoren, die ein Land prosperiren machen, in jenem Grade zur Geltung zu bringen, als dies den übrigen im Innern der Monarchie gelegenen, und von dem ewigen Brande der Kriegsfackel minder berührten Nationen möglich war, welchen übrigens unsere Nation an Bildungsfähigkeit in keiner Beziehung nachsteht.

Jenes in den obigen Gesetzartikeln ausgezeichnete Selbstbestimmungsrecht unseres Landtages in Angelegenheiten der Landesvertheidigung finden wir durch spätere bis in die neueste Gegenwart hineingreifende Gesetze zu wiederholtenmalen ohne alle Beschränkung bestätigt.

Ich citire hievon nachstehende:

Art. 66, 1681. „Regna porro Croatiae et Slavoniae tempore majoris et minoris impetus hostilis, secundum actionem inimici, iuxta leges et consuetudines suas insurgent“.

Art. 59, 1741. „Admittit clementer Sua Sacra Regia Majestas, ut modus insurrectionis et Exercituationis praefatorum Regnorum (Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae) pro ratione necessitatis iuxta Art. 66, 1681 ultro et in posterum observetur, quemadmodum et observandus statuitur“.

Art. 5, 1808. „Quoad insurrectionem Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae Art. 59, 1741 et Art. 66, 1681 confirmantur“.

In gewissenhafter Ausübung dieses seines eminenten Selbstbestimmungsrechtes und des darin gelegenen ritterlichen

Berufes hat der Landtag im Jahre 1809 eine Insurrectional-Armee von mehr als 17.000 Mann ins Feld gestellt und im Jahre 1813 zur Wiedereroberung der durch Friedenstractate verlorenen Transsavanen- und Maritimen-Ländertheile eine General-Insurrection freiwillig decretirt.

Diese eben so patriotische als loyale Opferwilligkeit finden wir in den in dem Allerhöchsten Rescripte vom 25. August 1813 vorkommenden, für unsere Nation ewig denkwürdigen Worten verzeichnet: „*Quod Status et Ordines Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae nunquam obliteranda Patrum vestigia secuti in ancipiti publicae rei statu novum, atque perenne inconcussae in Suam Majestatem Sacratissimam, Augustamque Domum fidei, et fidelitatis non minus, quam insignis in Patriam amoris, ac in defendenda avita Libertate et existentia zeli dignum, quod sera aemuletur posteritas, posuerint monumentum*".

Nichts vermag aber unser Selbstbestimmungsrecht in Angelegenheiten der Landesvertheidigung klarer nachzuweisen, als der Vorgang am ungarischen Landtag im Jahre 1808.

Aus den Gesetzartikeln 2, 3 und 4 geht nämlich hervor, dass der ungarische Landtag den Insurrectional- und Banderial-Gegenstand, in so weit es sich um die Insurrection Ungarns handelte, selbstständig und von der Insurrection unseres Landes ganz abgesondert behandelt hat.

Die Verfügung im Gegenstande der Insurrection des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien wurde kraft eines besondern Gesetzartikels dem Landtage der genannten Königreiche überlassen.

Den Inhalt des darauf Bezug nehmenden Gesetzartikel 5, 1808, den wir zwar oben, aber nur auszugsweise kennen gelernt haben, lassen wir hier wörtlich folgen:

„*Accedente Suae Majestatis Sacratissimae Benigno Annutu respectu Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae provisio Art. 59, 1741 in suo vigore ea ratione relinquitur, ut Insurrectio praefatorum Regnorum relate quoque ad constituendam*

Exercituationis modalitatem, in Generali eorundem Congregatione coordinetur, taliterque coordinata, Legis casu intra triennium eveniente, hosti opponatur, semper tamen in conformitate Art. 66, 1681 ab immediatis Domini Comitis Bani ordinibus dependeat".

Eben so evident und rechtlich lässt sich die Unabhängigkeit der Militärgrenze in allen ihren Entwickelungsstadien gegenüber dem ungarischen Landtage nachweisen.

Ich habe den Ursprung der noch heute bestehenden Militärgrenze oben bereits angedeutet, hier erscheint es mir angezeigt, den Entwicklungsprocess dieses militärischen Institutes etwas näher ins Auge zu fassen.

In der alten Zeit gab es kein eigentliches Grenzland so, wie wir es heute unter dem Namen „Militärgrenze" kennen, damals kannte man nur Grenzsoldaten (*miles Confiniarius*); er war mobil je nach Massgabe der Action des Feindes und des dadurch bedingten Wechsels seiner Aufstellungslinie.

Und das war die erste Periode in der Entwicklung des heutigen Militärgrenzsystems.

Das Land selbst, die einstige blutigwilde Kampfarena des Grenzsoldaten, uns heute bekannt unter der Benennung „Militärgrenz-Verwaltungsgebiet", war nicht militärisch organisirt; die Bevölkerung jenes Landes stand unter der unmittelbaren verfassungsmässigen Botmässigkeit der im ganzen Königreiche gleich wirksamen Civil-Gewalten.

Die ewigen Invasionen der Türken waren von entscheidender Wirkung für die Zukunft des Grenzsoldaten und seines Landes. Ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich die verhängnissvolle Schlacht bei Mohač als die blutige Geburtsstätte des heutigen Grenz-Militärsystems bezeichne.

Wären die damaligen Landes-Institutionen besser gewesen, als sie waren, Ungarn hätte jene traurige Catastrophe

niemals erlebt, Oesterreich wäre niemals in die Nothwendigkeit gekommen, ganze Ländertheile bleibend militärisch zu organisiren.

Die Systemlosigkeit der ungarischen verfassungsmässigen Institutionen in allen ihren Zweigen hat sich in den jener unglücklichen Schlacht vorausgegangenen zerfahrenen Zuständen im Lande in ihrer vollen Nacktheit gezeigt.

Ich will damit die Grundprincipien der ungarischen Verfassung nicht angegriffen haben, ich will damit nur andeuten, dass die besten Principien, wenn sie nicht in bestimmte Formen und Systeme gebracht werden, in ihrem ungeregelten Wirken sich bald abschwächen, und dass sie eben darum in kritischen Momenten wirkungslos bleiben.

Noch heute entbehrt die ungarische Verfassung einer concreten systematisch abgeschlossenen Form, sie ist noch immer ein chaotisches Agglomerat von Principien, Rechtsanschauungen, vagen Assecurationen, Propositionen, Resolutionen, Sanctionen, Protestationen, Constitutionen, und weiss Gott von was nicht Allem noch?

In jener unglücklichen Zeit waren alle staatlichen und socialen Bande in einer förmlichen Auflösung, die Staatscassa, durch die Grossen des Reiches ausgeplündert, sank herab zur Satyre ihres stolzen verfassungsmässigen Namens *„tesaurus Regius“*. — Der Adel, uneingedenk seines kriegerischen Berufes, entartet bis zur Feigheit, schwelgte in den der *„misera plebs contribuens“* ausgezogenen Fettfedern, der König war bettelarm, und seine Feldherrn und Krieger ohne Sold und Nahrung.

Soll man in diesen geschichtlich wahren Zuständen die wohlthätigen Wirkungen einer guten Verfassung erkennen? Ich vermag es nicht.

Der Geist der alten Verfassung war dahin, und doch war man so naiv, auf die alte Gewalt der Verfassung auch in jener verhängnissvollen Zeit zu vertrauen.

Und was Anderes war des stolzen Magyaren letzte Aufwallung im Angesichte der Mohačer Niederlage als Naivetät?

Durch ein blutiges Schwert, das man zum Zeichen der höchsten Gefahr im Lande herumtragen liess, wähnte man die zur Abwendung der Gefahr nöthigen Hilfsquellen zu schaffen, und dachte nicht daran, dass man sich nicht mehr in jenen Verhältnissen befinde, unter welchen einst jene wirksame kriegerische Sitte zur Geltung gekommen war.

Ueber die der Mohačer Catastrophe vorausgegangenen Zustände Ungarns sagt Hormayr sehr treffend: „Dahin war durch wilde Aristokraten-Fractionen Misstrauen in die deutsche Hilfe, unzeitiges Pochen auf einzelne, durch die zufälligsten geographischen und historischen Anlässe entstandene Förmlichkeiten der Verfassung (das ist die wahre Verfassung, durch die man in jedem Momente wider jede Gefahr in Verfassung ist, die mit der Zeit fortgeht und ihren Bedürfnissen entspricht; wie wenn sich der Mann durchaus immer noch mit dem Röckchen behängen wollte, das er als Kind trug?) das schöne glorwürdige Reich Bela's, Carl Robert's, des grossen Ludwig's und Mathias, die edelstolze grossmüthige Nation herabgesunken“.

Ich habe die Schlacht bei Mohač als die blutige Geburtsstätte der heutigen Militärgrenze bezeichnet. Ich will mich darüber ausführlicher äussern.

In den ewigen Einfällen der Türken lag die Mahnung, für bleibende Vertheidigungsanstalten vorzusorgen.

Bei der geographischen Lage unseres Vaterlandes überhaupt, insbesondere aber nachdem der Osmane in Serbien und Bosnien festen Fuss zu fassen begann, ergab sich die unabweisliche Nothwendigkeit, längs dieser Länder bis zur Meeresküste eine bestimmte und feste Operations- und Vertheidigungslinie zu schaffen. Daraus entstand allmälig die croatisch-slavonische Militärgrenze in ihrer Ausdehnung vom

adriatischen Meere bis zur Drave, und nach Vertreibung der Türken aus Slavonien von der Drave bis Belgrad.

Damit begann die zweite Periode der Entwicklung des heutigen Grenzsystems.

Das Land selbst blieb noch immer unter der verfassungsmässigen Botmässigkeit der Civil-Gewalten.

Doch immer näher rückte die Zeit heran, wo es anders werden sollte.

Die natürliche Folge der neuangebahnten bleibenden Vertheidigungsanstalten, und deren Aufstellung längs der vom Feinde bleibend bedrohten Reichsgrenze, war die Localisirung des dem *miles Confiniarius* obliegenden Kriegsdienstes, so wie seine bleibende Niederlassung auf dem seiner Bewachung und Vertheidigung zugewiesenen Terrain.

Allmälig entstand eine förmliche Colonisirung des Grenzlandes insbesondere durch die in unserer Gesetzgebung unter der Benennung „*Uskoci, Vallachi*“ eingewanderten Familien, die aus dem von den Türken eroberten Lande sich zu flüchten bemüssigt waren.

In diesen Einwanderern erhielt die *militia Confiniaria* einen bedeutenden Zuwachs, insbesondere aber in der nächsten Nähe der mehr befestigten Plätze.

Die Niederlassung des Grenzsoldaten war selbstverständlich wesentlichst durch die je obwaltenden militärischen Rücksichten bedingt, und eben dadurch gerieth der Grenzsoldat in eine Abhängigkeit gegenüber den militärischen Gewalten, die ihn in seinen politischen und socialen Verhältnissen von den Civilbehörden zu emancipiren geeignet war.

Das Augenmerk der Militärbehörden war insbesondere darauf gerichtet, den Grenzsoldaten seiner Wehrpflicht so viel als möglich entsprechend zu erziehen, mithin ihn jeder heterogenen Einwirkung fremder Gewalten zu entziehen.

Ich finde das sehr natürlich, denn den Militärgewalten musste in der Beschaffung und Einrichtung der vielfältigen zur Vertheidigung der Grenzen unumgänglich erforderlichen kriegerischen Hilfsmittel möglichst freie Hand gelassen werden.

Andererseits aber waren die Civil-Behörden bestrebt, ihren verfassungsmässigen Einfluss auf die ihnen zugestandene Landesverwaltung aufrecht zu erhalten.

Daraus entstanden Conflicte, die auf die Schlagfertigkeit des Kriegsapparates nicht selten sehr nachtheilig eingewirkt haben.

Diesem Uebelstande musste endlich ein Ende gemacht werden, zumal die ewigen Reibungen dieser Doppelgewalten, so wie die daraus resultirenden ungünstigen Einwirkungen auf den militärischen Geist des Grenzsoldaten die bestberechneten Operationen im Zwecke der Landesvertheidigung, gegenüber der einheitlich geleiteten Action des Feindes, nur zu oft abgeschwächt haben.

Wir müssen daher mit dankbarem Gefühl die patriotische Resignation unserer Vorfahren anerkennen, mit der sie in die unter Maria Theresia erfolgte Errichtung der Militärgrenze nach dem gegenwärtig bestehenden Systeme eingewilligt haben.

Hiemit endet die dritte und letzte Periode der Entwicklung und Ausbildung des Militärgrenz Systems.

Ich bin in der Darstellung dieser Entwicklungsepochen unseres Militärgrenz-Institutes jenen historischen und diplomatischen Quellen gefolgt, die in der älteren allgemeinen Gesetzgebung, und insbesondere in unseren Landtagsacten verzeichnet erscheinen, und meinen Landsleuten nicht unbekannt sein können.

Ich glaube daher, dass es nicht nothwendig ist, alle auf die Frage Bezug nehmenden Gesetze und öffentlichen Urkunden hier speciell anzuführen; meiner Ansicht nach wird

es genügen, auf die einschlägigen gesetzlichen Daten nur in so weit zu reflectiren, als es nothwendig ist, die Thatsache zu constatiren, dass die Militärgrenze zur Integrität unseres Vaterlandes stets gehört hat, und dass sowohl ihre ursprüngliche Einrichtung, als auch ihre spätere definitive, rein militärische Organisirung ohne alle Einflussnahme des ungarischen Landtages selbstständig im Wege unseres Landtages stattgefunden hat.

Von jenen Gebietstheilen unseres Vaterlandes, die heute noch unter der türkischen Botmässigkeit stehen, will ich schweigen, und bemerke nur, dass schon ihre Benennung „Türkisch-Croatien“ klar andeutet, wohin jener unglückliche Landestheil einst gehört hat.

Ich will nur von der dermaligen territorialen Ausdehnung der croatisch-slavonischen Militärgrenze sprechen, und in dieser Beziehung dürfte genügen, sich zu berufen auf das über die Beschlüsse unseres Landtages vom Jahre 1848 erlassene Allerhöchste Patent vom 7. April 1850, welches die Regelung des Instituts der Militärgrenze in der Art zusichert, dass das croatisch-slavonische Militärgrenz-Gebiet wie bisher im Verbande mit seinem Stammlande Croatien und Slavonien zu bleiben, und vereint ein Territorialgebiet, jedoch mit gesonderter Provincial- und Militär-Verwaltung, und mit gesonderter Vertretung zu bilden habe.

Noch deutlicher und bestimmter erscheint der staatsrechtliche Verband der Militärgrenze in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung mit dem dreieinigen Königreiche durch das an unseren Landtag vom Jahre 1861 erlassene königliche Rescript vom 8. November 1861 constatirt, aus welchem wir nachstehende wichtige Stelle citiren:

„Indem Wir nun auf die speciellen Puncte der Uns vorgelegten a. u. Repräsentation übergehen, glauben Wir Euere Getreuen vor Allem auch diesmal mit Unserem königlichen Worte versichern zu müssen, dass Wir das gegenwärtige croatische und slavonische Militärgrenz-Gebiet nach dem

organge Unserer Vorfahren, sowie nach Unseren eigenen iederholten Versicherungen immer als einen integrirenden ;estandtheil Unseres dreieinigen Königreiches angesehen haben, nd als solchen auch weiterhin ansehen werden".

Auf diese unmittelbar zwischen König und Landtag :attgefundene Verhandlung konnte allerdings der ungarische ,andtag keinen Einfluss nehmen, da seit dem Jahre 1848 ede administrative und legislative Gemeinschaftlichkeit zwichen uns und Ungarn aufgehört hat.

Darum ist es nothwendig, um unser Selbstbestimmungsecht in dieser Frage ausser allen Zweifel zu stellen, auf die Epoche zurückzugehen, in welcher die Union unseres Vaterandes mit dem Königreiche Ungarn rechtlich und factisch ıoch aufrecht bestand.

Schon oben, wo ich die Landesfinanzen zu erörtern Gelegenheit hatte, erscheinen gesetzliche Daten angeführt, aus welchen zu ersehen ist, dass die Erhaltungskosten der Militärgrenze eine ausschliesslich in die Competenz unseres Landtages gehörige Angelegenheit gebildet haben, und dass überhaupt alle Verfügungen, die die Verwaltung der *militia Confiniaria* betrafen, unabhängig von jeder fremden Gewalt, ausschliesslich vom Ban und unserem Landtage ausgegangen sind.

Die wichtigste Urkunde, die uns über den Verband der Militärgrenze mit dem dreieinigen Königreiche, und über das Selbstbestimmungsrecht unseres Landtages in allen die Militärgrenze betreffenden Angelegenheiten ohne alle Mitwirkung der ungarischen Gewalten klaren Aufschluss geben kann, ist die in unserem Landesarchive im Original aufbewahrte, wegen Unterordnung der Militärgrenze unter die Jurisdiction des Landes, ddo. Wien 10. Juli 1703 an die Stände des dreieinigen Königreiches erlassene Allerhöchste königliche Resolution.

Diese Urkunde bespricht das Institut der Militärgrenze und das daraus resultirende staatsrechtliche Verhältniss zum

Mutterlande in einer so erschöpfenden Weise, dass ich mit Hinblick auch auf den Umstand, dass der Inhalt dieser Urkunde selbst in massgebenden Kreisen weniger bekannt ist, es für unumgänglich nothwendig erachte, dieselbe hier vollinhaltlich zu reproduciren:

„Leopoldus Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus etc. etc.

Reverendi, Honorabiles, Spectabiles, ac Magnifici nec non Egregii et Nobiles, Fideles Nobis Dilecti.

Caesarei Regiique muneris nostri Majestas eam sibi antiquissimam semper esse voluit curam, ut quemadmodum omnium passim nobis Divina favente clementia subjectorum Regnorum et provinciarum, ita eorum praeprimis ampliationi stabilique felicitatis cursui consilium omne omnemque industriam impendere, adniteremur, quorum grandiora erga nos Augustissimamque Domum Nostram merita, sanctior fides, constantiorque devotio per gloriose summis bellorum, aeque ac pacis momentis comprobata facinora longe lateque commendantur.

Cum igitur tanta sit Fidelitatum vestrarum ad notitiam totius fere orbis Christiani in Nos Augustissimamque Domum nostram merita, eaque a seculis propria Fidelitatibus vestris sit laus et commendatio, quod Servitii et Devotionis nostrae intuitu Patriam, fortunas, Liberos sanguinem et vitam, alias quidem semper, ultimis tamen vel maxime Belli Ottomanici motibus et disturbiis, dum propagandae et Armorum et Sceptrorum Nostrorum felicitati omnem quoque, ad Immortalem nominis vestri Gloriam, conatum, et operam contribuistis, nec obstante, quod extremum saepe saepius excidium vel pati, vel pertimescere debuissetis, omnia tamen et singula, vosque ipsosmet cuicunque discrimini malueritis exponere, quam ab avita, vobisque ingenita virtute, fide constantique obsequio nostro, et Augustissimae Domui nostrae degeneres abire.

Quare ut perspectam nobis, totique aulae nostrae virtutem et fidem vestrarum fidelitatum, (cuius spem futura etiam

empora nobis indubitatam pollicentur:) pro singulari illa et aterna, qua in Fidelitates vestras ferrimur propensione vobisue in omnibus omnino occurentiis favendi conatu, pro conligno recognosceremus, nec pateremur, propagatis Dei Gratia victricibus armorum nostrorum successibus, Patriae estrae limites constrictos ulterius permanere: erum in congruam tot pro Augustissimae Domus nostrae ncremento exantlatorum laborum, comparandorumque exinde Meritorum, recompensam, non modo Districtus, et Confinia ntra Vunnam, Colapim et Savum fluvios sita, Fidelitatum vestrarum opera viriliter et parta et conservata, sed et partes, ab antiquo ad Regni, et Banalem Jurisdictionem appertinentes Jure postliminii Regno et Banali Jurisdictioni reincorporaremus, earumdemque unionem, Fidelitatibus vestris omnimode competentem, successivis in perpetuum temporibus continuandum clementissime ordinaremus.

Hinc posteaquam inter fidelitates vestras ab una, nec non Austriae interioris Dicasteria nostra ab altera partibus, occasione populi, inter Vunam, Colapim et Savum fluvios inlocati, sic et ratione Jurisdictionis, territorialis, ac dependentiae militaris, nec non translocationis et respective Cassationis Sclavonicorum, et Petrinensium, seu Generalatus Varasdinensis, sic dictorum Confiniorum, his et Controversia suborta, et medio fidelis aeque nobis Dilecti Francisci Chernkoczy de Chernkoucz, Consiliarii et Colonelli Nostri, qua Fidelitatum vestrarum eadem in Causa ad Aulam nostram Ablegati, Majestati nostrae humilleme repraesentata fuiset, expost vero eiusdem Causae complanatione, primo quidem certam Commissionem ad faciem locorum (quatenus eadem inibi mediante occulari inspectione veram eorundem Confiniorum Situationem, nec non exacta inquisitione peragenda genuinam aductorum gravaminum seriem melius erueret Clementissime delegassemus; deinde super eiusdem exmissae Commissionis humilleme nobis suppeditata relatione, caeterisque per eatenus cointeres-

sata, et Aulica et Provincialia Dicasteria simul atque Statu videlicet Caesareo Regium Nostrum Consilium Aulo-Bellicum, nec non Intimam Austriacam Cancellariam, et Interioris Austriae alterius intimi et Bellici Consiliorum nostrorum gremia, neque minus fidelitates vestras, et Styriae Status, pro et contra submissis, et intro porrectis informationibus atque deductionibus, novam hic Viennae Commissionem Ministerialem Aulicam instituissemus.

Tandem ad ulterius, tam scripto, quam oretenus in pleno factam ab hacce delegata ministeriali Commissione omnium et singulorum, secundum acta et probata, Causae huius punctorum, Circumstantiarum et motivorum uberiorem propositionem, et omnimodam relationem, ipsa aequitate, et justitia sic exigente, in servitii nostri, Reique publicae emolumentum, ac fidilitatum vestrarum et Jurisdictionis Banalis indemnitatem perpetuo duraturam, pro finali decisione benigne resolvimus, et determinamus, accurateque executum habere volumus, quatenus:

Primo: totum illud, Vunam inter Colapim et Savum fluvios situm, Nostraeque Ditioni, ex almae victricibus Armis Nostris procuratae pacis mente legitime subjectum territorium, una cum omnibus et singulis cujuscunque nationis inhabitatoribus, praesentibus et futuris (quos inter ii quoque Stipendiarii, qui ob propriam Commoditatem stationes ibidem sponte fixere, intelligendi veniunt) quoad proprietatem et dominium utile, quatenus fiscale esset, a Camera Nostra Aulica deinceps dependere, quoad jurisdictionalia vero et spiritualia imediatae Regno Nostro Croatiae, et ejusdem Banali potestati resignari ac subesse, totumque exinde territorium, quod ultra Confiniorum exigentiam neo aquisitum superest, una cum abolendis et cassandis Generalatus Varasdinensis fortalitiis eoque pertinentibus districtibus iuxta antelatae Camerae nostrae dispositionem ordinatim conscribi, in Dominia et Bona dividi, atque vel venditione, vel alio quovis meliore modo in Aerarii Nostri emolumentum converti, et Contributioni, sub Collectatione et Jurisdictione Regni, et Bani, cum Reservatione tamen omnium

aliorum Jurium Regiorum et Regalium solitorum, subjici debeant.

Eumque porro in finem ab intima Nostra interioris Austriae Cancellaria medio interiorum Austriae Dicasteriorum, modernis Commendantibus, et Officialibus Varasdinensibus, Copreiniczensibus, Sancti Georgii, Crisiensibus, Ivanichensibus, Petrinensibus, aut ubivis alibi constitutis serio simul injungendum commisimus, ne quisquam Eorum supra mentionatum, in praerecensitis Districtibus degentem populum Valachicum, vel quoscumque incolas directe vel indirecte adversus Regni et Banale Dominium eorumdemque dispositiones concitare, vel ab obedientia illis debita avertere, aut alios qualescumque modos, hanc gentem ad se vel aliorsum traducendi suggerere ullo sub praetextu ausit vel praesumat, quia potius ubi unus aut plures ex praefata gente aut Incolis ad Confiniarios interioris Austriae nostrae Commendantes queribundus refugeret, talem vel tales a sese inauditos abigere, atque ad praedictum Regni nostri Banum, illusque Instantias simpliciter et sine mora remittere teneantur. Supremus insuper Petriniensis Capitaneus, si militiam quampiam, ex suis stipendiatam, sive Kostainicae, sive alibi ex recensitis districtibus adhuc haberet, illam abinde confestim avocet, ipseque pariter cum iisdem eductis educendis, statim inde cedat, postque eductionem nihil prorsus sibi curae aut negotii illis in locis ultro summat. Verum et ipsi Petrinenses, hactenus Petrinae, et inter praeatactos limites colocati, qui ibidem subsistere, et suam habituationem Continuare voluerint, Bano et Regno parere, ac subesse teneantur. Casu autem, quo ipsi respectu Petrinensis, aut istius, propria Autoritate et potentia mediante occupati et hactenus usuati Kostainicensis aut alterius cujuspiam Territorii meliorem titulum, quam Episcopi Zagrabiensis Donationales habere, atque authentice demonstrare se posse existimarent, et consequenter dicto Episcopo litem intentare, eumque et Capitulum in Causam attrahere superinde vellent: Attunc causam hanc suam via Juris ordinaria coram ipso Nostro Bano, tamquam in ejusmodi realibus actionibus competente

Judice, prosequi noverint. Interea vero ab omni ulteriori retentione, violento ausu, propriaque usuatione abstineant. Non minus item Petrinenses dictae nationis instigatores atque Concitatores, pacisque et quietis publicae turbatores, ad alia, quoquo potest fieri modo remotiora Confinia procul amoveantur, omnesque hactenus viarum ductores aliique Officiales, cujusumque officii aut dignitatis existentes (Siquidem isthaec munia in posterum a nemine alio, praeterquam a praelibato Nostro Regni Bano Conferenda veniunt penitus) exautorentur indeque mox amoveantur, nec ullos deinceps Trans-Colapiano-Vunanos adhibeant, aut inibi diutius Commorari patiantur. Similiter cum Majestati Nostrae relatum exstitisset, certas quasdam a Generali Nostro Locumtenente Principe Ludovico Marchione Badensi etc. etc. iisdem Vallachis impertitas Protectionales Caesareo-Regias, ab iisque Comiti Erdödy Consignatas, nec minus Inventarium Kostainicense, simul atque Bani et Vice-Bani reversales prae manibus interioris Austriae Consilii Aulico Bellici etiamnum supervacaneas jacere, alibi magis necessarias, praesertim quia (Kostainiczam in quantum concerneret) hocce fortalitium una cum omnibus praerepetitis, Colapim inter et Vunam adjacentibus, sicut et Jesenovecz pariter cum eo spectantibus Confiniariis caeterisque locis Cis-Savano praesidiariis, jam antea per nos Banatui Regni, eiusque et Banali dispositioni benignissime collatum atque confisum esset: Quae omnia siquidem nunc et in futurum a Consilio Nostro Aulae Bellico dependerent, eidem quoque praerecensita quatuor instrumenta literalia mox consignanda, ac mediante Nostra Cancellaria Austriaco Aulica, crebrius dicto interioris Austriae Bellico itidem Consilio efficaciter ordinavimus praecipimusque.

Secundo, non solum ipse Generalatus Varasdinensis, et Praesidia Sancti Georgii et Ivanichense, sed etiam Copreiniczense, Chasmense, Crisiense, et Petrinense, adeoque omnes indifferenter Commendaturae, earumdemque Jurisdictio, cum integro superiori Statu Militari, quamprimum reformari, sassari, atque annulari debeant; ex adverso gregarii, et praesidiarii Varasdinenses Milites, quotquot eorundem necessarii,

propriaque sponte se se transferre intentionati fuerint, prae caeteris ad alia tam constituta, quam adhuc constituenda finitima loca et praesidia, ex beneplacito tamen, et dispositione huius Nostri Aulico Bellici Consilii translocari possint. Copreiniczense vero fortalitium, siquidem hoc ipsum in aliquo adhuc defensionis statu reperiretur, et velut in meditulio Sclavonici illius Territorii situatum pro quodam receptaculo vel Patriae istius Asyllo deservire possit, etiamnum quopiam milite, pro praelibati Nostri Aulico Bellici Consilii arbitrio, praesidiandum, sub Gubernio tamen, Commenda, atque Jurisdictione Bani, Vice-Bani, totiusque illius Regni, sub suprema autem huius saepe memorati Consilii Nostri Aulae Bellici Directione et Dependentia omnino conservetur.

Tertio, quandoquidem praementionata illa finitima et Confiniaria loca separari nequeant a Territoriali Jurisdictione, ea ipsa Confiniaria loca in futurum Banalia, pariter cum omni per Regnum et Banum inibi collocata atque stipendiata, seu ex Generalatu Varasdinensi secundum Consilii Nostri Aulae Bellici dispositionem pro exigentia rerum forsan adhuc extrahenda ampliore militia, nec non residuis districtuum eorundem inhabitatoribus et Incolis, ipsoque Territorio, signanter et cunctis in saepefato Varasdinensi quondam Generalatu adjacentibus locis, modalitate praemissa Regni et Banali Jurisdictioni ac Gubernio constanter incorporentur. Consequenter et hoc et reliqua, Colapim inter Vunnam et Savum fluvios situata confinaria aeque ac caetera singula et universa loca et Districtus, in toties memorato prius Generalatu Varasdinensi residua, ex iisdem Causis et principiis, Banatui Regni, Banalique dispositioni subsint et subjaceant, taliterque subjecta et subordinata per idem Croatiae et Slavoniae Regnum ac Banum successivis in perpetuum temporibus, Constanter et immutabiliter regantur, et gubernentur, sicque a primo ad ultimum omnia et singula Varasdinensis Generalatus loca et praesidia (excepta Copreinicza quae ut praemissum est pro Asyllo et receptaculo cum aliquo iuxta saepefati Consilii Nostri Aulae Bellici Dis-

gehoben, die darin bestandenen Stabsorte cassirt und anullirt werden, mit alleiniger Ausnahme der Festung Kopreinitz, die, als im Mittelpuncte Slavoniens gelegen, auch weiterhin im Falle der Gefahr zur Zufluchtstätte jenes Landes dienen soll, dass aber die Territorial-Jurisdiction in diesem Generalate, ebenso wie in dem zwischen den Flüssen Una, Culpa und Save gelegenen Grenzgebiete auf das Land und seinen Ban auf ewige Zeiten zu übergehen habe; endlich

f) dass nur die in der dergestalt aufzuhebenden Militärgrenze theilweise noch verbleibende Besatzungs-Mannschaft von den Dispositionen des Hofkriegsrathes abhängig zu sein habe.

Damit war also die Provincialisirung der Grenze angebahnt, und der erste Schritt hiezu sollte in Croatien rücksichtlich auch in einem Theile Ober-Slavoniens geschehen. — Die unteren Theile Slavoniens liess man unberührt, und in der That war es unmöglich, an den Vertheidigungs-Anstalten in Slavonien zu rütteln, so lange noch die Pforte Belgrad und das Temescher Banat in ihrer Gewalt hatte, und deren Besitz ihr der Carlovizer Friede vom Jahre 1699 auf 25 Jahre sicherte.

Leider musste auch mit der Provincialisirung der croatischen Militärgrenze innegehalten werden.

Denn bald nach dem Carlovizer Frieden, eben als man bemüht war, den Ruhestand im Lande herzustellen, brachen die Unruhen in Ober-Ungarn von Neuem aus, die unter Rákoczy bald eine solche Ausdehnung annahmen, dass wir im Jahre 1704 nicht nur Oesterreich und Steiermark, sondern selbst unser Land durch die ungarischen Rebellen bedroht sahen.

Dadurch und insbesondere durch den Umstand, dass wegen des spanischen Successionskrieges grosse Armeen am Rhein, in den Niederlanden und in Italien nöthig waren, sah sich Leopold unterm 24. Jänner 1704 genöthigt, die mit der

Allerhöchsten Resolution vom 6. Juni, rücksichtlich 10. Juli 1703, decretirte Aufhebung der croatischen Militärgrenze zu suspendiren, gleichzeitig jedoch dem Lande zuzusichern, zur Ausführung seiner Anordnungen, sobald günstigere Zeiten eintreten, schreiten zu wollen:

„*Ne tamen de eiusdem benignissimae resolutionis Nostrae, ob id, quod aliquamdiu effectuari nequeat, vel derogamine, vel etiam imutandae periculo Fedelitates Vestrae quempiam concipiant scrupulum, et propterea fors animo concidant: Indubiam eatenus spem et fiduciam easdem Fidelitates Vestras habere, nec ullatenus dubitare cupimus, id ipsumque tenore harum, ab iisdem Fidelitatibus Vestris desideramus, ut dum Nos praedeclaratae benignissimae Resolutioni Nostrae omnino inhaeremus, effectivamque eiusdem executionem (quamprimum per temporis Conditionem licuerit) clementissime pollicemur: Fidelitates quoque Vestrae de paterna erga se gratia et Clementia Nostra confirmatae, occassione modernorum motuum advicinanti tumultuoso et hostili agmini pro innata heroici pectoris virtute sua, fideque et fidelitate hactenus illibate contestate, omnem in resistendo eidem operam impendere, charamque patriam in debita erga Majestatem Nostram devotione conservare conentur, necque ulla defectionis, aut infidelitatis labe avitam nominis Croatici gloriam, et existimationem, atque integram hactenus fidem vel minimum commaculare et violare patiantur etc. etc.*“

Von jenem Zeitpuncte an hat unser Landtag die Frage der Militärgrenze bleibend im Auge behalten.

Es würde zu weit führen auf die wiederholten landtäglichen Verhandlungen in dieser Frage umständlich einzugehen; ich beschränke mich darauf, nur solche Andeutungen darüber zu machen, die geeignet sind, die uns gestellte Frage, ob die Grenze einen integrirenden Bestandtheil unseres Vaterlandes ausmache, und ob sie von der Einflussnahme des ungarischen Landtages unabhängig war und ist? — möglichst klar zu stellen.

Es ist geschichtlich bekannt, dass Croatien unabhängig von Ungarn im Jahre 1712 die pragmatische Sanction angenommen hat; ich erwähne dies hier darum, weil die Stände die an ihrem am 9. März 1712 in Agram abgehaltenen Landtage votirte Annahme der pragmatischen Sanction unter andern auch durch die vertrauensvolle Erwartung begründet haben, dass Seine Majestät die von Seinen glorreichen Vorfahren in Ansehung der Militärgrenze dem Lande gemachten Zusicherungen wird vollziehen lassen:

4. „*Sollicitabunt Domini Ablegati executionem Benignae Resolutionis iam titulati Divi olim Leopoldi Imperatoris et Regis, ac a felicissimae Memoriae Josepho quoque Imperatore et Rege petitae et promissae*".

So lautete unter Andern die den vom Landtage an die Stufen des Allerhöchsten Thrones entsendeten, und mit der Ueberreichung des über die Annahme der pragmatischen Sanction geschaffenen Landtagsbeschlusses betrauten Ablegaten ertheilte Instruction.

Dass die auf diese Weise dem Kaiser und König überreichte Adresse die gewünschte Würdigung gefunden hat, ist zu ersehen aus dem darüber unterm 16. Mai 1712 an unsern Landtag ohne alle Einflussnahme oder Vermittlung ungarischer Behörden erflossenen Allerhöchsten Rescripte, aus dem ich nur nachstehende Stelle citire:

„*Atque ad eo salluberrimum hocce decretum vestrum, quo uno in futurum interregnum malorum omnium per illam praesertim partem, pessimum antevertistis, Caesareo Regia autoritate nostra Clementissime probamus, acceptamus et Confirmamus, operam daturi, ut quae cepistis consilia, ea quoque inclyti Hungariae Regni Status ac Ordines amplectantur, sed et vicissim Vobis verbo Regio spondemus, Nos totos in eo fore, ut quae a Nostris Praedecessoribus istorum Regnorum olim Regibus pro egregiis avorum vestrorum meritis concessa unquam iis fuere privilegia, libertates, praerogativas ac jura, ea omnia et singula vobis non modo sarta, tecta, illibata manu-*

ientur, ac conserventur, verum quandoque id res postulat, 'am in majus augeantur, et amplificentur, id ipsum pro haedibus, iisque successoribus Nostris Regibus aut Reginis ustriacis promitentes etc. etc."

Im Jahre 1715 wurde über Begehren der Abgeordneten nseres Landtages am ungarischen Landtag (*producta et percta Divi olim Leopoldi 1mi Resolutione)* laut Artikel 113 nd 116 beschlossen, dass eine Commission zur endlichen ösung und Regelung der in Ansehung der Militärgrenze estehenden Differenzen zusammen zu treten habe.

Die Fassung jener Artikel beweist, dass der Gegentand ausser dem Bereiche der Competenz des ungarischen ,andtages stehe, denn die Constituirung der Commission und ie Wahl der Mitglieder wurde ausdrücklich den Ständen les Königreiches Croatien und Slavonien überlassen:

„*Ut proxime instituenda Commissio (cum interventu etiam Comitis Bani, si adesse poterit:) et Episcopi Zagrabiensis, aliorumque tam Magnatum quam Nobilium; eorumdem Croatiae et Slavoniae Regnorum Statibus, quos ad functionem hanc denominaverint, in facie loci processura, modum et occasionem transferendi Generalatus Varasdinensis exquirat*".

Erst nach 8 Jahren darauf, nämlich im Jahre 1723, kam es zur Ernennung der obangedeuteten Commission, — der darüber verfasste Gesetzartikel erscheint uns zu wichtig, als dass wir ihn hier nicht vollinhaltlich anführen sollten, denn es erscheint darin die Dringlichkeit und Berechtigung der Frage in der prägnantesten Weise ausgesprochen und anerkannt:

„*Hoc quoque puncto; data Benigna Resolutione Regia humillime acceptata; renovatoque et, rursum confirmato Art. 113, Anno 1715 ut tandem aliquando, eiusdem et in eodem specificatorum, desideratus, indilate amplius sequatur effectus: a parte Regni necessarii eatenus Commissarii:*

§. 1. Et quidem pro Praeside: Dominus actualis eorundem Regnorum Banus, Comes Joannes Palffy, Dominus item Comes Drašković, Dominus Comes Joannes Csikuliny S. S. M. Camerarius; Praeterea Regni eiusdem Vice-Banus, Adamus Daniel Rauch: Vice-Colonellus Nikolaus Mallenich et Comitatuum Varasdinensis et Crisiensis, ex singulo videlicet unus Vice-Comes (non obstante unius, aut alterius absentia, ac in locum absentis, alterius idonei subjecti substituendi, penes Comitem Banum, qua Praesidem manente facultate) mox finita praesenti Diaeta, cum reliquis per Suam Sacratissimam Majestatem a parte Augustae Ejusdem Aulae eo destinandis, et effective exmittendis Commissariis, resolutam eatenus benignissimam Commissionem effectuari;

§. 2. Non secus de Lika et Corbavia, inferiorique Slavonia, ad sensum Art. 128, 1715 cognoscenda cognituri, incorporanda incorporaturi, et complananda complanaturi, abrogandaque abrogaturi denominantur".

Leider konnte diese Commission niemals zusammentreten, im Gegentheil sehen wir die Frage der Militärgrenze unter Maria Theresia in eine ganz andere Richtung gebracht. Es wurde nämlich nicht nur von der Provincialisirung der Militärgrenze Umgang genommen, sondern es wurde vielmehr ein neues Grenzland, nämlich die heutige slavonische Militärgrenze geschaffen.

Das unsichere Friedensverhältniss mit der Pforte, welches erst mit dem Sistower Friedenstractate, mithin viele Jahre später eine Stabilität erlangte; — die grossen Successionskriege, die Maria Theresia zu bestehen hatte; und welche die ganze stehende Armee in Anspruch nahmen, scheinen Maria Theresia bestimmt zu haben, der Grenzfrage eine ganz neue Wendung zu geben, und ihre Lösung nicht in der Aufhebung, sondern in einer den factischen Verhältnissen entsprechenden Regelung des Militärgrenzsystemes zu suchen.

Hiezu musste sie insbesondere die sociale und ebenso die politische und rechtliche Seite der Frage bestimmen, denn

e im Zwecke des Grenzdienstes eingewanderten und förm-
ch angesiedelten Familien konnte man unmöglich zum Lohne
rer an Gut und Blut gebrachten Opfer dem drückenden
nterthänigkeits-Verhältnisse preisgeben, das ist: dieselben
Colonos perpetuae obligationis umwandeln, — desshalb
urde beschlossen das Grenzgebiet vom Provinciale förmlich
iszuscheiden, und für die insbesondere aus Arrondirungs-
icksichten excindirten Gebietstheile die betreffenden Grund-
genthümer zu entschädigen.

Wir abstrahiren hier von der umständlichen Darstellung
er hierüber stattgefundenen mehrere Jahre andauernden
eitläufigen Verhandlung; für unsern Zweck genügt es, den
Imstand zu constatiren, dass die Bestimmungen zur Rege-
ing des Militärgrenz-Systems wie es sich in seinem heuti-
en organischen Bestande darstellt, ohne alle Ingerenz des
ngarischen Landtages unmittelbar zwischen der Krone und
nserem Landtage vereinbart worden sind.

Zu diesem Ende wollen wir nur einige Momente aus
ener Verhandlungsperiode anführen.

Die einleitenden und vorbereitenden Schritte hiezu waren
nit dem an den Banus von Dalmatien, Croatien und Slavo-
iien Grafen Carl de Battyán, ddo. Wien 26. März 1743, er-
assenen königlichen Rescripte angebahnt, aus dem wir nach-
stehende Stelle citiren:

*„Ex articulis 18 et 50 in postrema diaeta conditis, ple-
iius informabitur fidelitas Vestra, qualiter inter alia districtus
quoque Sirmiensem, et inferioris Slavoniae Regnis Hungariae,
Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, ac signanter Banali
iurisdictioni reincorporari et submitti clementer
resolverimus. Cum porro benigna mens et intentio, seria-
que voluntas Nostra ea utique sit, ut Benignae Resolutiones
Nostrae diaetaliter congregatis fidelibus statibus et ordinibus
impertitae, omni meliori modo, ac quo citius in effectum dedu-
cantur, sed et tenores praecitati articuli 18 et ipse etiam bo-
nus ordo exigant, ut in facie loci terrenum pro regulandis*

confiniis aptum et sufficiens designetur, Confiniariusque ad h-bitandum et obeunda inibi munia ita assignentur, ut in fi-bus non permixti aliis contribuentibus subsistant, eiusmo autem terreno modalitate praevia pro dictis confiniariis exci iisdemque assignato, residuum Jurisdictioni Comitatus seu Pr vinciali de pleno in omnibus subjiciatur, huius vero commi-sionem fidelitati Vestrae confisae eiusdem praeclare in poli cis aeque ac militaribus peritiae, eximaeque in rebus et neg tiis pertractandis dexteritati, Benignissime concredidissemus.

Perinde finitis mox negotiis, quae in habitis ad praese Banalibus Confiniis supersunt, adhuc terminanda, in inferi rem Slavoniam et Sirmium semet conferat fidelitas Vestra, in terreno pro regulandis Confiniis apto et sufficiente, in fin bus versus Turcicum designando, eodemque rite et debite in struendo etc. etc."

Caeteris exmissis.

„Et siquidem residuum Terrenum, quod ex Slavonia e Sirmio post modalitate praevia excindendum pro Confiniari terrenum remanebit, J u r i s d i c t i o n i   B a n a l i   d e   p l e n s u b j i c i e n d u m   e s s e t etc. etc."

Im Verlaufe der in Folge der hiemit angeordneten Aus-scheidung des Militärgrenzgebietes, und der damit im Zusam-menhange vorgenommenen Organisirung der Grenze, war der Landtag zu wiederholten Malen in dem Falle, seine An-sichten und Anträge im Gegenstande theils unmittelbar, theils aber durch Vermittlung des Ban an den Allerhöchsten Thron zu leiten. Als wesentliches Ergebniss dieser Verhandlungen erwähnen wir hier das im Allerhöchsten Auftrage der Kaise-rin und Königin Maria Theresia an die Stände Croatiens und Slavoniens, ddo Schönbrunn 6. September 1749, erlassene Schreiben des Ban Grafen Carl Battyán, worin er die be-sondere Allerhöchste Anerkennung und Befriedigung Ihrer Majestät den Ständen darüber eröffnet, dass sie die Regelung der Militärgrenze bereitwilligst und einstimmig in Antrag gebracht haben:

„Quod iuxta clementissimam eamque maternam Majestatis Caesareo-Regiae in Conservationem commodumque charae huius Patriae tendentem Intentionem, Regulationem confiniorum Regni Croatiae Banalium, Communibus, concordibusque votis projectaverint per sese promovendam, et secundandam, ita annotata in praemissis Inclytorum Statuum et Ordinum conferentialiter congregatorum Litteris, quaepiam praefati Regni Jurisdictionem, Banalem authoritatem, Praerogativasque suas et privilegia, per gloriosos olim Hungariae Reges concessa, ac per modo gloriosissime Regnantem Majestatem confirmata, pro praefatae etiam regulationis casu illibatae conservanda, etc. etc.“

In Ansehung der aus Anlass der Regulirung der Militärgrenze von Seite der Stände der Allerhöchsten Würdigung und Genehmigung unterbreiteten Wünsche:

a) dass die bishin bestandene Jurisdiction des Landes und des Ban in der Grenze auch fernerhin aufrecht erhalten bleibe; —

b) dass demgemäss dem Lande mit dem Ban das Recht eingeräumt bleibe, den Landescapitän zu ernennen, und falls

c) sich ereignen sollte, dass die Würde des Landescapitäns von der Würde des Bans, mit der sie stets vereinigt war, getrennt werden sollte, der Landescapitän sowohl vom Ban als auch vom Lande abzuhängen habe;

d) dass so wie bishin auch in die Zukunft alle Officiersstellen einschliesslich der Vojvoden in der Militärgrenze von der Verleihung des Ban und des Landes abhängig zu sein haben;

e) dass alle Verfügungen, die sich auf die gegenwärtige oder im Falle der Erweiterung des Grenzlandes noch zu gewärtigende Einrichtung der Grenze beziehen, immer vom Ban und dem Lande auszugehen haben;

f) dass die Festung Petrinja sammt allen Appertinentien gemäss den Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms der Banalgrenze einverleibt werde:

äussert sich der Ban in seinem oben erwähnten im Allerhöchsten Auftrage an die Stände erlassenen Schreiben in nachstehender Weise:

„*Quod itaque praemissa puncta attinet, eo quidem inclinari dignata est Sua Majestas Sacratissima quod ex peculiari suo erga Regnum hoc Clementissimo affectu, non solum cuncta privilegia, Jura et praerogativas Officii Banalis, Inclytorumque Statuum et Ordinum, praevia eorundem authentica et fundata edoctione, in suo esse relinquere, verum etiam in promotionem Ejusdem Summi Servitii Praetitulatarum Dominationum Vestrarum tendentem zelum et fervorem ad exigentiam circumstantiarum dehinc quoque clementissime remunerari cupiat.*

Quod vero supplementum pro tempore Vacantium militarium Officiorum in Confiniis Banalibus concernit, stabiles quidem officiales aqualem cum aliis activitatem seu Rang habebunt, et omnes per Suam Majestatem Sacratissimam erga meam propositionem resolvantur, ob idque ab Excelso Consilio Aulae Bellico sua Decreta extrahere necesse habebunt. Ut vero pro casu cujuspiam alterius vacantis officii militaris Inclyti Status et Ordines praevie subjecta candident, eaque in finem denominationis Bano proponant, videtur hoc ipsum vel ex inde non esse factibile, cum similia officia militaria usque tempus celebrandae Congregationis Regni, quod ad notitiam publicam rarius per annum contingit non sit Consultum insuppleta relinquere: Invenit proinde S. M. S. pro conservatione huius neo-regulandae militae oportunius et magis necessarium esse, ut similia vacantia officia per imediatam Bani, qui aliunde optimam notitiam subjectorum, eorundemque Capacitatis et qualitatum habet, denominationem suppleantur etc. etc.“

Dass das Verfügungsrecht über die Militärgrenze auch nach der erfolgten Regulirung derselben unserem Landtage

zugestanden ist, ersehen wir aus dem ddo. Wien 6. März 1776 an den Landtag erlassenen Allerhöchsten Rescripte, nach Inhalt dessen die Stände aufgefordert erscheinen, Grenztruppen ins Feld zu stellen:

„*Quandoquidem summi servitii Nostri ratio exposcat, ut ex Confiniis Banalibus cum initio mensis huius non tantum mille quingenti milites ad castra Nostra C. R. mittantur, verum etiam urgente praesentis Belli vicissitudine tot adhuc militum armatorum, quos ex iisdem Confiniis deinceps etiam educere possibile fuerit, interea eum in modum colligantur, ac pro exigentia summi servitii Nostri parati instructique teneantur*“ etc. etc.

Ich glaube hiemit zur Genüge nachgewiesen zu haben, dass die Angelegenheiten unserer Militärgrenze ausschliesslich zur Competenz unseres Landtages gehört haben und von jeder Einflussnahme des ungarischen Landtages unabhängig waren, und will hoffen, dass meine Landsleute diesen historisch und diplomatisch begründeten Standpunct gegen Eingriffe des ungarischen Landtages, wie solche in den Gesetzen des letzteren im Jahre 1848 Ausdruck gefunden haben, werden zu schützen wissen.

Aus dieser Darstellung der Entwicklung und Ausbildung des heutigen Militärgrenz-Systems haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass man unter Maria Theresia von der ursprünglich angestrebten Provincialisirung der Militärgrenze und zwar mit Beistimmung des Landtages Umgang genommen hat.

Von diesem Gesichtspuncte wollen wir die Frage beleuchten, ob wir im Sinne des von unseren Landtagen später befolgten Vorganges handeln, wenn wir so wie am Landtag im Jahre 1848 und 1861 auf die allgemeine Provincialisirung der Militärgrenze dringen.

Ich glaube nein: — Allerdings ist der alte Trotz des wilden Osmanenstamms und sein kriegerischer Muth schon

lange gebrochen und seine Nachbarschaft minder lästig, ja beinahe unschädlich, und von diesem Gesichtspuncte aus lässt sich ohne Zweifel die Entbehrlichkeit der Militärgrenze geltend machen.

Allein die eigentliche Mission der Militärgrenze liegt nicht mehr ausschliesslich in der Bewachung und Vertheidigung der Grenzlinie, ihr Beruf ist heut zu Tag ein viel höherer, und diesen muss insbesondere unser Land im Auge behalten.

Die Militärgrenze hat nach meiner Ansicht nicht nur eine militärische, sondern vorwiegend auch eine nationale und politische Aufgabe zu erfüllen. Diese besteht in der Mitwirkung bei der Lösung der orientalischen Frage, die wir bereits sehr nahe an uns gerückt sehen, und deren günstigen Ausgang wohl Niemand sehnlicher wünschen kann, als eben wir Südslaven, es handelt sich ja dabei um die Befreiung unserer stamm- und sprachverwandten Brüder.

Unsere Militärgrenze längs der Türkei müssen wir als dasjenige nationale und politische Element ansehen, welches die Wiedergewinnung der einst von unserem Lande abgerissenen und noch immer der Türkei einverleibten Ländertheile vorzubereiten und im rechten Zeitmomente zur Ausführung zu bringen hat.

Darum glaube ich auch, dass es politisch unklug wäre, die Aufhebung der Militärgrenze in ihrer ganzen Ausdehnung jetzt schon anzustreben.

Ich würde mir daher erlauben, meinen Landsleuten den Rath zu ertheilen, sich in der Frage der Militärgrenze auf jenen Standpunct zu stellen, den ihnen ihre patriotischen Vorfahren seit der Zeit der unter Maria Theresia erfolgten Organisirung des Instituts der Militärgrenze vorgezeichnet haben und an den sich auch unsere Gegenwart vor dem Jahre 1848 zu halten für gut fand.

Diesen Standpunct finden wir klar angedeutet im Punct 3 der Landtags-Instruction vom Jahre 1764 nachstehenden Inhaltes:

3. „Quemadmodum Regnorum horum status et ordines compluribus, iam eatenus ubertim conditis Patriae legibus ac B. quoque Leopoldo, in Anno 1703 elargito diplomate, de reincorporando generalatu Varasdiensi clementer assecurati fuissent, harum vero benignarum Resolutionum Regiarum effectum intercurrentes et domesticorum disturbiorum et externorum bellorum circumstantiae hactenus impedivissent: Ideo, reducta jam victricibus Suae Majestatis Sacratissimae armis alma pace, supplicabunt Domini Ablegati ut praescitus Generalatus Varasdiensis, veluti alioquin non in Confinio, sed in meditulio et visceribus Regni, Politicae Bani et Regni Jurisdictioni tandem reincorporetur.

13. Ita etiam adurgebunt, ut Libera, Regiaque Civitas Segniensis Regni et Sacrae Regni Hungariae Coronae Jurisdictioni plene restituatur".

In diesem Geiste und in dieser Richtung finden wir die Frage der Militärgrenze an allen späteren Landtagen bis zum Jahre 1848 aufgefasst und verhandelt.

Es erübrigt hier noch anzuführen, dass der Banus auch heute noch die Würde eines obersten Landes-Capitäns bekleidet und dass diese im Sinne des Maria-Theresianischen Diploms vom Jahre 1750 dem jeweiligen Ban bei Gelegenheit seiner feierlichen Installirung vom Landtage verliehen wird, und dass dieses eminente Verleihungsrecht auch der letzte, im Jahre 1861 abgehaltene Landtag ausgeübt hat.

Ferner dass dem Ban das verfassungsmässige Recht zusteht, den Landes-Vice-Capitän (*Vice-Capitaneum Confiniariae militiae*) zu ernennen.

Ich komme nun zur Besprechung der Recrutirungsfrage.

Ich werde dabei nicht lange verweilen, denn die Frage ist klar.

Ich habe bereits oben angedeutet, dass unser Landtag theils selbstständig, theils gemeinschaftlich mit dem ungarischen Landtage das Recruten-Bewilligungsrecht ausgeübt hat, dass aber das Selbstbestimmungsrecht unseres Landtages durch kein specielles Gesetz vor dem Jahre 1848 eine Beschränkung erlitten hat.

Das Recrutenbewilligungsrecht in Ungarn und den zur Krone Ungarns gehörigen Königreichen und Ländern datirt sich aus der Zeit des Kaisers und Königs Carl VI.

Kraft des Artikels 8: 1715, wurde nämlich bestimmt, dass die Frage des stehenden Heeres stets landtäglich verhandelt werden müsse.

Sowohl Ungarn als Croatien und Slavonien kamen in der Folge nur zu oft in den Fall, Recruten zu stellen, was insbesondere unter Maria Theresia zu wiederholten Malen vorkam; so oft dies jedoch der Fall war, geschah es von jedem jener Königreiche selbstständig. Nur seit dem Jahre 1790/1 kam es in dieser Frage zu einer unbestimmten, jedoch freiwilligen Gemeinsamkeit, von der unser Land im Jahre 1848 wieder abgestanden ist.

Es genügt daher, hier zu erwähnen, dass unser Landtag unter Maria Theresia im Jahre 1758 und 1759 und unter Ferdinand V. im Jahre 1848 über Anordnung des Ban Jellačić die Recrutirungs-Angelegenheit selbstständig behandelt hat.

Schliesslich muss ich noch bemerken, dass alle seit dem Jahre 1790 in Angelegenheiten der Recrutirung am ungarischen Landtage geschaffenen Gesetze materiell und formell nur als für Ungarn erlassen zu deuten sind, denn alle diese aus den Jahren 1790, 1792, 1796, 1807, 1808, 1827, 1830

herrührenden Gesetze beziehen sich auf die Artikel VIII: 1715 und XX: 1741, welche ausdrücklich die Ergänzung der ungarischen Regimenter zum Gegenstande haben. Nun haben wir aber bereits aus den oben gemachten Andeutungen ersehen, dass eben diese Fundamental-Gesetze in unserem Vaterlande keine Anwendung gefunden haben und dass eben bald darauf, nämlich in den Jahren 1758 und 1759, unser Land das Recruten-Bewilligungsrecht selbstständig auf seinem eigenen Landtage ausgeübt hat.

Für diese Anschauung spricht insbesondere der Gesetzartikel 6: 1796, kraft welchem der ungarische Landtag 50,000 Recruten und Subsidien im Baaren und in Naturalien votirt hat, und in welchem die ausdrückliche Erklärung vorkommt, dass hiervon die Grenze ausgenommen ist (*huc non intellectis Confinariis*).

Allerdings kommt in dem Gesetzartikel 19: 1790/91, die den Ständen Ungarns und der adnectirten Theile (*partium adnexarum*) ertheilte königliche Zusicherung vor, dass Subsidien im Baaren, an Recruten und Naturalien nur landtäglich verhandelt und die zur Erhaltung des stehenden Heeres erforderlichen Steuerbeträge nur von einem Landtag zum andern bestimmt werden dürfen.

Damit erscheint, meiner Ansicht nach, nur das Princip gewahrt, dass die Steuer- und Recrutirungsfrage zur landtäglichen Competenz gehöre, ohne dass damit die frühere gesetzliche Praxis, nach welcher unser Land dieses sein Recht am eigenen Landtage stets auszuüben berechtigt war, eine Modification erlitten hätte.

Wenn aber unser Land von dieser Praxis zeitweise abgewichen und sein Recrutenbewilligungsrecht mit Ungarn gemeinschaftlich ausgeübt hat, so hat es dies freiwillig gethan, und eben deshalb glaube ich, dass es auch von unserem Willen abhängt, jene Gemeinsamkeit wieder aufzunehmen oder davon abzustehen, wozu es jedoch bei den heutigen modernen Formen des Parlamentarismus gar nie mehr kommen

kann, denn das Recrutenbewilligungsrecht hat seine ursprüngliche practische Bedeutung verloren, da diese nur in dem Budget-Bewilligungsrechte zum Ausdruck kommen und ihre rechtliche Geltung erlangen kann.

Endlich und letztlich handelt es sich ja nur um die Wahrung des Princips, nicht aber um den Ort, wo es zur Ausübung kommen soll, und meine Absicht konnte keine andere sein, als nachzuweisen, dass unser Land in der Recrutirungsfrage vom staatsrechtlichen Standpuncte aus mit Ungarn ebenbürtig ist, daher auch das Recht hat, in dieser Frage jene Concessionen in Anspruch zu nehmen, die nach der Ansicht meiner exclusiv magyarisch denkenden und fühlenden Landsleute möglicherweise Ungarn zu gewärtigen hätte.

In den obigen Ausführungen liegt hauptsächlich die Beantwortung des zweiten Theiles der uns gestellten Frage, nämlich, ob wir berechtigt sind, in der Heeresfrage überhaupt die verfassungsmässige Vermittlung und Bevormundschaftung des ungarischen Landtages abzulehnen?

Den ersten Theil der Frage, ob es den Interessen unseres Vaterlandes convenire, in der eben angedeuteten Angelegenheit eine Gemeinsamkeit mit dem ungarischen Landtage anzustreben, haben wir zwar durch unsere Deductionen mittelbar berührt; das genügt uns aber nicht, wir halten es für nothwendig, darauf präcis zu antworten.

Bei der jetzigen allgemeinen Wehrpflicht und bei der Gleichheit des Heeresergänzungs-Gesetzes, insbesondere aber im Hinblicke auf den Umstand, dass das Recrutenbewilligungsrecht nicht mehr in seiner alten Form, sondern durch die Budget-Votirung zur Ausübung kommen kann, ferner dass über das Kriegswesen, wenn die Machtstellung der Monarchie gewahrt werden soll, eine gemeinsame Behandlung vor irgend einem parlamentarischen Forum stattfinden

muss, mithin eine Gemeinschaftlichkeit mit dem ungarischen Landtage in der Recrutenfrage sich als zwecklos darstellt, kann bei der Beantwortung der oben aufgestellten Frage nur auf jene Momente reflectirt werden, die aus unserem staatsrechtlichen Verhältnisse zur Militärgrenze, als unserem Schwesterlande, resultiren.

Und von diesem Gesichtspuncte können wir unmöglich wünschen, dass ausser der Krone und unserem Landtag noch ein dritter constitutioneller Factor auf unsere Militärgrenze Einfluss nehme, am wenigsten aber der ungarische Landtag.

Wir haben im Jahre 1848 erfahren, wie gefährlich uns Eingriffe des ungarischen Landtages werden können.

Hat nicht der ungarische Landtag im Jahre 1848 im §. 55 des V. Gesetzartikels bereits die Trennung der slavonischen von der croatischen Militärgrenze ausgesprochen und die Unterordnung jener unter das ungarische Ministerium decretirt?

Und welchem Umstande ist die Waffenstreckung der slavonischen Grenztruppen unter den Generalen Rott und Filipović im Jahre 1848 zuzuschreiben? Gewiss keinem andern, als dass der slavonische commandirende General Hrabovski momentan die Jurisdiction der magyarischen Gewalten und insbesondere jene des magyarischen Kriegsministeriums anerkennen zu müssen dachte.

Ich habe bereits oben Anlass genommen, zu bemerken, dass unsere Militärgrenze nicht bloss eine militärische, sondern auch eine politische und hauptsächlich nationale Aufgabe zu erfüllen habe. Nun frage ich aber, wer wohl zunächst berufen sein kann, darüber zu wachen, dass sie sich ihrer Mission auf eine Weise entledige, die den nationalen und politischen Interessen unseres Vaterlandes zumeist zusagt.

Mit einem Worte, wenn wir die territoriale Integrität der Militärgrenze als Bestandtheil unseres Vaterlandes zu wahren und uns die unserem Lande gesetzlich verbürgte

unverkürzte Reincorporirung der türkischen Nachbarländer zu sichern wünschen und nicht riskiren wollen, dass die einstige Reincorporirung jener Ländertheile in einer Weise geschehe, aus der Folgerungen beliebt werden können, wie wir sie bezüglich Slavoniens und der croatischen Meereskuste, die der ungarische Landtag in *littorale hungaricum* umgetauft hat, erfahren haben, so müssen wir ängstlichst darauf sehen, dass unserem Landtage der bisherige verfassungsmässige Einfluss auf die Angelegenheiten der Militärgrenze, insoweit es sich nämlich um ihre politische Organisirung handelt, ungeschmälert gewahrt und erhalten bleibe.

Ueber die landtägliche Gemeinsamkeit in Handelssachen, dann in Angelegenheiten des Consular-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens habe ich nur Weniges zu sagen.

Weder der ungarische noch unser Landtag haben sich mit den oben bezeichneten wichtigen Gegenständen befasst, was leicht erklärlich ist, da nach dem ungarischen Verwaltungssystem alle Communicationsmittel lediglich auf Landes- und Wasserstrassen reducirt waren, und dieser Zweig der Verwaltung weniger als Landes-, sondern vielmehr als ein rein administrativer, der Autonomie der Comitats- und Stadt-Municipien zugewiesener Gegenstand behandelt worden ist.

Das Telegraphen- und Eisenbahnwesen als Angelegenheiten, welche die neueste Zeit erst geschaffen, ist unserer älteren Gesetzgebung völlig fremd, in der neueren aber blos als ein Petitional-Gegenstand verzeichnet.

Selbst über das Postwesen finden wir bloss einige sterile Artikel aus der älteren Zeit in dem allgemeinen ungarischen Gesetzbuche verzeichnet, woraus wir aber ein dem Landtage zugekommenes Selbstbestimmungsrecht im Gegenstande kaum deduciren vermöchten.

Es ist ja allgemein bekannt, dass alle Posten in Ungarn und den zur Krone Ungarns gehörigen Königreichen und Ländern, ebenso wie in den übrigen deutsch-slavischen Erbprovinzen k. k. Aemter waren und dass sie ausser allem Bereich der ungarischen Gewalten gestanden sind.

Der Wirkungskreis der einstigen ungarischen Hofkammer gegenüber den k. k. Postämtern war nichts Anderes als eine politische Fiction.

Ebenso war jene im ungarischen Codex verzeichnete gesetzliche Bestimmung, dass der ungarische adelige k. k. Postbeamte ausser dem Amte den Landesgesetzen zu unterstehen habe, *„extra officium subsit Legibus Regni“* ohne alle principielle Bedeutung.

In den Ausführungen, die ich oben gemacht habe, glaube ich nachgewiesen zu haben, dass es in unserem Interesse nicht gelegen sein kann, die äusseren Angelegenheiten selbst dann, was natürlich nie der Fall sein wird, wenn Ungarn frei und unabhängig von Oesterreich wäre, gemeinschaftlich mit Ungarn zu verhandeln, — ich habe ferner nachgewiesen, dass wir in Ansehung des Steuer- und Kriegswesens Ungarn gegenüber staatsrechtlich ebenbürtig sind, und endlich, dass in Angelegenheiten, die in das Ressort eines wohlgeordneten Handelsministeriums gehören, zwischen uns und Ungarn eine Gemeinschaftlichkeit gar nicht bestehen konnte.

Andererseits aber versteht es sich von selbst, und es bedarf daher keiner näheren Beweisführung, dass wir die eben bezeichneten Angelegenheiten, die in der That die Interessen aller zur Gesammtheit Oesterreichs gehörigen Königreiche und Länder in gleicher Weise berühren, nicht selbstständig behandeln können, sondern dass diese Angelegenheiten

vor irgend einem allgemeinen parlamentarischen Forum behandelt werden müssen.

Diese gemeinschaftliche Behandlung kann entweder im Vereine mit allen zur Gesammtheit Oesterreichs gehörigen Nationen und zwar auf der Basis der gegenwärtig factisch herrschenden Staatsgrundgesetze oder doch in einer dieser analogen Weise, oder aber im Vereine der zur Krone Ungarns gelegenen Königreiche und Ländertheile stattfinden.

So lange die mit dem October-Diplom aufgestellten allgemeinen Staatsgrundgesetze aufrecht bestehen, finde ich, dass es geradezu keinen Sinn hätte, in Beziehungen zu jenen Grundprincipien nach Nebenwegen zu suchen.

Sowohl der Ehre der Nation, als auch den materiellen Interessen des Landes wird es mehr conveniren, wenn wir uns selbst vertreten.

Entweder fügt sich Ungarn dem October-Diplom und den daraus resultirenden Reichsprincipien, oder aber es kommt darüber ein Compromiss zwischen Ungarn und der Regierung zu Stande.

Im ersten Falle erscheint eine Gemeinschaftlichkeit in Reichsangelegenheiten zwischen uns und Ungarn überflüssig, unnütz und ohne alle practische Bedeutung.

Kommt es aber zu einem Compromiss, so kann das nur unter Anerkennung der historischen Rechtsbasis geschehen, und auf diesem Gebiete stehen wir mit Ungarn auf der gleichen Linie der politischen Berechtigung.

Ich weiss wohl, dass die Controversen über staatsrechtliche Fragen weder im Verfahren, noch in der Anwendung der Gesetze nach dem Massstabe des Privatrechtes zu messen sind, dass mithin ihre Lösung nur zu oft von Eventualitäten abhängig ist, die über Nacht eintreten können. Allein welcher Art Factoren auch bei der Abwicklung der ungarischen Frage concurriren mögen, das absolut entscheidende

Moment dabei bleibt immer die Staatseinheit und die dadurch bedingte Machtstellung Oesterreichs.

Diesem staatlichen Momente müssen die Ungarn ebenso wie wir unter allen Umständen Rechnung tragen, und nur von diesem Standpuncte aus kann der Begriff der historischen Rechtsbasis überhaupt seine rechtliche Fixirung finden.

Uebrigens liegt die wahre Bedeutung des Begriffes „historische Rechtsbasis“ nicht in ihrem ehrwürdigen Alter noch in ihrer Unabänderlichkeit, sondern gerade in ihrer Modificirungs-Fähigkeit.

Es würde in der That mit der menschlichen Gesellschaft sehr traurig stehen, wenn sie sich in ihrem öffentlichen und Privatleben noch immer nach den antediluvianischen Rechtsanschauungen bewegen würde.

Recht in innigster Verbindung mit der Wahrheit, von der es nie abgetrennt gedacht werden kann, bleibt allerdings ewig und unter allen Umständen Recht, und als solches bleibt es ewig das Grundprincip aller gesellschaftlichen Einrichtungen.

Nur dürfen wir nicht vergessen, dass wir uns nicht mehr im Urzustande befinden, dass wir daher auf den Entwicklungsgang der gesellschaftlichen Verhältnisse und deren Ausdruck, als Offenbarung des Rechtes, zu reflectiren haben.

Ich will damit angedeutet haben, dass wir bei der heutigen Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse auf die Unabänderlichkeit des absoluten Rechtes nur insoweit zu achten haben, sls dieses allen daraus abgeleiteten öffentlichen und Privatrechten zu Grunde liegt.

Und fürwahr, wenn wir den Menschen in seinem Verhältniss zu den verschiedenen Gebieten seines Lebens in's Auge fassen, so können wir uns unmöglich der Erkenntniss verschliessen, dass das Recht in Ansehung seines Umfanges

und seiner Formen nicht immer eine gleiche Anerkennung gefunden hat.

Dasselbe gilt von ganzen Nationen; ihr Culturstand bestimmt die Bedingungen, unter welchen das absolute Recht seine Anerkennung zu finden hat.

Je analoger sich daher die Rechtsverhältnisse im öffentlichen und Privatleben gestalten, um so gebieterischer rückt die Nothwendigkeit an uns heran, die Rechtsanschauungen möglichst harmonisch zu stimmen.

Nun sehen wir aber, dass in allen Verhältnissen, die Europa beherrschen, die Macht der Analogie täglich mehr zum Ausdruck kommt und dass in ihren Wirkungen der einstige, nach einzelnen Ländern, Städten und Dörfern abgeschlossene Particularismus allmälig abstirbt, mit einem Worte, wir sehen, dass das Bedürfniss der Gemeinsamkeit alle Gebiete des menschlichen Daseins und Wirkens mächtig durchströmt. Wie ist es daher möglich, dass Ungarn und wir Croaten der Herrschaft der Zeitideen Trotz bieten und ewig bei den adamitischen, das ist arpádischen und zvonimirischen Rechtsanschauungen verharren?

Wir müssen weiter schreiten; einen Stillstand gibt es weder in der physischen noch moralischen Welt. Und fürwahr, unsere Gegenwart büsst schwer für den Starrsinn der stillgestandenen Vergangenheit, die in angewohnter mittelalterlicher Rohheit die Vorläufer der jetzigen aufgeklärten Zeit hochmüthig von sich stiess.

Zum Glück hat das rohe Mittelalter der gebildeteren Neuzeit doch endlich weichen müssen, und die Widerstandskraft, die aus jener Zeit noch pulsirt, ist zu ohnmächtig, um sich gegenüber den gewaltigen Schlägen der allgemeinen Lebensader Europas, der Civilisation, dieser ersten Macht aller Grossmächte, behaupten zu können.

Von diesem Gesichtspuncte aus beurtheile ich die Verhältnisse und Beziehungen aller Staaten und Länder unter

einander, und ich glaube nicht ohne Grund, denn wie liesse sich sonst der zeitweise eintretende Wechsel der einmal geschaffenen Staatensysteme erklären!

Werfen wir einen Blick auf die Gestaltung Europas vor hundert Jahren und von jetzt, wie gewaltig finden wir ihre historische Rechtsbasis verrückt!

Und ist Oesterreich das, was es vor hundert Jahren war? Und kann es wohl immer und ewig das bleiben, was es ist?

Die Anerkennung der Unverrückbarkeit und Unabänderlichkeit der historischen Rechtsbasis als stehendes Staatsprincip würde die Möglichkeit eines zeitgemässen Ruhepunctes der Staatenordnungen gerade ausschliessen und überhaupt eine politische Krise herbeiführen, deren Folgen sich nicht absehen lassen.

Es liegt nicht in meiner Aufgabe, Ungarns Rechtsanschauungen zu bekämpfen, darum unterlasse ich es auch, in die Frage näher einzugehen, ob jene Rechtsbasis, die sich Ungarn unter Andreas II., Ferdinand I. und Leopold II. geschaffen, unter den seit jener Zeit geänderten Verhältnissen haltbar ist oder nicht.

Ich beschränke mich blos auf die Erörterung der Frage, ob es unserer Nation convenirt, die ungarische Rechtsbasis in jenem Sinne aufzufassen, wie sie aus den Gesetzen des ungarischen Landtages vom Jahre 1848 resultirt, und wie sie leider von einer Partei in meinem Vaterlande aufgefasst wird.

Wer geneigt ist, die Theorie über die historische Rechtsbasis und Rechts-Continuität in dem Sinne aufzufassen, wie sie Ungarn zur Geltung gebracht haben will, der muss sich auch gefallen lassen, dass man ihm die Gesetze des ungarischen Landtages vom Jahre 1848 in allen ihren Consequenzen entgegenhalte.

Man ist zwar naiv genug, einzugestehen, dass die eben bezogenen 48er Gesetze so Manches enthalten, was die hei-

ligsten und cardinalsten Rechte des dreieinigen Königreiches verletzt. Man meint aber, dies wird sich leicht repariren lassen, denn die Ungarn seien bereit, mit dem dreieinigen Königreiche um jeden Preis zu pactiren.

Auch wird bemerkt, Ungarn habe seit dem Jahre 1848 Vieles vergessen und Vieles gelernt und warte kaum auf die Gelegenheit, unsere Wünsche zu befriedigen, ja, dass es bereits an seinem letzten Landtage darüber Beweise geliefert, die uns vollkommen beruhigen können.

Was die Ungarn vergessen und was sie gelernt haben, in das will ich nicht eingehen, auch bin ich kein Hellseher, um ihre geheimen Sympathien uns gegenüber ergründen zu können.

Wie sie über unsere Angelegenheiten denken werden, das wissen nicht einmal die Ungarn selbst, geschweige denn ihre unberufenen Anwälte, nur das wissen wir, wie sie im Jahre 1848 über uns gedacht haben, denn ihre damaligen Sympathien und Gedanken erscheinen in den damals geschaffenen Gesetzen klar verzeichnet. Deshalb sollen wir es auch vorziehen, mit bekannten, offen aufliegenden, und, wie es in Rechtssachen üblich und räthlich ist, mit positiven Factoren zu rechnen.

Die ungarischen Gesetze vom Jahre 1848, ganz im Geiste der früheren Landtage, unterscheiden haarscharf Croatien von Slavonien, — unter Croatien finden wir die drei Comitate Kreuz, Warasdin und Agram und die croatische Militärgrenze, nämlich die sieben Regimenter Lika, Ogulin, Otočac, Sluin, 1. und 2. Banal, dann Warasdiner-Kreuzer und Warasdiner St. Georger verzeichnet, — während Slavonien mit seinen drei Comitaten Syrmien (Szerem), Virovitic (Veröcze) und Požega (Pozega) und ebenso Fiume mit seinem Küstengebiete, dem sogenannten *Littorale hungaricum*, als auch die slavonische Militärgrenze, nämlich die drei Regimentsbezirke Gradiška, Brod und Peterwardein von Croa-

ien ausgeschieden und als integrirende Bestandtheile des eigentlichen Ungarns erklärt erscheinen.

So hat der ungarische Landtag über die territoriale Integrität des dreieinigen Königreiches nicht nur im Jahre 1848, sondern auch im Jahre 1861 gedacht, wie der künftige Landtag darüber denken wird? *Restat probandum.*

Täuschen wir uns ja nicht über den Begriff unserer territorialen Integrität. Die Magyaren subsumiren darunter ganz etwas Anderes als wir.

Ich suche vergebens nach einer Urkunde oder einer Manifestation in Ungarn, aus der sich schliessen liesse, dass unsere Begriffe über die territoriale Integrität unseres Landes mit den darüber in Ungarn herrschenden Begriffen und Ansichten coincidiren.

Laut des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1848 wird unser Landtag (einst *Diaeta* oder *Generalis Congregatio Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae* genannt) seines altverfassungsmässigen Namens entkleidet und schlechtweg zu einer Provincial-Versammlung degradirt.

Wie aus dem §. 53 des eben citirten Gesetzartikels zu ersehen ist, hat man Slavonien und Fiume aus dieser Versammlung einfach ausgeschieden.

Das unserem Lande bis zum Jahre 1848 zugestandene Steuerbewilligungsrecht hat im VIII. Gesetzartikel sein Grab gefunden.

Nach der Bestimmung des XXI. Gesetzartikels dürfen unsere Nationalfarben und Wappen nur nebenbei benützt werden; sie geniessen nicht die Rechte von Landes-Insignien, als solche gelten nur die ungarische dreifarbige Rose und das ungarische Landeswappen.

Wenn man die mit Gesetzartikel XXII organisirte Nationalgarde als Insurrection im modernen Styl ansehen kann, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass durch die Bestim-

mung des §. 35 des citirten Gesetzes eines der eminentesten Rechte unseres Landtages verletzt erscheint, denn die Institution der Nationalgarde wird unter die Botmässigkeit des ungarischen Ministeriums gestellt. Diese evidente Verletzung unseres öffentlichen Rechtes stellt sich um so greller dar, wenn man erwägt, dass man das Obercommando der Nationalgarde in Fiume als angeblich im ungarischen Küstenlande dem Gouverneur und nicht dem Banus eingeräumt hat, wo doch seit Gedenkzeiten, wie wir dies in dieser Abhandlung an geeigneter Stelle geschichtlich und urkundmässig nachgewiesen haben, über Landestruppen zwischen der Drau und der Meeresküste nur der Banus zu befehligen berechtigt war. Es könnte Jemanden einfallen, hier die Einwendung zu machen, dass alle obigen Gesetze mit Intervenirung der Vertreter unseres Landes zu Stande gekommen sind.

Allerdings sind sie mit Intervenirung, aber nicht mit Zustimmung unserer Landtagsdeputirten zu Stande gekommen. Da es bekannt ist, unter welchen Umständen dies geschah, so präscindire ich von der näheren Erörterung jener Momente, die auf das Zustandekommen der 48er Gesetze eingewirkt haben. Wie man übrigens über die 48er Gesetze speciell in unserem Vaterlande im Jahre 1848 gedacht hat, darüber gibt uns Aufschluss die Adresse der Banal-Conferenz an Se. Majestät den Kaiser und König Ferdinand vom 11. Mai 1848, aus der ich nachstehende Stelle anführe:

„Unsere Nation, welche schon seit mehreren Jahren für ihre nationale Freiheit und Selbstständigkeit gegen die masslosen Uebergriffe der Magyaren kämpft, fühlte sich von dem neuen magyarischen, aus den der slavischen Nation feindlichen Elementen ohne allen Einfluss dieser Königreiche in Folge eines moralischen Zwanges errichteten Ministerium um so mehr abgestossen, als es den Keim einer Losreissung von dem Gesammtverbande der österreichischen Monarchie offenbar in sich trägt, und uns einer Bahn und Richtung zutreibt, die wir, sofern wir als eine freie Nation unsere Selbstbestimmung haben, nie einschlagen können."

Von einer Landes-Autonomie, die selbst dem durch den ungarischen Landtag zugestutzten Croatien bemeint werden könnte, lässt sich in den 48er Gesetzen nicht die leiseste Spur vorfinden. Inneres, Justiz, Cultus und Unterrichtswesen — Alles in Allem, sowohl was die Legislation, als auch die Executive anbelangt, gehört zur Competenz des ungarischen Landtages und des ungarischen Ministeriums.

Was mag uns daher verlocken, mit Ungarn zu kokettiren? Doch, doch! nämlich das gleiche Interesse an dem Princip der Rechts-Continuität. Man meint nämlich, dass durch die Anerkennung dieses Princips auch unsere eigene Rechtsbasis gewahrt werden kann, dass mithin alle zur Krone Ungarns gehörigen Völker bei der früheren Gemeinschaftlichkeit der Verfassung vor Allem das dieser zu Grunde liegende Princip der Rechts-Continuität zu vertreten haben.

Ist einmal das Princip der Rechts-Continuität salvirt, nun dann treten die einzelnen Völker auf ihre eigene Rechtsbasis, wir z. B. beliebig auf jene vor dem Jahre 1848 oder jene von 1848 selbst, und zum Theil auch auf jene vom Jahre 1860/1.

Damit man meine Ausführungen nicht falsch deute, muss ich bemerken, dass ich die Begriffe von der historischen Rechtsbasis und Rechts-Continuität streng unterscheide, und wenn ich den Schwerpunkt der ersteren in ihre Modificirungs-Fähigkeit verlege, die Unabänderlichkeit der letzteren damit durchaus nicht angegriffen haben will.

Die Rechts-Continuität ist das Grundprincip einer jeden Constitution; jene aufzugeben, hiesse dieser die eigentliche Weihe benehmen.

Auch ich huldige dem Principe, dass Verfassungen nur unter jenen rechtlichen Formen, unter welchen sie entstanden sind, daher nur unter Mitwirkung der durch die Verfassung dazu rechtlich berufenen Factoren geändert werden können.

6

Allein deshalb huldige ich nicht dem Principe der Rechts-Continuität im ungarischen Sinne und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil ich unsere historische Rechtsbasis mit der ungarischen nicht parificirt haben will.

Ist man aber geneigt, die eigene historische Rechtsbasis aufzugeben, dann muss man auch anerkennen, dass die ungarischen 48er Gesetze, und in diesen findet eigentlich die ungarische Rechts-Continuität ihren Schwerpunct, uns keine Rückkehr zu unserer staatsrechtlichen Stellung, die wir bis zum Jahre 1848 Ungarn gegenüber eingenommen haben, gestatten.

Was nach dem Jahre 1848 im Widerspruche mit den Grundprincipien der Beschlüsse des ungarischen Landtages geschehen ist, kann selbstverständlich nach dem klaren Wortlaute der oftgenannten Gesetze vom Standpuncte des ungarischen Staatsrechtes nicht als rechtlich bestehend angesehen werden. Es bliebe uns daher nichts Anderes übrig, als die Revision der eben erwähnten Gesetze abzuwarten.

Die Resultate einer ähnlichen Revision lassen sich leicht voraussehen. Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, dass wir bei der durch die im Jahre 1848 geschaffene Wahlordnung festgesetzten Deputirtenzahl von 377, wovon auf Croatien 18 entfallen, auf die Beschlüsse des Landtages keinen entscheidenden Einfluss üben werden.

Freilich bleibt uns dann die Rolle, die wir jetzt gegenüber dem Reichsrathe spielen, vorbehalten, nämlich der Nichtbeschickung des ungarischen Landtages. Aber was dann?

Ich zweifle, dass mein Vaterland in diese fatale Lage je kommen wird, und es liegt uns überhaupt näher die Frage, was wir nun zu thun haben?

So viel ist gewiss, dass wir in den jetzigen chaotischen Verhältnissen, falls sie noch länger andauern, politisch zu Grunde gehen müssen.

Bisher hatten wir Zeit und Musse genug, um die Mittel und Wege zu dem uns vorgesteckten Zwecke zu erkennen.

Die Fragen, die wir zu lösen haben, sind allerdings schwierig, allein was nützt's, wir können und dürfen ihnen nicht aus dem Wege gehen.

Wie ich die Lage der Dinge auffasse, so haben wir von unserem speciellen Standpuncte aus auf drei Hauptmomente zu reflectiren, nämlich:

Auf das staatsrechtliche Verhältniss zur Gesammt-Monarchie;

auf unseren Verband mit der heiligen Krone Ungarns und

auf unser Selbstbestimmungsrecht und die daraus resultirende Landes-Autonomie.

Vor Allem müssen wir mit uns einig sein über den Standpunct, den wir Ungarn gegenüber einzunehmen gedenken.

Wer sein Vaterland aufrichtig liebt, der nicht blos nach vagen politischen Berechtigungen Jagd macht, dem es an der Stärkung und Consolidirung seiner Nationalität gelegen ist, der das kleine Croatien und Slavonien nicht wie und was es ist, sondern wie und was es einst war und wie und was es durch geistige und politische Verbrüderung mit den nachbarlichen slavischen Elementen werden soll, zum Ausgangspuncte seiner politischen Combinationen und Bestrebungen macht, dem wird es nicht schwer fallen, die Grenzen zu erkennen, welche wir unserem Selbstbestimmungsrechte überhaupt und insbesondere Ungarn gegenüber vorzuzeichnen haben.

Um uns in dieser Richtung genauer zu orientiren, wollen wir einen Rückblick in unsere vaterländische Ge-

schichte machen; wir werden darin unsere staatsrechtliche Stellung klar angedeutet finden.

Und in der That hat unser Land in den wichtigsten Momenten der staatlichen Umgestaltungen Oesterreichs und der dadurch berührten staatsrechtlichen Verhältnisse der zur Krone Ungarns gehörigen Königreiche und Länder seine nationale und politische Unabhängigkeit zu behaupten gewusst.

Hören wir einmal die männliche Sprache unserer ruhmreichen Vorfahren Johann Grafen Drašković, Christoph v. Dellišimonović und Georg v. Plemić als Unterzeichner jener ewig denkwürdigen Urkunde, kraft welcher unser Land die pragmatische Sanction angenommen hat:

„*Non deterreat nos a praeconcepto nostro commodo, quod pars simus Hungariae, Partes quidem sumus uti leges loquuntur, annexae Hungariae, non autem subditi, et Nativos olim habebamus, non Hungaros, Reges; nullaque vis, nulla captivitas nos Hungaris addixit, sed spontanea nostra ultroneaque voluntate non quidem Regno, verum eorundem Regi nosmet subjecimus; ipsorum omnino etiamnum profitemur Regem, quamdiu Austriacus fuerit. In contrario autem eventu ne audiamus seducentem libertatis electionem, neque necessitatem nostri atque indissolubilem post Hungariam sequelam. Liberi sumus non mancipia, et prospectis rebus nostris atque dimisso cum Tyrannis periculo, cumque scyticis Regibus, dum aliunde antemurale simus Austriacorum Principum, hereditatis eos in toto gloriosissimo semine suo sine discrimine sexus, iterata voluntate et spontanea veluti fidelis populus, Regnumque fidele, sequamur subjectione*“.

Vom gleichen patriotischen Geiste beseelt waren unsere Vorfahren unter Ferdinand I. im Jahre 1527, als unsere Nation den feierlichen Act der Königswahl vollzog.

Aus der darüber verfassten, im geheimen k. k. Archive in Wien *in Originali* aufbewahrten Landtagsurkunde geht hervor, dass unser Landtag selbstständig und unabhängig von Ungarn die Königswahl vollzog.

Ich citire hier die darauf Bezug nehmende Stelle; sie lautet:

„Idcirco praefatorum Dominorum Oratorum (Regis) iustae et honestae requisitioni, tam devote quam reverenter annuimus, et hodie ante sumptum prandium, quum adhuc ieiuni essemus, omnes et singuli unanimitate una voce et proclamatione nobis in generali nostro Conventu existentibus, praenominatum Serenissimum Dominum Regem Ferdinandum, in verum legitimum indubitatum et naturalem nostrum et totius huius incliti Regni Croatiae Regem et Dominum, nec non praefatam serenissimam Dominam Reginam Annam in veram legitimam indubitatam et naturalem nostram et totius Regni Croatiae Reginam et Dominam elegimus, recognoscimus assumpsimus“.

Wie selbstständig sich der damalige Landtag gefühlt und wie sehr er bemüht war, seine politische Unabhängigkeit Ungarn gegenüber zur Schau zu tragen und solche zu bewahren, lässt sich weiters erkennen aus seiner bald nach der Königswahl wegen nachhaltigeren Schutzes gegen die Invasion der Türken an den König unterbreiteten Adresse, aus welcher ich hier nachstehende Stelle anführe:

„Post discessum Regis nostri ultimi Zvonymer dicti, felicis recordationis libero arbitrio se conjunximus circa sacram coronam Regni Hungariae“.

Unser rühmlich bekannte Ban Johann Erdödy hat mit dem kurzen und ebenso kräftigen Satze: *„Regnum Regno non praescribet leges“* das Verhältniss Croatiens zu Ungarn präcisirt.

Bedarf es wohl eines besseren Leitfadens zur Orientirung über unser Verhältniss zu Ungarn? Und fürwahr, wer uneingedenk jener patriotischen Haltung und Begeisterung seiner Vorfahren sein nationales Selbstgefühl in dem Grade zu verleugnen vermag, um die Entscheidung unserer staatsrechtlichen Frage an den ungarischen Landtag verweisen zu können, ist ein Renegat, der in seinen Handlungen von Mo-

Diesen in seiner als Ban erlassenen Proclamation im Allgemeinen ausgesprochenen Gedanken finden wir in seiner anlässlich seiner feierlichen Installirung gehaltenen Rede näher entwickelt, und in nachstehenden Sätzen präcisirt:

„Unsere Beziehungen zum Allergnädigsten und gütigen König und Seiner erlauchten Dynastie, dann das Verhältniss zwischen uns und Ungarn sind die Hauptelemente unseres nationalen und politischen Lebens".

„Brüder! unsere unerschütterliche Treue zu unserem Könige ist eine unserem Volke angeborne Tugend von jeher gewesen; diese Tugend beseelt nicht minder auch uns Brüder! lasset uns dem schönen Spruche der Jetztzeit: „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" noch die mit goldenen Buchstaben in unsere Herzen geschriebenen Worte: „Treue und Anhänglichkeit zu unserem Könige" hinzufügen".

„Unsere Beziehung zu Ungarn hat drei Momente, nämlich wie sie vorher gewesen, wie sie jetzt ist und wie sie künftig sein soll".

Wie dieselbe gewesen, gehört der Geschichte an, wie sie künftig sein soll, dies festzustellen ist die Aufgabe unseres Landtages, und deshalb will und kann ich mich hierüber nicht umständlicher auslassen und mit meiner persönlichen Meinung den Landtagsverhandlungen vorgreifen, allein da in den Wünschen des Volkes, welche auch die meinigen sind, der Verband mit Ungarn ausgesprochen ist, dessen Krone auch die unseres Vaterlandes ist, indem sie die Häupter jener Könige schmückt, welche unser croatisches, slavonisches und dalmatinisches Vaterland regierten und gegenwärtig noch regieren, so bin ich verpflichtet, Euch zu erinnern und zu ermahnen, dass wir unsere Beziehungen zu den Magyaren auf solche Grundlagen basiren, durch welche der Verband mit der ungarischen Krone erhalten wird, jedoch auf eine solche Weise, dass allen unter der ungarischen Krone lebenden Völkern die Gleichheit der Rechte gewahrt und die freie nationale Entwicklung ungeschmälert gesichert bleibe."

„Doch, Brüder! wir wollen nicht dem leblosen Golde einer Krone unterwürfig sein; — der Träger dieser Krone sei das lebende Sinnbild dieses Verbandes, und desshalb wollen wir, dass dieser Verband künftighin so erhalten werde, dass die Krone Ungarns mit unserer erlauchten Dynastie im Sinne der pragmatischen Sanction vereinigt bleibe.“

„Die Feststellung unserer Beziehung zu Ungarn wird die Aufgabe unseres Landtages sein, und zwar nicht nur in Hinsicht der Gesetzgebung, sondern auch in Betreff unserer inneren Administration.“

Ich kann es nicht glauben, dass wir die noch lebenden Zeugen jener ernsten Zeitverhältnisse, unter derem Eindrucke Banus Jellačić sein politisches Glaubensbekenntniss ablegte, vergessen hätten, wie der Landtag der patriotischen Rede seines Ban zujauchzte und seiner Anschauung unbedingt beipflichtete.

Und was ist in der Folge geschehen, was das Land bestimmen sollte, von der damals bestimmten Bahn abzuweichen?

Stehen wir nicht noch immer auf der Basis der pragmatischen Sanction, die wir uns damals zum Ausgangspuncte in Ansehung unserer Beziehungen zur Gesammt-Monarchie und zu Ungarn gestellt haben, oder haben sich die gemeinsamen Interessen der Monarchie seit jener Zeit anders gestaltet?

Im Gegentheil, eben jene Grundsätze, die unser Landtag im Jahre 1848 als Basis zur Regelung unserer Beziehungen zur Gesammt-Monarchie und zu Ungarn adoptirte, haben im October-Diplome ihre wahrheitsgetreue Verwirklichung erlangt.

Auch ist diese Basis die günstigste für unsere Selbstbestimmung und die damit zu begründende Landes-Autonomie.

Anknüpfend daher an die Beschlüsse unseres Landtages vom Jahre 1848 würde sich der Schlüssel zur Lösung unseres staatsrechtlichen Verhältnisses nicht schwer finden lassen.

Und in der That, was wir auch unternehmen mögen, in letzter Linie werden wir doch bei der Alternative stehen bleiben, dass wir die Lösung des staatsrechtlichen Verhältnisses der zur Krone Ungarns gehörigen Königreiche und Länder zum Gesammtstaate entweder als eine concrete ungarische Frage anerkennen und als solche vor das Forum des ungarischen Landtages verweisen, oder aber, dass wir bei der im Jahre 1848 factisch abgebrochenen Beziehung zu Ungarn verharren und sowohl wegen Wiederaufnahme dieser als auch wegen unseres Verhältnisses zum Gesammtstaat uns auf jenen Standpunct stellen, den wir uns durch die Beschlüsse des Landtages vom Jahre 1848 vorbereitet haben und den wir sowohl durch das October-Diplom als auch durch die königliche Resolution vom 8. November 1861 einzunehmen ebenso verpflichtet als berechtigt erscheinen.

Sollte sich unser Landtag, was kaum der Fall sein dürfte, aber auch vom Standpuncte unseres Landtagsbeschlusses vom Jahre 1861 im Bestande der eben citirten Allerhöchsten Resolution ohne ausdrückliche Zustimmung der Krone gar nicht der Fall sein kann, für den ersten Fall entscheiden, dann haben wir nichts Weiteres zu thun, als unsere 18 Deputirten an den ungarischen Landtag abzusenden und innerhalb der den Letzteren gesetzmässig zukommenden Einflussnahme auf die landtägliche Ausgleichung der staatsrechtlichen Fragen mittelbar und selbstverständlich in einer ebenso bescheidenen wie unbestimmten Weise einzuwirken.

Mit einem Worte, in diesem Falle haben wir uns mit der Lösung der ungarischen Frage in allen ihren Theilen und Beziehungen unbedingt zufrieden zu stellen.

Erwägen wir nun die Frage, welchen Ausgang wohl die Verhandlung über das staatsrechtliche Verhältniss Ungarns zum Gesammtstaate haben kann?

Wie ich bereits oben angedeutet habe, so kann es entweder dazu kommen, dass sich Ungarn den mit dem October-Diplom aufgestellten Staatsgrundgesetzen fügt, oder aber, dass eine der historischen Rechtsbasis Ungarns möglichst zusagende, von den Reichsprincipien jedoch wesentlich abweichende Transaction zwischen Ungarn und der Central-Regierung zu Stande kommt.

Geschieht das Erste, was, falls man aut ausserordentliche Complicationen nicht rechnet, auf jeden Fall vorausgesetzt werden kann und worauf die Regierung bestehen muss, dann würden wir offenbar unklug und unpractisch handeln, wenn wir auf den uns dermal eingeräumten unmittelbaren Einfluss auf die Reichsangelegenheiten verzichten würden.

Das October-Diplom räumt uns dieselbe staatsrechtliche Stellung ein, wie auch den Ungarn; es hat uns in dieser Beziehung den Ungarn coordinirt. Verlassen wir diesen Boden, so ist die natürliche Folge davon, dass wir in ein Verhältniss der Unterordnung gegenüber Ungarn gerathen. Man wird sich das nicht eingestehen wollen, allein thatsächlich wird es doch so sein.

Dieses Bedenken entfiele nur dann, wenn zwischen Ungarn und der Central-Regierung eine Transaction und zwar in der Weise zu Stande kommt, dass man den ungarischen Landtag in Ansehung seiner legislatorischen Competenz dem Reichsrathe vollkommen gleichstellt.

Da ich an den in unseren Landtagsbeschlüssen vom Jahre 1848 präcisirten Principien festhalte, wornach Krieg, Finanzen und Handel ihrer höheren Bedeutung wegen als gemeinsame Angelegenheit nicht vor das Forum einzelner Landtage gezogen werden sollen, sondern dass sie nur der

Competenz einer Central-Corporation zuzuweisen sind, — so würde ich gegen die gemeinschaftliche Behandlung der eben angedeuteten gemeinsamen Angelegenheiten am ungarischen Landtage nur insoferne eine Einwendung erheben, als diese durch die unserem Lande verfassungsmässig zustehende Selbstbestimmung begründet erscheint, d. h. ich würde die Steuerangelegenheiten, die Heeresfrage und die in das Ressort des Handelsministeriums gehörigen Gegenstände zwar der Behandlung des ungarischen Landtages unterziehen, die darüber gefassten Beschlüsse jedoch in Ansehung ihrer Anwendung in unserem Lande von der nachträglichen Zustimmung unseres Landtages abhängig erklären.

Welchen Ausgang auch die ungarische Frage nehmen möge, so könnte ich nie meinen Compatrioten zumuthen, dass sie die Angelegenheiten des Innern, der Justiz, des Cultus und Unterrichtswesens der Competenz des ungarischen Landtages überweisen.

Denn die Legislation *in politicis, oeconomicis, militaribus, comercialibus, juridicis* und die darnach eingerichtete Verwaltung war vor dem im Jahre 1790 bewirkten engern Anschlusse an Ungarn ausschliesslich in der Hand unseres Landtages und unserer heimischen Behörden. Jede Gewalt im Lande fand ihre Centralisirung in der Würde des Ban als des unmittelbaren Vermittlers zwischen der Krone und dem Lande.

Diese nationale und politische Berechtigung nicht behaupten zu wollen, hiesse unserem öffentlichen Rechte den Todesstoss geben.

Zu einem Arrangement nach den oben angedeuteten Principien mit Ungarn könnte ich nur unter der Bedingung beitreten, wenn Ungarn vor Allem die Integrität unseres Landes als *Regnum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae* und im Sinne der Beschlüsse unserer Landtage vom Jahre 1848 und 1861 anerkennt. Auch würde ich fordern, dass Ungarn der serbischen Nation ihre autonome nationale Verwaltung im

Sinne ihrer Privilegien verbürgt, denn unser Landtag muss unter allen Umständen eingedenk bleiben des im Jahre 1848 feierlich ausgesprochenen Beschlusses, dass wir unsere Sache von der unserer stamm-, bluts- und sprachverwandten serbischen Brüder in Ungarn nicht trennen wollen.

Aber selbst für den Fall, als es zu keiner Transaction zwischen Ungarn und der Regierung kommt und Ungarn den Reichsrath beschickt, streite ich durchaus nicht gegen die Wiederaufnahme des früheren Verbandes mit Ungarn und bin bereit, auf den unmittelbaren Einfluss, auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten, der uns *stante situ rerum* gebührt, zu verzichten, jedoch unter nachstehenden Bedingungen:

a) Ungarn anerkennt die territoriale Integrität des dreieinigen Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien im Sinne der Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1848 und 1861, und demzufolge erklärt Ungarn, dass es bereit ist, die Mur-Insel dem dreieinigen Königreiche einzuverleiben und in aufrichtiger Anerkennung der Gleichberechtigung aller unter der Krone Ungarns lebenden Nationalitäten die Errichtung der serbischen Vojvodschaft zu verbürgen und ebenso die Creirung eines slovakischen Districtes zuzugestehen, selbstverständlich unter vollkommener Wahrung der gemeinsamen Gesetzgebung, andererseits aber unter Anerkennung der Selbstbestimmung des dreieinigen Königreiches in Angelegenheiten des Innern, der Justiz und des Cultus und Unterrichtswesens, sowohl in legislativer als auch in administrativer Beziehung.

Ist nun Ungarn geneigt, in ein solches Arrangement einzugehen, dann kann unser Land mit Beruhigung dazu beistimmen, dass man das staatsrechtliche Verhältniss der zur Krone Ungarns gehörigen Länder als eine concrete ungarische Frage behandle, und sie nur durch die Vermittlung des ungarischen Landtages zur Lösung bringe, und dass nach geschehener Lösung die dadurch berührten gemeinschaftlichen

Angelegenheiten ohne jeden Vorbehalt unseres Landtages ausschliesslich am ungarischen Landtage behandelt werden.

Entschliesst sich unser Landtag in einer der eben angedeuteten Richtungen vorzugehen, so versteht es sich von selbst, dass gleichzeitig jeder unmittelbare Verkehr wegen Regelung unseres staatsrechtlichen Verhältnisses zum Gesammtstaate zwischen der Krone und unserem Landtage unterbleiben müsste. Dies schiene mir aber nicht nur bedenklich, sondern höchst gefährlich.

Ich bin wenigstens der Ansicht, dass sobald wir in Ansehung der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der zur Krone Ungarns gehörigen Königreiche und Länder zur Gesammtmonarchie die Competenz des ungarischen Landtages anerkennen, die Regierung leicht in die Versuchung kommen kann, die croatische Frage vollends zu ignoriren.

Man glaubt zwar, dass die Regierung so Etwas nicht thun wird wollen, und dass überhaupt, wenn man diese Eventualität bisher zur Sprache gebracht hat, darin blos eine eitle Drohung oder eigentlich eine Tactik der Regierung zu suchen komme, um uns zur Beschickung des Reichsrathes gefügiger zu machen.

Allein mir scheint die Sache von einer sehr ernsten Bedeutung zu sein.

Denn allerdings hat die Krone durch das October-Diplom und durch das Allerhöchste Handschreiben an den Banus vom 20. October 1860 uns das Recht, die Regelung unseres staatsrechtlichen Verhältnisses zur Gesammtmonarchie und zu Ungarn selbstständig abzuwickeln, eingeräumt, allein wir müssen uns gegenwärtig halten, dass dieses uns eingeräumte Recht als von dem Resultate des Einvernehmens mit Ungarn abhängig erklärt erscheint.

Est ist daher nicht unmöglich, dass bei dem bekannten Resense Ungarns gegen unsere jetzige Sonderstellung das

beabsichtigte Einverständniss mit Ungarn im letzten Augenblicke scheitere.

In diesem Falle kann es wohl nur der Krone zustehen, die zwischen uns und Ungarn obwaltenden staatsrechtlichen Differenzen zu schlichten.

Wie der Spruch der Krone ausfallen wird, das lässt sich nicht voraussehen; so viel ist aber gewiss, dass in Fragen, die aus dem allgemeinen Staatsrechte Ungarns resultiren, sowohl wir als auch die Ungarn sich ausschliesslich der schiedsrichterlichen Entscheidung der Krone zu fügen haben.

Unser Landtag wird daher sehr klug und weise handeln, wenn er bei dem im Jahre 1861 über das Verhältniss des dreieinigen Königreiches zu Ungarn gefassten Beschlusse und zwar in der Weise stehen bleibt, dass dieser landtägliche Beschluss „*in forma propositionis Regiae*“ an den ungarischen Landtag mit dem ausdrücklichen Vorbehalte geleitet werde, dass die Wiederaufnahme des staatsrechtlichen Verbandes des dreieinigen Königreiches mit Ungarn von der Annahme jenes Beschlusses abhängig verbleibe.

Gelingt es, das Einverständniss mit Ungarn zu erzielen, dann sind wir der unmittelbaren Beschickung des Reichsrathes enthoben und es bleibt uns beschieden, in jenes Verhältniss zur Gesammt-Monarchie zu treten, welches zwischen der Regierung und dem ungarischen Landtag im Namen aller zur Krone Ungarns gehörigen Länder vereinbart werden wird.

Findet aber Ungarn unser Programm für nicht annehmbar, dann sind wir des Verbandes mit Ungarn, mithin auch der Beschickung des ungarischen Landtages enthoben, zugleich aber wieder eingesetzt in den vorigen Stand.

Und für diesen, nach meiner Ansicht nicht unwahrscheinlichen Fall müssen wir allerdings vorbereitet sein.

Wir können zwar, wenn wir unseren nationalen und politischen Untergang nicht scheuen, die Vertretung unserer Frage ohne allen Vorbehalt dem ungarischen Landtag übertragen, d. i. uns Ungarn unbedingt anschliessen, und auf diese Weise dem 26. Februar ganz aus dem Wege gehen.

Ich zweifle aber, dass sich unser Landtag zu einer so derogirenden und vollends passiven Stellung je entschliessen könnte, deshalb scheint es mir unausweichlich nothwendig, dass wir jene Momente allseitig erwägen, auf die wir zu reflectiren haben, wenn es dazu kommt, dass wir unser Verhältniss zur Gesammt-Monarchie selbstständig abwickeln.

Vor Allem müssen wir mit uns darüber einig sein, was wir wollen.

Ich glaube, dass wir ohne Unterschied des Partei-Standpunctes ein einiges, mächtiges und freies Oesterreich wollen.

Wollen wir dies, und wir müssen es wollen, denn nur im Vereine mit Oesterreich liegt unsere Zukunft — so kann es uns nicht schwer fallen, jene Grenze zu finden, wo unsere speciellen Interessen ihren gesunden Abschluss zu suchen haben.

Hierbei können wir allerdings unsere historische Rechtsbasis nicht aus dem Auge lassen, allein wir können dabei ebensowenig die uns gegenüber stehende Rechtsbasis der Gesammt-Monarchie ignoriren, — jene hat vorwiegend ihren Schwerpunct in der Vergangenheit, die letztere in der Gegenwart, es kommt daher darauf an, diese beiden Principien in Einklang zu bringen.

Den Leitfaden hiezu bietet uns die pragmatische Sanction.

Mit der pragmatischen Sanction ist das Verhältniss der Krone zu allen Völkern ein allgemein gleiches geworden, es beruht auf dem Principe der Einheit, und Machtstellung des

Staates, und in diesem Momente haben wir den eigentlichen Regulator der staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander, und in ihren Beziehungen zur Krone zu suchen und anzuerkennen.

Von diesem Standpuncte aus muss in den Rechten und Pflichten der einzelnen Länder das möglichste Gleichgewicht herrschen, d. h. es müssen die staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Länder in einer solchen Wechselwirkung stehen, welche die Einheit und Machtstellung der Monarchie zu fördern, nicht aber zu beirren geeignet ist.

Dass jenes Gleichgewicht am sichersten zu erzielen ist, wenn man es auf solche Institutionen und Rechtszustände basirt, die in einem gemeinsamen staatlichen Grundprincipe ihren Schwerpunct finden, versteht sich von selbst und dieses Grundprincip kann wohl kein Anderes sein, als das der gemeinsamen Reichsverfassung.

Dieses mit der pragmatischen Sanction begründete staatliche Grundprincip hat durch das October-Diplom seine thatsächliche Verwirklichung erlangt, und vom Standpuncte dieses letzteren kann es sich nur noch darum handeln, dass die im Geiste der Nationalitäten vorwaltenden Verschiedenheiten eine nach allen Seiten hin befriedigende Ausgleichung finden.

Dabei aber dürfen wir weniger auf die Form, in welcher diese Ausgleichung geschieht, als auf die Sache selbst, welche damit vollzogen wird, reflectiren.

Wenn wir uns mit dieser Anschauung befreunden, so werden wir auch sehr leicht mit uns darüber einig werden, was wir wollen sollen.

Ich habe bereits zu wiederholten Malen erklärt, dass ich mir nicht anmasse, die politische Richtung meinem Lande vorzeichnen zu wollen, ich begnüge mich damit, unsere Frage umständlicher, als es bisher geschehen ist, zu erörtern, und auf diese Weise zur besseren Klärung der darauf einwirken-

den Momente nach meinen schwachen Kräften beizutragen und meinen Compatrioten reichhaltigere Daten an die Hand zu geben, ihre Anschauungen im Gegenstande zu fixiren.

Mit subtilen Rechtsdeductionen kommen wir nicht weiter, denn wenn wir auch die Ueberzeugung haben, dass das gute Recht endlich seine Anerkennung doch finden muss, so dürfen wir nicht aus dem Auge lassen, dass man uns mit gleicher Ueberzeugung gleich gute Rechte entgegen hält.

Wie ich die uns speciell berührende Frage auffasse, so handelt es sich ja nicht um das Grundprincip unseres Verfassungsrechtes, sondern vielmehr um die Anwendung der daraus abgeleiteten Berechtigungen auf das Princip der Gemeinsamkeit.

Nach dem Grundprincip unseres Verfassungsrechtes ist die Gesetzgebung zwischen der Krone und dem Landtag in der Art getheilt, dass ohne Mitwirkung eines dieser Factoren kein Gesetz gegeben, abgeändert und aufgehoben werden kann.

Und dieses Princip findet man durch das im October-Diplom präcisirte Princip der Gemeinsamkeit in Reichsangelegenheiten ausdrücklich gewahrt, nur dass die materielle Ausübung der aus jenem Princip fliessenden Rechte *quoad objectum et locum* zum Theil centralisirt erscheint.

Wir insbesondere dürften diese im Zwecke der Gemeinsamkeit geschehene Centralisirung minder perhorresciren, da wir ja auch bis zum Jahre 1848 uns in einem analogen Verhältnisse Ungarn gegenüber befunden haben, es sich daher gegenwärtig nur darum handelt, das Gemeinsamkeits-Verhältniss, in dem wir früher zum ungarischen Landtag standen, von diesem an das neugeschaffene Reichsparlament zu übertragen.

Den Modus, wie diese Uebertragung auf eine nach allen Seiten hin befriedigende Weise zu geschehen hätte, zu entwerfen, muss selbstverständlich unserem Landtage vorbe-

halten bleiben; ich beschränke mich blos darauf zu bemerken, dass der Modus gefunden werden muss.

Denn die Angelegenheiten des Aeussern, des Heerwesens, der Reichsfinanzen, dann des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, und Handelspolitik, sind gewiss nach allgemeiner Ueberzeugung solche Gegenstände, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinschaftlich sind, und als solche auch gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

Die absolute Nothwendigkeit einer parlamentarischen Gemeinschaftlichkeit im Zwecke der eben angedeuteten der gemeinsamen Gesetzgebung staatsgrundsätzlich vorbehaltenen Reichsangelegenheiten näher nachweisen zu wollen, erscheine rein müssig.

So weit die darüber im Lande zum Ausdruck gekommenen Anschauungen bekannt sind, so bestreitet gegenwärtig kaum Jemand noch die Nothwendigkeit einer Reichsgesetzgebung in stricten Reichsangelegenheiten, und die Bedenken, die vorläufig noch dem Anschlusse des Landes an das Reichsparlament entgegengehalten werden, dürften sich auf nachstehende Puncte zurückführen lassen:

a) Auf die Form des Anschlusses;

b) auf die Unbestimmtheit des Begriffes Reichsfinanzen; und

c) auf das Missverhältniss der Vertretung der slavischen gegenüber der deutschen Bevölkerung am Reichsrathe.

Was die Form des Anschlusses, eigentlich die Beschickung des Reichsrathes anbelangt, so ist das darin gelegene Bedenken nicht blos ein formelles; es hat seine principielle Bedeutung darin, dass man die Durchführung der Bestimmungen des October-Diploms der landtäglichen Vorverhandlung gewahrt haben wünscht.

Natürlich geräth man bei dieser Anschauung in Widerspruch mit dem 26. Februar.

Wenn man erwägt, dass durch die Bestimmungen des 26. Februar die historische Institution der früheren verfassungsmässigen Gesetzgebung unseres Landes in der Art und Weise ihrer Ausübung eine wesentliche Modification erlitten hat, und dass diese Modification ohne Mitwirkung des Landtages als constitutionellen Factors in allen Verfassungsfragen stattgefunden hat, so kann man dem darüber erhobenen Bedenken seine rechtliche Bedeutung nicht negiren; allein auch die vollzogenen Thatsachen haben ihre Bedeutung und wir haben hiebei insbesondere auf den Umstand zu reflectiren, dass das Staatsgrundgesetz vom 26. Februar in der zweiten Hälfte der Monarchie factisch und rechtlich ins Leben getreten ist, wir es daher mit einer Institution zu thun haben, die unter Mitwirkung der dazu verfassungsmässig berufenen Factoren zu Stande gekommen ist, und welcher von diesem Gesichtspuncte in Ansehung jener Theile der Monarchie, wo sie Anerkennung gefunden hat, die rechtliche Bedeutung nicht bestritten werden kann.

Wenn man nun bedenkt, — dass sich die Krone kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26. Februar in allen dem Reiche gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die auch während des bis zum Jahre 1848 bestandenen Dualismus centralisirt waren, ihrer Selbstbestimmung begeben und die Länder und Völker zur Theilnahme an der gemeinsamen Gesetzgebung berufen hat, so muss man wohl zugeben, dass jene Länder und Völker, welche die Theilnahme an der gemeinsamen Gesetzgebung in der ihnen von der Krone angebotenen Art und Weise adoptirt haben, in der darüber getroffenen Vereinbarung die Begründung einer solchen Rechtsbasis erkennen, die sie in der späteren Zeit eine historische werden nennen können.

Wenn es daher darauf ankommt, dass in der Einrichtung der verfassungsmässigen Behandlung der Reichsangelegenheiten eine Abänderung stattfinden soll, so kann diese

nicht mehr selbstständig durch die Krone resolvirt werden, sondern es hat dabei auch die Mitwirkung der dabei interessirten Länder und Völker einzutreten.

Erwägen wir einmal die Frage von ihrem practischen Standpuncte aus. Nehmen wir an, dass sich die Krone dazu bereit erklärt, dass Angelegenheiten, welche die Reichsfinanzen berühren, in so weit sie aus ungarischen und croatisch-slavonischen Quellen einzufliessen haben, und eben so Gegenstände des Heeres-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, in so weit das Interesse der zur Krone Ungarns gehörigen Länder dadurch betroffen wird, der Competenz des Reichsrathes entzogen, und an das Forum des ungarischen Landtages verwiesen werden.

Abgesehen davon, dass man der Krone, falls sie sich zu einem solchen Vorgange entschliessen könnte, offenbar einen Wortbruch zumuthen müsste, bliebe der gute Wille der Krone immerhin resultatlos, wenn nicht gleichzeitig der Reichstag dazu beistimmt.

Lassen wir uns daher nicht zu sehr von Rechtstheorien beherrschen, da wir dabei Gefahr laufen, der todten Form die Sache zu opfern, denn den Bemühungen der scharfsinnigen Rechtsgelehrten gelingt es nicht selten, an sich klare Fragen ins Zweifelhafte zu ziehen, und die an sich einfache Lösung der Frage zum Nachtheile der interessirten Theile ins Unendliche zu verschleppen.

Folgen wir nicht der Einzelnansicht dieses oder jenes von heute auf Morgen populär gewordenen Mannes — nicht der Scharfsinnigkeit oder Liebhaberei der Journalisten, sondern folgen wir dem Bewusstsein des natürlich urtheilenden Volkes, das für sein wahres Interesse keinen anderen Regulator kennt, als das Bedürfniss der Zeit.

Ich sehe wenigstens nicht ein, warum wir heute in der Wahl der Form unseres Anschlusses an die Reichsverfassung

rigoroser verfahren sollen, als wir es im Jahre 1848 gethan haben.

Damals haben wir ohne alle Präliminarien mit der Krone oder sonst einem der Krone zur Seite gestandenen Factor in richtiger Erkenntniss des in der Zeit gelegenen Bedürfnisses unsere entschiedene Bereitwilligkeit zum engeren Anschluss an den Gesammtstaat laut des XI. Artikels der Landtagsbeschlüsse ausgesprochen und Abgeordnete an den Reichstag der österreichischen Gesammt-Monarchie abgesendet, und diese angewiesen, die Wünsche und Interessen des Landes im Sinne der durch den Landtag aufgestellten Grundprincipien zu vertreten.

Und nun, wo uns die Krone einladet, jenen freiwillig gefassten Beschluss zu vollziehen, nehmen wir Anstand, es zu thun; das scheint mir wenn nichts sonst doch auf jeden Fall eine Inconsequenz, wo nicht Rechthaberei.

Und wie stünde es mit uns, wenn jener im Jahre 1848 votirte Anschluss an den allgemeinen Reichstag zum Abschluss gebracht worden wäre?

Haben wir heute Grund, es nicht zu bereuen, dass es nicht geschehen ist, was verbürgt uns, dass wir nach einigen Jahren es nicht bereuen werden, es heute nicht gethan zu haben, denn nach den gemachten Erfahrungen ist es ja mehr als wahrscheinlich, dass so wie wir jetzt unseren eigenen im Jahre 1848 befolgten Vorgang verdammen, unsere Nachfolger unser jetziges Vorgehen missbilligen werden.

Niemand wird es wagen, den Geist, der uns in unseren Handlungen im Jahre 1848 geleitet hat und der sich insbesondere in unseren damaligen Landtagsbeschlüssen offenbaret, nach irgend welcher Richtung hin zu verdächtigen, und desshalb bekenne ich mich rückhaltslos zur Fahne vom Jahre 1848, die eben so loyal als patriotisch war, und unter welcher unser Land für seine nationale und politische Selbstständigkeit, so wie für die Einheit der Gesammtmonarchie gestritten hat.

Von diesem Standpuncte aus wünsche ich daher, dass unser nächster Landtag den Beschluss des Landtages vom Jahre 1848 reanimire und demgemäss nach dem Wortlaute dieses hier der näheren Orientirung wegen auszugsweise citirten Beschlusses:

„Zum thatsächlichen Beweise aber, dass die dreieinigen Königreiche sich dem Gesammtstaate entschieden anschliessen, und damit die Erfüllung der Wünsche der Bewohner dieser Königreiche bezüglich eines engeren Verbandes mit dem österreichischen Gesammtstaate desto leichter stattfinden könne, sind die Herren Ljudevit Vukotinović, Ivan Kukuljević, Moyses Georgiević und Josef Žuvić am Landtage einstimmig zu Abgeordneten auf dem Reichstag der österreichischen Gesammtmonarchie gewählt worden, damit sie daselbst die Wünsche und Interessen dieser Königreiche im Sinne der durch diesen Landtag aufgestellten Grundprincipien vertreten" —

den Reichsrath zu beschicken beschliesse und damit den ersten practischen Schritt zur Lösung der schwebenden Frage vollziehe.

Nach den im besagten Landtagsbeschlusse vom Jahre 1848 festgestellten Grundprincipien finden wir unsere historische Rechtsbasis und die darauf beruhenden verfassungsmässigen Institutionen des Landes im ausreichenden Masse gewahrt, denn nach den Grundprincipien jenes Landtagsbeschlusses sind nur die Angelegenheiten des Aeussern, der Finanzen, des Krieges und des Handels der Competenz des Reichsparlaments zugewiesen, während alle übrigen in den Bereich der inneren Administration gehörigen Gegenstände dem Forum des Landtages vorbehalten erscheinen.

Ebenso finden wir darin die Integrität des Königreiches in den Puncten 3, 6 und 11 vollkommen gewahrt, so wie das Nationalitätsprincip durch die in den Puncten 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen verbürgt.

Das weitere Bedenken gegen die Bereitwilligkeit zum Anschluss an die Reichsgesetzgebung liegt in den durch den 26. Februar bestimmten Wahlordnungen, nach welchen das deutsche Element in seiner Vertretung im Reichsrath den Slaven gegenüber bevorzugt erscheint.

Dieses Bedenken lässt sich mit Hinblick auf die Ergebnisse der letzten Wahlen nicht einfach zurückweisen. Allein ich glaube darin mehr ein Postulat als ein wirkliches Gravamen erblicken zu sollen, weil es sich dabei nicht um den Bestand einer historischen, rechtlich begründeten Institution, sondern vielmehr darum handelt, dass ein neuer durch das allgemeine Nationalitätsprincip zum Ausdruck gekommene Rechtszustand geschaffen werde, nämlich die nationale Wechselseitigkeit aller in der österreichischen Monarchie lebenden Slaven, worauf sie im Sinne der nationalen Gleichberechtigung ebenso wie jede andere Nation in der Monarchie gleichen Anspruch haben.

Diesen national-politischen Zweck werden wir aber nur dann erreichen, wenn wir mit den übrigen Slaven Oesterreichs irgendwo in einen unmittelbaren Verkehr treten, und eben hiezu bietet uns das Reichsparlament den besten und sichersten Weg.

Geschieht dadurch nichts sonst, als die erste politische Begrüssung, so ist schon damit viel gewonnen: „*Gutta cavat lapidem non semel sed saepe cadendo*“; es handelt sich ja um ein grosses Princip, und da heisst es mit Geduld und Ueberlegung vorzugehen, denn grosse Resultate lassen sich nicht im Handumdrehen erobern.

Berechtigter erscheint der Wunsch jener Patrioten, welche die Zahl der Reichsrathsabgeordneten, die für unser Land mit 9 fixirt ist, in jenem Verhältnisse vermehrt wissen wollen, in dem heute oder morgen die Grenze ihre unmittelbare Vertretung zu finden haben wird.

Für diese Ansicht werden nachstehende Momente angeführt:

a) Die Reichsfinanzen, die Angelegenheiten des Aeussern, der Handelspolitik, des Post-, Telegraphen und Eisenbahnwesens berühren das Interesse der Militärgrenze ebenso wie das der übrigen Länder und Völker der Monarchie, und es erschiene nicht billig, dass in dieser Beziehung die Bevölkerung der Militärgrenze im Reichsrathe unvertreten bleibe, denn auch dort dürfen die staats- und national-öconomischen Factoren schon aus dem Gesichtspuncte der Steuerfähigkeit jener Bürgschaften nicht entbehren, die das übrige Reich in den verfassungsmässigen Institutionen überhaupt anzustreben und zu erwirken Gelegenheit und Mittel findet.

b) Die Bestimmung der Militärgrenze ist unter den gegenwärtigen, seit der Zeit ihrer ursprünglichen Einrichtung wesentlich geänderten staatlichen und internationalen Verhältnissen Europas nicht mehr eine streng militärische. Die Militärgrenze ist nicht mehr ein stehender Wachposten an der Grenze eines gefährlichen Nachbarstaates; ihre noch zu erfüllende Mission liegt vielmehr darin, im Kampfe Europas um den goldenen Schlüssel der Dardanellen Oesterreichs erfolgreiche Initiative zu wahren.

Von diesem speciellen Standpuncte aus ist die Militärgrenze keine ewige Institution, sie erscheint im Gegentheil nur noch als eine *de facto* tolerirte. In ihrer jetzigen Lage könnte man sie beinahe mit einem unter militärischer Occupation stehenden Gebiete vergleichen.

Und nach dieser vergleichenden Anschauung kann die Militärgrenze im Bestande ihrer Angehörigkeit zum Mutterstaate die Berechtigung, an den allgemeinen staatsrechtlichen Institutionen der Monarchie, vor der Hand wenigstens, in symbolischer Weise zu participiren, rechtlich nicht verlieren, so wie die nach dem Jahre 1809 unter französischer Occupation gestandenen Theile unserer Monarchie ihre verfassungsmässige Gemeinschaftlichkeit mit dem Mutterlande auch nicht verwirkt haben.

c) Nachdem aber die Militärgrenze einen integrirenden Bestandtheil unseres Landes ausmacht, so versteht es sich wohl von selbst, dass die Militärgrenze im Bestande ihrer staatsrechtlichen Angehörigkeit zur Gesammt-Monarchie, so lange sie nicht in die Lage kommt, ihre Interessen selbstständig und unmittelbar zu vertreten, ihre legitimste Vertretung nur in der Vermittlung unseres Landtages zu finden hätte. — Und nachdem die Bevölkerung der croatisch-slavonischen Militärgrenze der Bevölkerung von Civil-Croatien und Slavonien an Zahl nicht nur gleichkommt, sondern sogar stärker ist, so erschiene die Vermehrung der Reichsraths-Abgeordneten Croatiens und Slavoniens im Verhältnisse der Bevölkerungszahl der Militärgrenze auf jeden Fall gerechtfertigt.

Von wichtigster Bedeutung ist das von der Präcisirung des Begriffes „Reichsfinanzen" abgeleitete Bedenken.

So sehr man aber auch geneigt sein kann, dieses Bedenken zu würdigen, so kann man nicht umhin, einzugestehen, dass es höchst schwierig ist, in der richtigen Constatirung jenes Begriffes die wahre Grenze zu erkennen und zu fixiren.

So viel ist gewiss, dass man in den zur Krone Ungarns gehörigen Ländern ohne Unterschied des Parteistandpunctes die darüber im Reichsrathe zur Geltung gekommene Interpretation als eine solche ansieht, die mit den Grundideen der mit dem October-Diplom aufgestellten Principien nicht harmonirt.

Nachdem nämlich das October-Diplom genau unterscheidet, was unter den Begriff der Reichs- und Landesangelegenheiten zu subsumiren kommt, so will man auch eben darin den homogensten Leitfaden zur Interpretation der daraus abzuleitenden weitern Begriffe über Reichs- und Landes-Interessen und Bedürfnisse gesucht haben.

Die Grundidee der Reichsverfassung beruht auf dem Princip der Staatseinheit und der damit coincidirenden Reichsgesetzgebung, welche letztere wieder ihren principiellen Ausdruck in solchen Rechten, Pflichten und Interessen gefunden hat, die allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinschaftlich sind.

Das October-Diplom spricht bei Constatirung der Reichsgesetzgebung ausdrücklich von Voranschlägen über Staatsauslagen, und im Allerhöchsten Patente vom 26. Februar finden wir diesen Ausdruck noch prägnanter präcisirt; dort heisst es: „die Voranschläge des Staatshaushaltes“.

Nun unterscheidet man aber nach den Begriffen unseres Verfassungsrechtes drei Arten von Voranschlägen, nämlich Staats-, Landes- und Gemeinde-Voranschläge, je nachdem es sich um Staats-, Landes- und Gemeindeauslagen handelt, und diese Anschauung hat auch im Artikel III des October-Diploms Ausdruck gefunden, wo alle jene Gegenstände der Competenz der Landtage vorbehalten erscheinen, die in den vorhergehenden Puncten der Reichsgesetzgebung nicht zugewiesen worden sind, was insbesondere durch den Umstand ausser jeden Zweifel gestellt erscheint, dass man in dieselbe Alinea, in welcher die Reichsgesetzgebung präcisirt wird, auch die Bestimmung über die Behandlung der Voranschläge einbezogen hat.

Und eben dieser Umstand berechtigt zur Annahme, dass die Begriffe Reichsgesetzgebung und Reichsbudget in ihrer eigentlichen Bedeutung haarscharf coincidiren müssen.

Aber auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauche kann man unter „Staatsauslagen und Staatshaushalt“ nichts Anderes verstehen, als den Inbegriff solcher Bedürfnisse, die allen Staatsbürgern in ihrer politischen Vereinigung als Staat gemeinschaftlich sind.

Endlich sind Urkunden jeder Art *strictissimae interpretationis*, und nachdem wir im October-Diplom und ebenso

im Allerhöchsten Patente vom 26. Februar Gegenstände, die der Reichsgesetzgebung zugewiesen werden, taxativ angeführt finden, und unter diesen letzteren die Angelegenheiten des Innern, der Justiz und des Cultus und Unterrichtswesens nicht nur nicht aufgezählt, sondern als solche bezeichnet erscheinen, die nur mit den Landtagen verfassungsmässig zu erledigen kommen, so dürfte auch die mit den eben bezeichneten Landesangelegenheiten verbundene Oeconomie nicht vor das Forum des Reichsrathes, sondern vor jenes der Landtage gehören.

Es erscheint daher die landläufig gewordene Bemerkung leicht erklärlich, dass die den Ländern in Aussicht gestellte Autonomie in dem Sinne, als sie vom Reichsrathe aufgefasst wird, *in praxi* nichts Anderes ist, als ein constitutionelles Nebelbild, das nur der durch die Finanzgesetze erhaltenen Illustration bedurfte, um als das zu erscheinen, was es ist, nämlich eine politische Illusion.

Denn fürwahr nach dem bisher im Reichsrathe befolgten Vorgange in Ansehung des Reichsbudgets kann die ganze Bedeutung der Landes-Autonomie mit einer einfachen Ziffer hinweggefegt werden — namentlich hat Croatien bei Feststellung seines Voranschlages diese Erfahrung gemacht.

Und sollte es bei diesem, mit dem October-Diplom allerdings nicht harmonirenden Vorgange auch weiterhin verbleiben, dann kann man wohl der Frage nicht aus dem Wege gehen: „Wo liegt die practische Bedeutung der durch die Staatsgrundgesetze verbürgten Landes-Autonomie?“

Noch greller erscheint die Frage, wenn man daran die im Lande allgemein cursirende Bemerkung knüpft, dass die Reichsgewalt mit demselben Rechte, mit welchem sie bisher Restrictionen im Landeshaushalte decretirte, auch die gänzliche Streichung der für die Länder-Institutionen erforderlichen Dotation verfügen kann.

Das Begehren des Landes, dass man die mit der Verwaltung der Landesangelegenheiten verbundenen Auslagen aus dem Reichsbudget ausscheiden und in das Landes-Präliminare übertragen möge, lässt sich vom Standpuncte der Staatsgrundgesetze nicht zurückweisen, und dieses gerechte Begehren liesse sich sachgemäss und auf die einfachste Weise damit vollziehen, dass man bis zur definitiven Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse überhaupt zur Bedeckung der mit der Verwaltung der Justiz, des Innern, des Cultus und Unterrichtswesens verbundenen Auslagen die Einnahmen der directen Steuern im Lande und zwar in jenem Betrage bestimme, der für diese Zweige der Verwaltung in allen Instanzen im Jahre 1860/1 im Staatsvoranschlage eingetragen erscheint.

Damit würde man dem Lande zugleich den Beweis geben, dass man gerne Alles vermieden haben will, was die Ausübung der mit dem October-Diplom garantirten Landes-Autonomie nach der im Lande herrschenden Auffassung auch nur im Entferntesten beirren könnte. Und in der That, bei einem so hohen Zwecke, wie die Aussöhnung einer Nation, dürfte am wenigsten darauf gesehen werden, ob das Land einige Tausend Gulden mehr oder weniger zehrt, als es im Verhältnisse seiner Concurrenz mit den übrigen Ländern zehren sollte.

Ich begnüge mich hiermit, die über diesen Punct im Lande allgemein herrschende Anschauung zu constatiren und die Hoffnung auszusprechen, dass diese Anschauung doch endlich gebührend gewürdigt werden wird.

Ich war bemüht, alle Momente zu berühren, die mit der Lösung unserer staatsrechtlichen Frage im Zusammenhange stehen, insbesondere war ich beflissen, jenen Erwägungen gerecht zu werden, die aus unserem öffentlichen Rechte resultiren, so wie ich zugleich jene Rücksichten in's Auge

gefasst habe, die man vom Standpuncte der politischen Klugheit unmöglich unbeachtet lassen kann.

Einen bestimmten Modus zur Lösung der Frage habe ich absichtlich nicht angegeben, denn es liegt nicht in meinem Beruf, mit einem Programm hervorzutreten.

Auch lag das nicht im Zwecke dieser Abhandlung, denn diese habe ich blos in der Absicht geschrieben, die vorzugsweise Berechtigung unserer Frage sowohl Ungarn als Oesterreich gegenüber nachzuweisen, welcher Aufgabe ich mich um so mehr unterzogen habe, als es gewiss ist, dass man die Wünsche und Ansprüche unseres bisher mehr verkannten als gekannten Landes nur zu oft unterschätzt hat.

Dabei war ich aber auch bedacht, solche Accorde anzuschlagen, die nicht ohne Erfolg benützt werden können, wenn es einmal dazu kommt, das grosse Werk der staatlichen Harmonie Oesterreichs zu vollbringen.

Alle meine Betrachtungen lassen sich auf Einen Grundgedanken zurückführen, und dieser besteht darin, dass unser Land entweder mit Oesterreich oder mit Ungarn in einer verfassungsmässigen Real-Union sich befinden müsse, und dass die Real-Union mit Ungarn für uns eine practische Bedeutung nur dann haben könne, wenn in den zur Krone Ungarns gehörigen Ländern das Princip der Personal-Union zur Geltung gebracht wird.

Ob aber eine Real-Union mit Ungarn, selbst wenn sie erreichbar und practisch ausführbar wäre, unserem Lande rgrössere Vortheile zu bieten vermöchte, als die mit Oestereic[illegible] von dessen Machtstellung unseres und Ungarns Wohl und Weh abhängt, ist eine Frage, deren kritische Beantwortung der Geschichte vorbehalten bleiben muss, deren Verantwortung aber auf jeden Fall die Gegenwart trifft.

ANHANG.

Actenstücke

des

Landtages des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien.

I.

aus dem Jahre 1848.

Entwurf des kroatisch-slavonischen Landtags-Ausschusses über die Bedingungen der Pacification mit Ungarn.

Nachdem der Landtag dieser drei Königreiche die angeordnete Vermittlung zwischen diesen Königreichen und Ungarn unter einigen vorläufigen Bedingungen nicht nur angenommen, sondern auch dieser Landesdeputation aufgetragen hat, die Bedingungen, unter welchen die Ausgleichung der Differenzen zwischen beiden Theilen stattfinden könnte, vorzulegen, so werden von Seite dieser Deputation folgende Pacifications- und Bundesbedingungen mit der magyarischen und den übrigen unter der ungarischen Krone lebenden Nationen voregschlagen:

1. Als Hauptprincip zur Lösung jedweder Beziehung zwischen den unter der ungarischen Krone lebenden Nationen möge im Geiste der Zeit und der Freiheit unseres Jahrhundertes die Gleichheit aller Nationalitäten unter der ungarischen Krone ausgesprochen, und innerhalb des von ihnen bewohnten Landesgebietes jedem Volke die freie Bewegung und Entwickelung der Nationalität durch die Constitution gesichert werden.

2. Die croatisch-slavonische Nation, welche die Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien bewohnt, bildete seit der ältesten Zeit stets ein freies, keinem anderen Volke unterworfenes Volk, welches durch 7½ Jahrhunderte mit den übrigen unter der heiligen ungarischen Krone lebenden Völkern im Bunde stand. In diesem Bunde will unsere Nation auch fernerhin unter Bedingungen verbleiben, welche Se. Majestät ebenso, wie die ungarische Legislatur mit ihrer verantwortlichen Regierung heilig halten müsste.

3. Die gegenwärtigen Grenzen dieser Königreiche, so wie sie vormals im politischen Verbande mit Ungarn bestanden, erstrecken sich vom adriatischen Meere bis zur Drave, Mur und Donau, wo die Save in dieselbe mündet. Hieher gehört nicht nur Civil-Croatien, die Militärgrenze mit dem ganzen Litorale und der Stadt Fiume, sondern auch ganz Unter-Slavonien, worunter die Comitate Požeg, Verovitic und Syrmien, so wie das Gradiškaner, Broder und Peterwardeiner Regiment verstanden werden.

4. Nachdem in alten Zeiten die Grenzen dieser Königreiche viel weiter als gegenwärtig reichten, und ein Theil dieser Königreiche noch unter dem türkischen Joche seufzt, während Dalmatien und die croatisch-windische Mark, d. i. Unter-Steiermark und ein Theil Krains, nebst noch einigen zum alten Croatien gehörigen istrianischen Küstengebieten unter der österreichischen Verwaltung sich

befinden, endlich Medjimurje (Mur-Insel) als ein, Ungarn unmittelbar einverleibter Theil gegenwärtig unter der Verwaltung des Zalader Comitats steht, so behalten sich diese Königreiche das Recht vor, nicht nur mit diesen obenerwähnten, unter der österreichischen Regierung stehenden Gebietstheilen ihren alten politischen Verband zu erneuern, sondern auch jene unter der türkischen Botmässigkeit stehenden Gebietstheile, falls sie der heiligen ungarischen Krone wieder anheimfielen, dem Länder-Complexe dieser Königreiche einzuverleiben, und dadurch der gemeinschaftlichen ungarischen Krone zu bewahren.

5. Dalmatien mit seinen von jeher dazu gehörigen Inseln bildet einen integrirenden Theil dieser drei Königreiche, mit welchem diese wieder in den ehemaligen engsten politischen Verband zu treten, und unter gemeinschaftlicher Legislatur am gemeinschaftlichen Landtage dem Königreiche Dalmatien seine eigene Landesverwaltung als Abtheilung der, dem gemeinschaftlichen Landtage verantwortlichen Landesregierung mit einem Banal-Stellvertreter an der Spitze zu belassen wünschen, wodurch also Dalmatien mit der heiligen ungarischen Krone nur auf dieselbe Weise wie der übrige Theil dieser Königreiche verbunden werden würde.

6. Die Insel Medjimurje, welche ehemals den Grafen von Cilli als Obergespänen von Zagorien gehörte, ist dem dreieinigen Königreiche als ein zu Croatien oder dem sogenannten Ober-Slavonien gehörender ergänzender Theil wieder einzuverleiben.

7. Unsere Brüder, die Serben, haben die Waffen ergriffen, um ihre altherkömmliche Freiheit und Wojwodschaft wieder zu erlangen. Ihre gerechten Wünsche und Forderungen erkennt unser croatisch-slavonisches Volk als die seinigen an, und ist bereit, wenn diese Wojwodschaft gegründet sein wird, Syrmien mit der anstossenden syrmischen Mi-

litärgrenze dem Wojwoden zur Verwaltung zu überlassen; und indem unsere Nation mit der fraglichen Wojwodschaft in einen engeren politischen Verband zu treten wünscht, gedenkt sie dies dadurch zu erreichen, dass diese Wojwodschaft zwar ihre eigene Administration, am Landtage der dreieinigen Königreiche und der Wojwodschaft aber die gemeinschaftliche Legislatur haben solle.

8. Damit die National-Interessen unserer benachbarten und verwandten slavischen Brüder mit jenen der dreieinigen Königreiche so enge als möglich verbunden werden können, soll es diesen Königreichen unbenommen bleiben, nach dem Beispiele der historischen Vorzeit nicht nur mit Krain und Untersteiermark, sondern auch mit den übrigen benachbarten slovenischen Provinzen ohne Nachtheil für die Integrität des österreichischen Staatscomplexes in nähere Beziehnngen zu treten.

9. Nach dem oben im ersten Puncte aufgestellten Principe, so wie im Geiste der Freiheit und Gleichheit nicht nur einzelner physischer, sondern auch moralischer Personen, wünschen diese Königreiche, dass, gleichwie einem jeden Volke, das die Realisirung seiner natürlichen Berechtigung fordert, diese zugestanden werden muss, dieselbe ebenso bezüglich unserer slavischen Brüder in Ober-Ungarn sogleich zugestanden werden solle, nachdem sie wegen ihrer Nationalität von Seite der Magyaren die grössten Verfolgungen erleiden. Darum fordern diese Königreiche, dass die wegen ihren nationalen Bestrebungen gefänglich eingezogenen Slaven in Freiheit gesetzt und die Wünsche der Slovaken im Wege dieser Vermittlung erfüllt werden.

10. Wenngleich diese Königreiche zur ungarischen Krone gehören, so stehen sie dennoch durch die pragmatische Sanction unter dem Scepter des Kaisers von Oesterreich, und verehren, als ein dem regierenden Hause stets treues Volk, immer nur jene Person als ihren König, welcher eben das Thronfolgerecht kraft derselben pragmatischen Sanction ge-

bührt; — daher anerkennen diese Königreiche, beseelt von dem Wunsche, die Integrität der österreichischen Monarchie zu erhalten, in Bezug auf die auswärtigen, dann Kriegs- und Finanz-Angelegenheiten, welche den Gesammt-Kaiserstaat betreffen, nur das österreichische Central-Ministerium, bei welchem zur besseren Wahrung und Vertretung unserer National-Interessen ein Staatsrath mit dem nöthigen Hilfspersonale gegen Candidaten von Seite unseres Bans durch Se. Majestät zu ernennen ist. Dieser Staatsrath wird bei allen, die vereinten Königreiche betreffenden Verfügungen vom Central-Ministerium zu Rathe gezogen werden, und zwischen der Landesregierung dieser Königreiche und dem Central-Ministerium den nöthigen Verband aufrecht erhalten.

11. Das oberwähnte Central-Ministerium wird für alle seine Verfügungen dem allgemeinen Central-Reichstage des ganzen Kaiserstaates verantwortlich sein, zu welchem Reichstage alle Königreiche und Provinzen des österreichischen Kaiserthums ihre, zugleich die Landes- und National-Interessen vertretenden Deputirten zu senden haben, wesshalb jedes Königreich und jede Provinz aus dem eigenen Landtage von je hunderttausend Seelen einen Deputirten zu wählen hätte. Nachdem ferner diese Königreiche alle die, zwischen denselben und den übrigen österreichischen Provinzen, dann Ungarn bestehenden Zoll-Linien aufzuheben wünschen, damit die Einheit des Kaiserstaates besser und vollkommener realisirt werde, so sollen nicht nur alle Kriegs- und Finanz-Angelegenheiten, sondern auch alle, den Zoll betreffenden Fragen und Handelstractate mit fremden Staaten in den Wirkungskreis dieses Central-Ministeriums und des Central-Reichstages gehören, dessen Beschlüsse weder der Landtag einer Provinz des Gesammtstaates abzuändern, noch die Provincial-Regierung den gesetzlichen Verfügungen des Central-Ministeriums sich zu widersetzen das Recht haben wird.

12. An der Spitze der Verwaltung aller innern Angelegenheiten der dreieinigen Königreiche steht der Banus als oberster Civil- und Militär-Chef des Landes; von ihm allein und durch ihn als Commandirenden und Landes-Capitän in diesen Königreichen werden die innerhalb der Grenzen dieser Königreiche stehenden Linien- und Grenztruppen befehligt, und durch ihn von dem Central-Kriegsministerium abhängen, was auch von sonstigen nichtregulären Corps zu verstehen ist. Die von diesen Königreichen zu stellenden Truppen jeder Gattung sollen in Friedenszeiten zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit innerhalb der Landesgrenzen und am türkischen Cordon, dann in den Städten und Festungen ausschliesslich verwendet, und mit Ausnahme der Kriegszeiten nirgendshin aus dem Lande geschickt, auch ungarisches Militär in keinem Landtheile dieser Königreiche als Besatzung unter keinem Vorwande dislocirt werden.

13. Die Civil-Verwaltung aller innern Angelegenheiten unseres Vaterlandes wird ein eigenes Landesconsilium (Banal-Rath) unter dem Präsidium des Banus im constitutionellen Geiste leiten. Die Mitglieder dieses Landesconsiliums werden dem Landtage dieser Königreiche verantwortlich sein, wesshalb der Banus keine, die Civil-Administration betreffende Verfügung erlassen kann, wenn eine solche von Seite des betreffenden Sectionschefs oder dessen Stellvertreters nicht contrasignirt worden ist. Letztere werden von Seite des Banus Sr. Majestät vorgeschlagen, und nur auf dessen Vorschlag ernannt. Die übrigen Beamten und Bediensteten aber ernennt über Vortrag des betreffenden Sectionschefs der Banus selbst.

14. Nachdem diese Königreiche als eine freie Nation den Verband mit der ungarischen Krone wünschend, in ihren innern Angelegenheiten gar keine andere Autorität, als das gekrönte Haupt ihres Königs anerkennen, und seine Macht in Bezug auf Ungarn durch das verantwortliche Mi-

nisterium ausgeübt wird, diese Beschränkung aber bisher nur dem ausschliesslich magyarischen Interesse günstig war, so wünschen diese Königreiche nur in der Person des Königs als dem Centralpuncte der obersten ungarisch-österreichischen Staatsgewalt ihr gemeinsames constitutionelles Oberhaupt, dem die Executive der königlichen Prärogative gebührt, zu haben, und auf solche Weise ihre nationale Unabhängigkeit und in den Landesangelegenheiten die administrative Autonomie gegen jeden fremden Einfluss zu sichern, wesshalb diese Königreiche verlangen, dass in Wien, oder wo immer der König anwesend sein wird, ein eigener Minister (Hofkanzler) für die innern Landesangelegenheiten auf Vorschlag des Banus von Sr. Majestät ernannt, und mit den nöthigen, von diesem zu wählenden Hilfsbeamten (Hofkanzlei) versehen werden. Dieser Minister wird alle an das Landesconsilium dieser Königreiche zu erlassenden Verfügungen Sr. Majestät kontrasigniren, oder im allerhöchsten Namen erlassen, und dafür dem Landtage derselben verantwortlich sein.

15. Die Finanzen dieser Königreiche werden in zwei Categorien eingetheilt: in die erste gehören jene unter dem Central-Finanzministerium stehenden, wohin die Ausgaben für den österreichischen Gesammtstaat in Hinsicht auf die auswärtigen und Kriegsangelegenheiten, dann sonstige gemeinschaftliche Staatslasten zu rechnen sind, die jedes Königreich und jede Provinz nach Verhältniss ihrer Kräfte zu tragen hat. Diese hat der Finanzminister in seinem Präliminare (Budget) jährlich dem Central-Reichstage vorzulegen, die Hilfsquellen zu bezeichnen, und für jede Provinz das nöthige Subsidial-Contingent zu bestimmen; in die zweite Categorie aber gehören die Landesfinanzen, wohin die Unterhaltung der Landes-Administration, die Auslagen zur Beförderung der

Landesinteressen ausschliesslich verwiesen werden. Die diesfälligen Bedürfnisse und Hilfsquellen wird die eigene Landesverwaltung dem Landtage dieser Königreiche vorlegen, welche nebst dem zur Staatscassa gehörenden Subsidial-Contingente aus allen, innerhalb der Landesgrenzen befindlichen Hilfsquellen, als: Cameral-Gütern und sonstigen Staatseinkünften vom Salz, Zöllen, Steuern etc. zu decken sind.

16. Damit aber die Ausgaben, deren Tragung in jedem Königreiche und jeder Provinz auf das fragliche Subsidial-Contingent fällt, ohne Hinderniss gedeckt werden können, sollen in jeder Provinz die, innerhalb der Landesgrenzen einfliessenden Einkünfte in ihre Landescassa fliessen, daraus die auf das entfallende Contingent für die daraus zu bestreitenden Staatsauslagen nicht hinreichen sollte, müsste das Deficit aus der allgemeinen Central-Staatscassa gedeckt, eben so aber auch der Ueberschuss des Provinzial-Contingentes über die bezüglichen Staatsauslagen an die Central-Staatscassa nach Wien abgeliefert werden. Namentlich muss hier als ein gerechtes Verlangen beachtet werden, dass aus diesem Subsidial-Contingente nicht nur das aus dem croatisch-slavonischen Provinciale zu stellende Linien-Militär, das zur Besatzung im Lande zu verwenden ist, sondern auch die zum Schutze des Vaterlandes und des ganzen Kaiserstaates gegen den Erzfeind des Christenthums aufgestellten Grenzregimenter auf Rechnung der allgemeinen Staatscassa erhalten werden, indem diese Regimenter, obgleich sie sich gewöhnlich in ihrer Heimath befinden, doch für den österreichischen Gesammtstaat, wenn nicht grössere, gewiss eben so grosse Verdienste haben, als jede andere reguläre Truppe, insoferne nämlich jene Regimenter Cordons- oder Garnisons- oder auch sonstige Kriegsdienste verrichten müssen.

17. Da diese Königreiche mit Ungarn ein gleiches Recht haben auf das Eigenthum der ungarischen Krone, so fordern sie eben desshalb, dass alle jene Staatseinkünfte,

welche als Eigenthum der ungarischen Krone betrachtet werden, nämlich die Kron-, Cameral- und sonstigen unbeweglichen Staatsgüter, oder der Studien- und Religionsfond, ferner Bergwerke, wie auch Salz, Zölle und Postgefälle, so wie auch ähnliche Hilfsquellen in Ungarn oder in diesen Königreichen nach einer durch beiderseitige Vertreter festzustellenden Bilanz nach Verhältniss der Einwohnerzahl zwischen Ungarn und diesen Königreichen vertheilt werden, was sie mit um so grösserem Rechte verlangen können, als dieselben dadurch, dass sie den grössten Theil ihres Landes zur Ansiedlung der Militärgrenze ausschliesslich zum Schutze des Staates vormals überliessen, grosse Opfer gebracht, und gelegentlich der diessfälligen Excorporationen nicht nur bei einzelnen Familien, welche nach der damaligen niederen Schätzung mit baarem Gelde abgefertigt wurden, sondern auch an dem unbeweglichen Landesvermögen viel verloren haben, welches hingegen in Ungarn unangetastet verblieb, und zum Theile nach der Aufhebung der betreffenden Ordens-Corporationen, deren Güter zum öffentlichen Besten confiscirt wurden, vermehrt worden ist, woher auch bis nun vorzüglich die römisch-katholische Geistlichkeit in diesen Ländern grösstentheils ihre Dotation bezog, welche ihr auch für die Folge ohne grossem Unrecht nicht entzogen werden könnte.

18. Alle Fondscassen und Stiftungscapitalien der öffentlichen sowohl weltlichen als geistlichen Institute, welche zum Eigenthume dieser Königreiche, unter welchem immer Namen ausschliesslich gehören, und früher bei der ungarischen Statthalterei verwaltet wurden, so wie ferner die Grenzvermögens- und Grenzbildungsfonde gehören künftighin unter die Verwaltung des Landesconsiliums dieser Königreiche, und kommen den hiezu eigens zu bestellenden Vertretern derselben sobald als möglich auszufolgen, und in so ferne entweder im reellen Geldwerthe der in Ungarn verwalteten Fonde irgend ein Abgang vorgefunden werden würde, oder diese Capitalien bei ungarischen Familien angelegt sein sollten,

möge dieser Abgang von Seite Ungarns im baarem Gelde ersetzt werden, welchem es sodann frei steht, sich die Schadloshaltung im geeigneten Wege von den Betreffenden zu verschaffen.

19. Die Legislation in allen innern, ausschliesslich diese Königreiche, ihre Landesinteressen, und ihre nationale Entwicklung, oder die Landesadministration in irgend welcher Hinsicht betreffenden Angelegenheiten (wozu auch die für Aufbringung des Staatscontingentes erforderliche Steuerrepartition, Recrutenstellung, oder was immer für öffentliche ordentliche oder ausserordentliche Lasten gehören) gebührt einzig und allein dem Landtage dieser Königreiche, dessen Coordinirung ohne irgend einem Einflusse des ungarischen Landtages stattfinden soll. Die Gesetzgebung aber hinsichtlich der constitutionellen Grundgesetze selbst, sowie die Civil-, Criminal- und Wechselgesetze wird für diese Königreiche und Ungarn eine gemeinschaftliche sein.

20. Der ungarische Landtag kann gar keine die inneren Verhältnisse oder das Nationalleben und das Gebiet dieser Königreiche berührende Angelegenheit in Verhandlung nehmen, noch weniger aber dergleichen Fragen gesetzlich entscheiden. Wenn er aber dennoch einen, unsere Rechte oder Nationalität beeinträchtigenden Beschluss durch Stimmenmehrheit fassen würde, so ist ein solcher Beschluss ohne alle Wirkung. Damit aber die Rechte und Interessen dieser Königreiche als eines bedingungsweise mit der ungarischen Krone verbundenen Volkes auf dem ungarischen Landtage gegen alle Ungerechtigkeiten und Angriffe der Magyaren besser geschützt und gesichert werden können, sollen bei der Magnatentafel ebenso wie auch bei der Deputirtentafel Abgeordnete von Seite dieser Königreiche unsere ganze Nation als solche vertreten, und daselbst einen besonderen Platz einnehmen. Diese Abgeordneten sind am Landtage dieser Königreiche zu wählen, um nach Pflicht gegen jedes, diese Nation verletzende Beginnen ihre Stimme zu erheben, welche so lange, als der hierseitige Landtag das Gegentheil nicht

ausspricht, als unser Nationalwille zu gelten hat, und vom ungarischen Landtage als unantastbar respectirt werden muss.

21. Um das Verhältniss des ungarischen Landtages zu diesen Königreichen näher zu bestimmen, ist es nöthig, offen auszusprechen, dass der ungarische Landtag weder Steuern, noch sonstige Lasten diesen Königreichen auferlegen kann, darum auch alle Auslagen zur Unterhaltung des ungarischen Heeres, zur Errichtung von Canälen, Strassen, Eisenbahnen, und andern Communicationsmitteln, öffentlichen Instituten in Ungarn selbst das Königreich Ungarn allein zu tragen hat; insofern dagegen in diesen Königreichen wegen Beförderung des eigenen Wohles irgend welche Auslagen zur öffentlichen Unternehmung nöthig sein werden, sind solche aus eigenen Einkünften dieser Königreiche zu bestreiten, und es dürfen ohne Einwilligung des Landtages des dreieinigen Königreiches gar keine Unternehmungen im Lande ausgeführt werden. Unternehmungen, welche im beiderseitigen materiellen Interesse liegen, erfordern das gemeinsame Einverständniss beider Landtage.

22. Ebenso soll sowohl nach den Principien der Freiheit aller Nationalitäten unter der ungarischen Krone, als auch nach jenen der Freiheit und Würde unserer Nation, die sie im Bunde mit Ungarn jederzeit behauptete, die Sprache der Gesetzgebung am ungarischen Landtage nicht ausschliesslich die magyarische, sondern auch die Nationalsprache dieser Königreiche sein, in welcher nicht minder als auch in allen jenen Sprachen, die bei der Legislatur gebraucht werden, die gemeinschaftlichen Gesetze abzufassen sind.

23. Die Amtssprache soll nicht nur innerhalb der Landesgrenzen der dreieinigen Königreiche, sondern auch in allen Berührungen unseres Vaterlandes mit den Behörden Ungarns und der Centralregierung im Sinne vollkommener Reciprocität unsere Nationalsprache sein, wesshalb in diesen Königreichen Niemand ein öffentliches Amt bekleiden kann, der die Kenntniss der Nationalsprache nicht besitzt.

24. Nicht nur in Bezug auf die Geschäftssprache, sondern auch rücksichtlich des Einflusses auf die Gesetzgebung mit einem Worte, in jeder Hinsicht betreffend die Freiheit und Gleichheit kommt die Militärgrenze den übrigen Theilen dieser Königreiche gleich zu stellen. Nur die Militärpersonen sind während ihrer Dienstleistung von der Civilverwaltung ausgenommen, und in Bezug auf ihre während dieser Zeit begangenen strafbaren Handlungen unterliegen sie nicht den Civil-, sondern den Militärgesetzen.

25. Damit alle Processe innerhalb der Grenzen dieser Königreiche in letzter Instanz entschieden werden können, ist es nöthig, dass die bisherige Landesgerichtstafel dieser Königreiche zum Appellationsgerichte, und die Banaltafel zum obersten Gerichtshofe, so wie die Anzahl der Beisitzer des einen und des andern Gerichtes nach Bedarf vermehrt, und deren Gehalte erhöhet werden.

26. Nachdem in diesen Königreichen eine eigene Landesverwaltung eingeführt, und sich Niemand wegen der öffentlichen oder Privat-Geschäftsangelegenheiten ausserhalb der Landesgrenze zu wenden haben wird, so ist es auch nöthig, dass auch hier eine oberste geistliche Autorität für die römisch-katholischen Glaubensgenossen durch Erhebung des Agramer Bisthums zur Würde eines Erzbisthums, wie es unsere Nation schon seit langem wünscht, errichtet werde.

Das sind also jene Bedingungen, unter denen die Pacification zwischen diesen Königreichen und Ungarn auf der Grundlage des Völkerrechtes und der constitutionellen Gleichheit zu Stande gebracht werden kann. Sollte die Erreichung dieser Bedingungen nicht möglich sein, so würden diese Königreiche bei ihren früheren Beschlüssen verharren, und sich den übrigen österreichischen Provinzen unter den in der Fundamental - Landtagsadresse bereits diesfalls festgestellten Bedingungen, welche hiernach deutlicher und

ausführlicher zu bestimmen sein würden, gänzlich anschliessen.

Damit aber dieses Pacificationsgeschäft, sobald der h. Vermittler zu diesem Endzwecke den Termin bestimmt, begonnen, und dabei im Einverständnisse mit unsern serbischen Brüdern vorgegangen werden kann, müssen diese Bedingungen im geeigneten Wege dem serbischen Kongresse so bald als möglich mit der Aufforderung mitgetheilt werden, solche auch seinerseits zu unterstützen, mit diesen Königreichen gleichen Schrittes zu diesem Ziele zu schreiten, endlich aber seine Absichten Sr. Excellenz dem Ban baldigst mitzutheilen, dessen Vaterlandsliebe und Weisheit unsere Nation das ganze Pacificationsgeschäft mit Vertrauen anheimgestellt, und ihn einstimmig ersucht hat, sich an der Spitze einer Deputation zu dem vom Durchlauchtigsten Erzherzog Johann anzuberaumenden Termine nach Wien zu begeben, und die Unterhandlung mit der ungarischen Deputation, wenn selbe dahin kommt, sogleich beginnen zu wollen, damit diese Pacification so bald als möglich zu Stande komme, und das Vaterland aus dem schweren Zustande der Ungewissheit, in dem es sich befindet, erlöst werde.

Im Uebrigen ist es nöthig, hier auch den Wunsch zu äussern, dass bei diesem Pacificationsgeschäfte nicht blos die beiderseits ausgesendeten Deputationen ausschliesslich arbeiten, sondern auch die serbische, dann die (aus den Wiener Reichtagsabgeordneten zu wählende) Dalmatiner Deputation, endlich ein Ausschuss desselben österreichischen Reichstages selbst ausgesendet und angehört werden möge. Die Exmittirung eines Ausschusses von Seite des Wiener Reichstages zu der Pacification erscheint um so nothwendiger, da, wenn solche nicht gelingen sollte, diese Königreiche sich, wie erwähnt, mit den übrigen österreichischen Provinzen zu vereinigen wünschen. Aber auch in jenem Falle, wenn diese Pacification mit Ungarn glücklich zu Stande kommt, ist die Mitwirkung des österreichischen Reichstages unumgänglich nothwendig, indem diese Königreiche aus Rücksicht der

Erhaltung der Integrität des österreichischen Kaiserstaates nur ein Central-Ministerium für auswärtige, Kriegs-, Finanz- und Handels-Angelegenheiten anerkennen, und somit in der That beweisen wollen, dass sie nicht nur keine separatistischen Absichten gegen das Kaiserthum Oesterreich hegen, sondern gerade gegen jenen Separatismus mannhaft auftreten, welchen die Magyaren durch die unheilvolle Gründung ihres total unabhängigen Ministeriums eingeführt, und somit die Grundfeste des Kaiserstaates erschüttert haben.

Diese Königreiche hoffen daher, dass der österreichische Reichstag dieses loyale Bestreben und Verlangen von seiner Seite auch unterstützen werde. Um dies desto sicherer zu erreichen, wäre den zu dem erwähnten Reichstage hierseits erwählten Abgeordneten aufzutragen, sich sobald als möglich nach Wien zu begeben, und ihre Aufgabe wohl beachtend, eingedenk der Wünsche und Absichten dieser Königreiche, bei dem Wiener Reichstage Sympathien für unsere gerechte Sache zu erwecken, und denselben zu jenen Schritten vorzubereiten, welche zur Förderung der beabsichtigten Pacification nöthig sind.

Zum Schlusse lässt sich nicht leugnen, wie es auch vorauszusehen ist, dass bei der beabsichtigten Pacification mit Ungarn wegen Verschiedenheit der Meinungen und Tendenzen das gegenseitige Einverständniss im friedlichen Wege vielleicht gar nicht, oder doch sehr schwer stattfinden, und in diesem Falle selbst die Anschliessung an die österreichischen Provinzen auf so grosse, von den Magyaren zu legenden Hindernissen stossen würde, dass deren Hinwegräumung leicht einen Bürgerkrieg nach sich ziehen könnte. Darum, ehe diese Königreiche dazu einwilligen, dass zwischen ihnen und Ungarn ein blutiger Krieg entstehe, dessen furchtbare Folgen beide Theile in unbeschreibliches Elend stürzen, ja selbst die Integrität des österreichischen Staates gefährden könnten, vertrauend auf die Gerechtigkeitsliebe und Humanität des h. Vermittlers, ist unsere Nation bereit, der Entscheidung des h. Vermittlers (als Schiedsrichter) sich zu

unterwerfen, fest erwartend, dass Hochderselbe keine andere Entscheidung treffen werde, als jene, die sich mit den unverjährbaren Rechten der Völker verträgt, und unserer Nation die volle Bürgschaft der nationalen Selbstständigkeit und Freiheit gewährt, in der Voraussetzung, dass auch der ungarische Landtag, im Falle als beide Theile sich einverständlich nicht vergleichen könnten, dem Schiedsrichterspruche des hohen Vermittlers auch seinerseits ohne Zögerung sich fügen werde. Es wird hier noch bemerkt, dass alle jene Bedingungen, welche durch gegenseitiges gutwilliges Einverständniss, oder durch Ausspruch des hohen Vermittlers festgesetzt werden, nicht nur mit den Unterschriften beider Theile, sondern auch mit jenen aller Hauptmitglieder des regierenden Hauses, wie nicht minder mit den Unterschriften des österreichischen Reichstagsausschusses unter der Sanction bekräftigt werden müssen, dass jeder Theil, welcher die Bedingungen dieses feierlichen Vertrages durch seine Handlungsweise verletzen würde, mit der Macht des ganzen Kaiserstaates zu deren Beobachtung verhalten werden solle.

Vergleichspuncte zwischen dem dreieinigen Königreiche und dem Königreiche Ungarn, welche, formulirt auf Grund des im Art. XX. enthaltenen Landtagsbeschlusses, durch eine croatisch-slavonische Deputation nach Wien mitgenommen wurden:

§. 1. Die ungarische Krone erkennt den brüderlichen Bund an, welcher am 5. und folgenden Juni 1848 auf dem Landtage der vereinigten Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien und der neuerrichteten serbischen Wojwodschaft abgeschlossen wurde, demzufolge:

a) Die serbische Wojwodschaft wird gegenüber dem Königreiche Ungarn in demselben Verhältnisse stehen, in

welchem demselben Königreiche Ungarn gegenüber die drei vereinigten Königreiche sich befinden, oder künftighin befinden werden.

b) Die gegenseitigen Verhältnisse und Beziehungen zwischen den drei vereinigten Königreichen und der serbischen Wojwodschaft werden die drei vereinigten Königreiche im Einverständnisse mit der serbischen Wojwodschaft als alleinig kompetente Parteien mit Ausschluss jedes Einflusses des Königreiches Ungarn ausarbeiten und festsetzen.

§. 2. Die Freiheit der, diese drei vereinigten Königreiche bewohnenden Nation und die Unabhängigkeit derselben vom Königreiche Ungarn, wie für die Vergangenheit so auch für die Zukunft, erkennt die ungarische Krone an, wesswegen

a) Gebührt der Nation der drei vereinigten Königreiche und der serbischen Wojwodschaft der Name „Nation" (nemzet).

b) Gebührt den drei vereinigten Königreichen und der serbischen Wojwodschaft der Name: „das Königreich Croatien, Slavonien und Dalmatien und die damit verbundene serbische Wojwodschaft".

c) Den drei vereinigten Königreichen wird das Recht der Reacquisition ihrer einstigen Bestandtheile zuerkannt, sowie das Recht, mit ihren sprachverwandten Nachbarn in nähere Verhältnisse zu treten.

d) Die Grenze zwischen dem Königreiche Ungarn und den drei vereinigten Königreichen bildet der Fluss Mur bis zu seiner Mündung in die Donau, von da der Draufluss bis zu seiner Ausmündung in die Donau, von da weiter die Donau bis zur Einmündung der Save.

Ueber diese Linie erstreckt sich aus dem Königreiche Ungarn keinerlei Gewalt oder Macht, weder kirchliche noch

weltliche, weder bürgerliche noch militärische, weder politische noch richterliche, weder administrative noch gesetzgebende, ausser diese letztere unter unten angegebenen Bedingnissen.

Zu den drei vereinigten Königreichen gehören also sowohl geschichtlich als politisch und sprachlich: die Murinsel (Muraköz, Medjimurje), dann die Comitate Warasdin, Kreuz, Agram, Verovitic, Požega und Syrmien, sammt allen darin gelegenen Districten, Städten und Gemeinden; dann die Stadt Fiume mit ihrem Districte, die Stadt Buccari mit ihrem Districte, und der küstenländische Cameral-District oder die Cameral-Herrschaften Buccari, Hreljin und Vinodol; ferner die Regimenter Peterwardein, Brod, Gradiška, St. Georgen, Kreuz, erstes und zweites Banalregiment, Sluin, Ogulin, Otočaz und Lika; endlich ganz Dalmatien sammt den hiezu gehörigen Inseln und den Inseln Veglia Cherso, et Lušin.

§. 3. Nach der pragmatischen Sanction sind alle Länder der österreichischen Monarchie (worunter man auch Ungarn mit seinen Nebenländern zu verstehen hat) ein einziger und untheilbarer Staat; wesswegen

a) Gehören für die Gesammtmonarchie die auswärtigen, die Kriegs- und Finanz-Angelegenheiten (diese zwei letzteren in wie fern es die Einheit des Staates erfordert) zum Central-Ministerium, welches dem gesammtösterreichischen Reichstage verantwortlich sein wird, zu welchem alle Provinzen der Gesammt-Monarchie ihre Repräsentanten zu schicken haben. Provinzielle Finanzangelegenheiten wird in seinem Bereiche jedes Land, also auch die drei vereinigten Königreiche besorgen.

b) Beim Central-Ministerium haben die drei vereinigten Königreiche mit dem nothwendigen Hilfspersonale einen eigenen Staatsrath, durch dessen Hände sämmtliche Verordnungen und Befehle für diese Länder zu gehen haben. Diesen Rath wird Se. Majestät auf Vorschlag des Bans ernennen.

§. 4. Gegenseitige Verhältnisse zwischen den unter der ungarischen Krone lebenden Völkern sollen auf der Grundlage der Freiheit und vollständigen Gleichheit geordnet werden, und desswegen:

a) Haben diese drei vereinigten Königreiche neben der Person des Königs mit dem nothwendigen Hilfspersonale einen eigenen Minister, welcher alle, für diese Länder herauszugebenden Verordnungen und Befehle gegenzeichnen und desshalb dem Landtage der drei vereinigten Königreiche verantwortlich sein wird. Derselbe wird auf Vorschlag des Bans von Sr. Majestät ernannt werden.

b) Das Haupt der drei Königreiche ist der Ban, welcher von der Nation gewählt, von Sr. Majestät aber bestätigt wird. Mit Zuziehung des Banalrathes übt er jedwede Civilmacht aus, und ist überdiess Militärbefehlshaber der gesammten in diesen Königreichen befindlichen Streitmacht, wesswegen er auch in dieser Hinsicht den Verordnungen des Central-Ministeriums untergeordnet ist.

c) Die drei vereinigten Königreiche üben alle ihre innere Administration vermittelst einer eignen Landesstelle, deren Vorsitzer der Ban ist, die Räthe aber auf Vorschlag des Bans von Sr. Majestät ernannt werden und dem Landtage der drei Königreiche verantwortlich sind. Niedere Stellen wird jedoch der Ban allein besetzen.

d) Für alle Angelegenheiten, welche einzig und allein diese Königreiche angehen und ihr nationales Leben betreffen, haben diese drei vereinigten Königreiche ihre eigene zwischen dem Könige und ihrem Landtage getheilte Gesetzgebung.

e) Die bürgerliche, die Criminal- und die Wechselgesetzgebung haben die drei vereinigten Königreiche in Gemeinschaft mit dem Königreiche Ungarn.

f) Die ungarische Gesetzgebung kann über die innern oder nationalen Angelegenheiten der drei vereinigten König-

reiche keinen Beschluss fassen; wenn sie aber dessenungeachtet doch einen Beschluss fasst, so haben derlei Beschlüsse oder Gesetze für die drei vereinigten Königreiche gar keine Giltigkeit. Ebenso kann die ungarische Gesetzgebung den drei vereinigten Königreichen ohne ihre Einwilligung keinerlei Auflagen oder Lasten aufbürden. Zur Sicherung und Bewahrung dieser ihrer Rechte haben die drei vereinigten Königreiche als solche bei jeder der zwei gesetzgebenden Tafeln in Ungarn ihre Repräsentanten, welche in jeder, diese drei Königreiche betreffenden Angelegenheit das Veto haben.

g) Die Landtagssprache wird nicht die magyarische ausschliesslich sein, es soll vielmehr der Gebrauch aller Sprachen, die unter der ungarischen Krone gesprochen werden, gestattet, und ebenso müssen auch die Landesgesetze in allen diesen Sprachen am Landtage abgefasst und vom Könige sanctionirt werden.

h) Die Einkünfte der ungarischen Krone sollen nach dem Verhältnisse der Volkszahl auch zum Besten der drei vereinigten Königreiche verwendet werden.

i) Die drei vereinigten Königreiche bedienen sich in allen ihren Geschäften und Zuschriften ohne Ausnahme ihrer eigenen Landessprache.

k) Die drei vereinigten Königreiche haben alle ihre sowohl kirchliche als weltliche Appellationsfora innerhalb ihrer eigenen Grenzen, und sind von keinerlei richterlicher Gewalt in Ungarn abhängig.

l) Sämmtliche Fundationalcassen sollen den drei vereinigten Königreichen zurückerstattet werden.

m) Indem alle Angelegenheiten der drei vereinigten Königreiche innerhalb ihrer Grenzen verwaltet werden, so ist es nothwendig, dass das Agramer Bisthum zur Würde einer Metropole für diese Königreiche erhoben werde.

n) Die Wünsche und die Beschwerden der Slowaken, welche ihre Sprache und Nationalität betreffen, und aus der nationellen Ungleichheit in Ungarn herrühren, sollen auf der Grundlage vollkommener Gleichberechtigung aller unter der Krone Ungarns lebenden Völker und Sprachen erfüllt und erlediget werden.

Von dem Entwurfe über das künftige Verhältniss zu Ungarn und zu Oesterreich, welcher von dem laut Artikel VIII. ernannten Ausschusse vorgelegt wurde.

Auf Antrag des durch Artikel VIII. beauftragten Landtagsausschusses beschloss der Landtag, von dem Wunsche beseelt, die Integrität der österreichischen Monarchie zu erhalten, die Freiheit der Nation durch politische Institutionen zu sichern, deren getrennte Theile in einen Körper zu vereinigen, und im freundschaftlichen Verbande mit den Völkern Ungarns auch künftighin zu verbleiben, in einer Adresse an Seine Majestät folgende Wünsche und Forderungen der dreieinigen Königreiche vorzutragen, als:

1) Dass alle vom ungarischen Ministerium erlassenen, die Rechte dieser Königreiche schmälernden und die Banalautorität verletzenden Verordnungen, weil die dreieinigen Königreiche als von jeher freie, von Ungarn unabhängige Länder die gegenwärtige ungarische Regierung weder anerkennen können noch wollen, verworfen, — die gegenwärtig bestehende provisorische Regierung der dreieinigen Königreiche bestätigt, für die Zukunft aber unter dem Vorsitze des Ban für diese drei Königreiche eine, unter dem Namen einer Landesstelle (dèržavno vieće) aus mehreren Räthen, Secretären und übrigem erforderlichen Personale zusammengesetzte, dem Landtage verantwortliche Regierung eingesetzt werde, deren Räthe auf Vorschlag des Ban Seine

Majestät, die übrigen Mitglieder aber der Ban selbst zu ernennen hätte.

2) Dass für die Finanzen, den Krieg und Handel ein verantwortliches Gesammt-Ministerium für die ganze Monarchie gebildet werde. Bei diesem Ministerium aber soll zur Vertretung der Interessen dieser Königreiche ein dem Landtage dieser Königreiche verantwortlicher Staatsrath mit dem erforderlichen Hilfspersonale ernannt werden, um jede, diese Königreiche betreffende Anordnung der Centralgewalt zu contrasigniren.

3) Dass die Landesstelle dieser Königreiche die ganze diesen Ländern zugehörige Militärgrenze im Geiste der constitutionellen Freiheit in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der dem Central-Ministerium zuzuweisenden rein militärischen verwalte, und das Commando über die sämmtliche Militärmacht dieser Königreiche dem altherkömmlichen Rechte und Brauche gemäss dem Ban anvertraut werde.

4) Dass in den dreieinigen Königreichen im gesammten öffentlichen Leben ohne irgend eine Ausnahme die Nationalsprache die ämtliche sei, und dass auch alle Zuschriften der Central-Regierung, die auf diese Länder Bezug hätten, ausschliesslich in der Landessprache abzufassen seien.

5) Alle Gegenstände, welche in den Bereich der innern Administration dieser Königreiche gehören, kommen vor das Forum des Landtages der dreieinigen Königreiche; — in Fällen hingegen, wo es sich um ein gemeinschaftliches Verhältniss dieser Königreiche zur Gesammtmonarchie handelt, haben sich diese Königreiche den Beschlüssen des Central-Reichstages zu unterwerfen, welchem auch das Central-Ministerium betreffs einer Anordnungen verantwortlich sein wird.

6) Dass das Königreich Dalmatien als ein integrirender Theil mit dem dreieinigen Königreiche vereinigt werde, dass die übrigen südslavischen Provinzen der österreichischen Monarchie, als: die neuerrichtete serbische Wojwodschaft,

dann Untersteiermark, Kärnthen, Krain, Istrien und Görz in einen engeren Verband mit diesen Königreichen treten können.

7) Das freundschaftliche Bündniss mit den Völkern Ungarn's soll im Sinne der pragmatischen Sanction und auf der Basis von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden, — allein die Art und Weise, wie dies erreicht werden soll, wünscht die Nation der dreieinigen Königreiche erst dann zu bestimmen, wenn ihre gerechten Wünsche von Sr. Majestät erfüllt, und ihr das wahre Verhältniss Ungarn's zu der österreichischen Gesammtmonarchie bekannt sein wird.

8) Alle politischen und juridischen Landesbeamten, deren Ernennung einzig und allein Sr. Majestät zukömmt, — möge für jetzt der Ban provisorisch ernennen, und diese Ernennungen Sr. Majestät zur Bestätigung unterbreiten.

9) So lange die neue Gerichtsordnung nicht eingeführt sein wird, soll bei den Processen innerhalb dieser Königreiche die Appellation an die ungarischen Appellationsgerichte nicht gestattet sein.

10) Zur schnelleren Verwirklichung der Wünsche der dreieinigen Königreiche wurde Herr Baron Franz Kulmer zum Vertreter dieser Königreiche beim Throne Sr. Majestät einstimmig erwählt.

11) Die Nation der drei vereinten Königreiche betrachtet das Požeganer-, Veroviticer- und Syrmier-Comitat, wie auch das Gradiškaner-, Broder- und Peterwardeiner Grenzregiment, die unter dem Namen Unterslavonien bekannt sind, — so wie auch den Fiumaner, Buccarer- und Küsten- oder Vinodoler-District als integrirende Theile dieser Königreiche, und ist entschlossen, dieselben als ihren rechtmässigen Besitz gegen jeden feindlichen Angriff, derselbe möge kommen woher er wolle, zu vertheidigen und zu beschützen.

Nachdem Se. Excellenz der Ban gesonnen ist, sich perlich an das Hoflager Sr. Majestät zu begeben, um in diesem, für unser Vaterland wichtigen und gefährlichen Momente Hilfe anzusuchen, hat der Landtag den Wunsch ausgesprochen, er möge die oberwähnten Forderungen der Nation an der Spitze der ihm beigegebenen Deputation Sr. Majestät persönlich unterbreiten, — was auch Seine Excellenz der Ban bereitwilligst zu thun versprochen, zugesagt und erklärt hat, dass er die Wünsche der Nation immer als die seinigen anerkenne und achte, und sie so wie jetzt auch künftighin als seine eigenen Sr. Majestät anempfehlen und zu jeder Zeit mit aller Kraft unterstützen wolle.

Zum thatsächlichen Beweise aber, dass die dreieinigen Königreiche sich dem Gesammtstaate entschieden anschliessen, und damit die Erfüllung der Wünsche der Bewohner dieser Königreiche bezüglich eines engeren Verbandes mit der österreichischen Gesammtmonarchie desto leichter stattfinden könne, sind die Herren Ljudevit Vukotinović, Ivan Kukuljević, Mojses Georgiević und Joseph Žuvić am Landtage einstimmig zu Abgeordneten auf den Reichstag der österreichischen Gesammtmonarchie gewählt worden, damit sie daselbst die Wünsche und Interessen dieser Königreiche im Sinne der durch diesen Landtag aufgestellten Grundprincipien vertreten.

Gesetzentwurf über die Beziehungen des dreieinigen Königreiches zur österreichischen Gesammtmonarchie.

I. Territorial-Bestimmungen.

§. 1. Das dreieinige Königreich bildet ein einiges, durch ein gemeinsames Gesetz und Verfassung regiertes, unzertrennbares und untheilbares Ganze.

§. 2. Unter der Benennung des dreieinigen Königreiches wird verstanden: *a*) das Königreich Croatien, und zwar nicht nur das Provinciale, sondern auch die Militärgrenze desselben, sammt dem croatischen Küstenlande, der Mur-Insel, der Frei- und Hafenstadt Fiume mit ihrem Bezirke; *b*) das Königreich Slavonien, begreifend sowohl das Provinciale, als auch das Militärgrenzgebiet desselben; *c*) das Königreich Dalmatien mit Einschluss aller zu demselben gehörigen sowie auch der Quarnerischen Inseln, welche Letztere gegenwärtig in administrativer Beziehung vom Triester Gubernium abhängen.

§. 3. Das Königreich Dalmatien wird zu dem dreieinigen Königreiche in jenen Beziehungen stehen, welche dessen Vertreter in Gemeinschaft mit dem Landtage des dreieinigen Königreiches festsetzen werden.

§. 4. Die Beziehungen des dreieinigen Königreiches zur serbischen Wojwodschaft, so wie auch ihre gegenseitigen Territorial-Verhältnisse werden im Wege gemeinschaftlicher Uebereinkunft geregelt.

§. 5. Das dreieinige Königreich kann auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft auch mit den übrigen benachbarten slavischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates in engeren politischen Verband treten.

§. 6. Das dreieinige Königreich ist niemals ein deutsches Land gewesen, noch will es ein solches, oder auch nur ein Theil oder ein Glied des deutschen Bundes sein, und desshalb kann das dreieinige Königreich, gleichwie auf dasselbe die Artikel des Wiener Kongresses vom Jahre 1815, welche einige österreichische Provinzen mit dem deutschen Bunde vereinigten, nie irgend welchen Bezug hatten, auch in der Zukunft ohne ausdrückliche Einwilligung in keinerlei Verband gezogen werden, welchen Oesterreich mit Deutschland gegenwärtig oder künftighin eingehen sollte. — Die im Sinne dieses Paragraphes erforderliche Zustimmung seitens des dreieinigen Königreiches kann gesetzlich und rechtskräftig

nur auf dem Landtage dieses Königreiches mit Beschlussfassung von zwei Dritttheilen der Stimmen der am Landtage gesetzlich versammelten Volksvertreter ausgesprochen werden.

II. Der König und die Regierung.

§. 7. Der König des dreieinigen Königreiches ist im Sinne der pragmatischen Sanction der jeweilige Kaiser von Oesterreich.

§. 8. Die Regierung des dreieinigen Königreiches ist eine doppelte: nämlich die allgemeine österreichische Central-Regierung für die derselben durch dieses Gesetz abgetretenen Angelegenheiten; und die Landesregierung unter dem Namen „des Banal-Rathes des dreieinigen Königreiches" für die durch gegenwärtiges Gesetz dem Wirkungskreise der Landesregierung vorbehaltenen Geschäfte.

§. 9. Von Seite dieser Königreiche ist stets ein Minister bei der allgemeinen österreichischen Central-Regierung anzustellen, der alle Entschliessungen und Verordnungen Sr. Majestät oder der Central-Regierung, in wie ferne sie sich auf diese Königreiche beziehen, gegenzeichnen soll.

§. 10. Alle durch das gegenwärtige Gesetz der Central-Regierung nicht ausdrücklich überwiesenen Geschäfte der Staatsverwaltung werden als dem Geschäftskreise der Landesregierung vorbehalten betrachtet.

§. 11. Das dreieinige Königreich anerkennt die Autorität der österreichischen Central-Regierung, und unterordnet sich derselben in folgenden Zweigen der Staatsverwaltung: *a*) in den auswärtigen Angelegenheiten, mit der im §. 6 enthaltenen Ausnahme; *b*) in der Finanzverwaltung, in wie ferne sie gesetzlich abgetreten wurde; *c*) in Kriegs- und Militärangelegenheiten, soweit diese das reguläre, zur Vertheidigung der Gesammtmonarchie dienende Heer betreffen; (*d* in Handelsangelegenheiten, welche zum Nachtheile des

dreieinigen Königreiches nicht verwaltet werden dürfen. Der Geschäftskreis, innerhalb dessen die in diesem Paragraph erwähnten Angelegenheiten von der Central-Regierung zu leiten sind, wird durch die nachfolgenden Paragraphen näher bezeichnet.

§. 12. Die im vorangehenden §. 11 aufgezählten Angelegenheiten werden von der gemeinschaftlichen österreichischen Central-Regierung in folgender Weise verwaltet: *a*) Unter Verantwortlichkeit vor dem gemeinschaftlichen österreichischen Reichstage im Sinne der für die Gesammtmonarchie festgesetzten Verfassung. *b*) Bei der Besetzung der betreffenden Central-Aemter ist mit Hinblick auf die Populations-Verhältnisse und die nöthigen Eigenschaften auch auf die Söhne des dreieinigen Königreiches Rücksicht zu nehmen. *c*) Die Central-Regierung hat sich in allen ihren, diese Königreiche betreffenden Verordnungen, Entschliessungen und Ernennungen unter keinem Vorwande und in keinem Falle einer anderen, als der in diesen Königreichen herrschenden nationalen Amtssprache zu bedienen. *d*) Die Central-Regierung ist nicht ermächtiget, für die Verwaltung der Central-Angelegenheiten auf dem Territorium des dreieinigen Königreiches Behörden einzusetzen, die über dem Banal-Rathe dieser Königreiche oder in gleicher Categorie stehend, vom Banal-Rathe unabhängig wären; und darum wird die Central-Regierung die im Artikel 11 sub. *b*), *c*) und *d*) bezeichneten Angelegenheiten in diesen Königreichen im Wege des Banal-Rathes derselben verwalten.

§. 13. Die öffentlichen Einkünfte dieser Königreiche, die vor dem März 1848 in die königlichen Cassen abgeführt wurden, bleiben auch in der Zukunft der Verfügung der gemeinschaftlichen Central-Regierung anheimgegeben; in Folge dessen werden alle Auslagen dieser Königreiche, die vor dem März 1848 aus den königlichen Cassen bestritten wurden, auch in Zukunft aus dem Finanzfonde der Gesammtmonarchie gedeckt.

§. 14. Alle übrigen Finanzgeschäfte und Geldmittel des dreieinigen Königreiches, zu welchen nicht nur insbesondere die Domesticalsteuer und jede Gattung der einzuführenden indirecten oder Einkommensteuer, sondern auch alle öffentlichen Fonde dieser Königreiche, auch diejenigen nicht ausgeschlossen, welche die Königreiche unlängst aus den Händen der ungarischen Regierung übernommen haben, gehören, fallen im Sinne des Gesetzes vom Banal-Rathe einzig und ausschliesslich in den Verwaltungs-Ressort des Banal-Rathes dieser Königreiche, welcher für die diesfällige Gebahrung der Nation des dreieinigen Königreiches verantwortlich ist.

§. 15. Die bisherige Kriegssteuer wird in ihrem früheren Quantum beibehalten, und kann fortan ohne Einwilligung dieser Königreiche nicht erhöhet werden.

§. 16. Ohne landtägliche Zustimmung des dreieinigen Königreiches kann in demselben weder ein anderer, als der Gebrauch des Meersalzes eingeführt, noch der freie Verkauf des Meersalzes beschränkt werden.

§. 17. Der gegenwärtig bestehende Salzpreis kann weder für jetzt noch für die Zukunft ohne Zustimmung des dreieinigen Königreiches erhöht werden.

§. 18. Diese Königreiche sind berechtigt, auf jeden Centner Salzes eine Auflage zur Verwendung für ihre Bedürfnisse festzusetzen.

§. 19. Die Anlegung und Erhaltung der Land- und Wasserstrassen zur Erleichterung des Verkehres und des Handels steht der Central-Regierung zu.

§. 20. In den Bereich der Central-Regierung gehört auch die See- und Flussschiffahrt, so wie auch die Regulirung der Flüsse und Ströme, und die darauf bezüglichen Wasserbau-Angelegenheiten.

§. 21. Auf ihre eigenen Kosten können jedoch diese Königreiche auch neue Strassen anlegen, so wie auch alle übrigen Land- und Wasserbauten ausführen.

§. 22. Die Central-Regierung wird dafür sorgen, dass in diesen Königreichen Handelskammern errichtet werden, welche das Central-Ministerium des Handels über die Handels-Angelegenheiten und Handels-Interessen im Wege des Banal-Rathes zu Rathe ziehen wird.

§. 23. Die ganze Heeresmacht des dreieinigen Königreiches, sowohl die reguläre als irreguläre, wird nach dem altherkömmlichen Rechte dem Ban untergeordnet.

§. 24. Das reguläre Heer dieser Königreiche wird durch den Ban und vermittelst des Banal-Rathes (§. 12. *d*) des dreieinigen Königreiches von der Central-Regierung verwaltet, der in dieser Beziehung sowohl der Ban als auch der Banal-Rath untergeordnet sein wird. Die übrige bewaffnete Macht dieser Königreiche (hieher auch jede Gattung Nationalgarden gerechnet) wird von dem Ban im Wege der betreffenden Section des Banal-Rathes dieser Königreiche unter Verantwortung vor dem Landtage verwaltet.

§. 25. Den Gesammtstand des gemeinschaftlichen Heeres der Monarchie, und das Verhältniss, in welchem die hieher gehörigen Militärlasten von den einzelnen Provinzen zu tragen sind, wird mit Rücksichtsnahme auf die betreffende Einwohnerzahl immer der Central-Reichstag der Gesammtmonarchie bestimmen.

Actenstücke

des

Landtages des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien.

II.

aus dem Jahre 1861.

Landtags-Beschluss über das Verhältniss des dreieinigen Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien zur Krone und zum Königreiche Ungarn.

§. 1. Das dreieinige Königreich Dalmatien, Croatien und Slavonien in seinem heutigen Territorialumfange, nämlich: die Comitate Fiume mit der Stadt und deren Gebiete und dem übrigen Litorale, Agram, Warasdin, Kreutz, Požega, Verovitic und Syrmien, ferner die jetzige Militärgrenze, das ist acht croatische und drei slavonische Regimenter: das Licaner, Otočaner, Oguliner, Sluiner, das I. und II. Banal, Kreutzer und St. Georger, ferner das Broder, Gradiškaner und Peterwardeiner; mit Einschluss des Rechtes auf die Murinsel und der übrigen virtuellen Territorialrechte dieses Königreiches, erklärt durch seine in der Hauptstadt Agram tagende Landtagsversammlung, dass in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 jedes andere, wie immer beschaffene, sei es legislative oder administrative, sei es justicielle Band zwischen dem dreieinigen Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavo-

nien und dem Königreiche Ungarn rechtlich aufgehört hat, ausser dass Seine Majestät, ihr gemeinsamer König, nach ihren bis zum Jahre 1848 gemeinsamen Gesetzen auch zum Könige von Dalmatien, Croatien und Slavonien, und zwar nach dem freien Willen des Volkes des dreieinigen Königreiches mit einer und derselben Krone, und einem und demselben Krönungsacte, wie zum Könige von Ungarn gekrönt werden soll, und dass diesem Königreiche ausser seinen besonderen Staats- und constitutionellen Grundrechten noch alle jene öffentlichen Rechte zustehen, in derem Besitze das Königreich Ungarn bis zu dem Ende des Jahres 1847 sich befand, insofern dieselben seine obgedachte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit mittelbar oder unmittelbar nicht angreifen.

§. 2. In Anbetracht jedoch seiner mit dem Königreiche Ungarn gemeinsamen Vergangenheit und des früher mit ihm gemeinsamen constitutionellen Lebens, wie nicht minder der gemeinsamen Interessen in Hinsicht der Erhaltung und Entwickelung constitutioneller Freiheit, erklärt das dreieinige Königreich Dalmatien, Croatien und Slavonien, nach der Discussion der Allerhöchsten königlichen Proposition vom 26. Februar 1861, Z. 152, mittelst welcher es berufen wurde, seine Wünsche und Gedanken hinsichtlich seines Verhältnisses zum Königreiche Ungarn zu eröffnen: dass es bereit ist, nach Massgabe der gemeinsamen Interessen und Bedürfnisse mit dem Königreiche Ungarn in noch engern Staatsverband zu treten, sobald von Seite des Königreiches Ungarn die vorgedachte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, so wie auch der vorbezeichnete reale und virtuelle Territorialumfang des dreieinigen Königreiches rechtsgiltig anerkannt wird.

§. 3. Der bezeichnete staatsrechtliche Verband zwischen dem dreieinigen Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien und dem Königreiche Ungarn sollte auf Grund ihrer vollen alten Verfassung, so wie der oberwähnten Unabhängigkeit des dreieinigen Königreiches und seiner staatlichen

Gleichberechtigung auf der gemeinsamen Legislatur und einer gemäss dieser letztern organisirten obersten Verwaltung beruhen, welche sich auf jene Staatsangelegenheiten beschränken wird, die im Bundesvertrage näher bestimmt werden.

§. 4. Die Gesetzgebung und die oberste Leitung in politischen, Cultus- und Unterrichts- und Justizangelegenheiten, so wie die Gerichtsbarkeit in allen Instanzen können kein Object eines engern Verbandes zwischen dem dreieinigen Königreiche und dem Königreiche Ungarn bilden, und kommen bei der Frage über das gegenseitige Verhältniss dieser Königreiche gar nicht in Betracht.

§. 5. Sobald der Landtag des Königreiches Ungarn die Grundsätze dieses Beschlusses angenommen haben wird, wird sowohl von der einen als der andern Seite eine gleichmässige Anzahl von Landtagsmitgliedern in Comité's gewählt, welche auf einem vertragsmässig bestimmten Orte zusammenkommen, einen genaueren Vertrag über diesen Staatsverband eingehen, und diess dem betreffenden Landtage zur Gutheissung vorlegen werden.

Königliches Rescript auf die Adresse des croatisch-slavonischen Landtages vom 24. September 1861, sowie auf die Repräsentation desselben Landtages vom 27. September 1861.

Wir **Franz Joseph I.** etc. etc.

Ehrwürdige etc. Liebe, Getreue!

Mittelst Euerer Deputation, bestehend aus dem zweiten Vicepräsidenten des Landtages, Obernotär des Agramer Comitates, Freiherrn Carl von Kušlan, und dem Vertreter Unserer königlichen Freistadt Požega, zweiten Vicegespan

des Požeganer Comitates, Friedrich von Kraljević, wurde am 9. October d. J. die allerunterthänigste Repräsentation Euerer Getreuen ddo. Agram 24. September 1861 Unserer Majestät ehrfurchtsvoll überreicht, und ist Uns überdies kurz vorher von Eueren Getreuen eine zweite allerunterthänigste Repräsentation ddo. Agram 27. September d. J. im gewöhnlichen Wege zugekommen.

In beiden diesen Schriftstücken haben Euere Getreuen es für nothwendig erachtet, theils das Staatsrecht Unserer geliebtesten Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien, wie solches nach Euerer Auffassung geschichtlich sich herausgebildet hat, auseinander zu setzen, und damit zugleich rechtlich den Standpunct zu bezeichnen, welchen Euere Getreuen den von Uns seit dem 20. October v. J. aufgestellten Staatsprincipien gegenüber einnehmen zu müssen glauben; theils aber Euere, auf die öffentliche Verwaltung, auf die Selbstständigkeit und Integrität Unserer gedachten Königreiche, sowie auf deren Nationalsprache bezüglichen Wünsche und Beschlüsse Uns zu eröffnen und beziehungsweise Unserer allergnädigsten königlichen Sanction zu unterbreiten.

Indem Wir nun, nach eingehender allseitiger und gewissenhafter Prüfung der gedachtrn Schriftstücke, Uns gerne der Mühe unterziehen, Euch hiemit Unsere allergnädigste königliche Antwort zu ertheilen, glauben Wir vor Allem auf den Umstand hinweisen und Euere Getreuen, sowie alle Unsere treuen Unterthanen in Unseren gedachten Königreichen mit Unserem königlichen Worte allergnädigst versichern zu müssen, dass es in Unserer Absicht weder gelegen war, noch auch jetzt liegt, vermittelst der Aufstellung und Ausführung der im Diplome vom 20. October vorigen Jahres ausgesprochenen Grundsätze altbegründete und noch lebensfähige Rechte zu entziehen, oder bezüglich der Art ihrer Ausübung weiter gehende Aenderungen, als welche durch die Einheit und Machtstellung Unserer Monarchie unerlässlich geboten waren, festzusetzen.

Wir hielten es, und mussten es für eine Unserer heiligsten Regentenpflichten halten, mit Hinblick auf den seit einiger Zeit mächtig fortgeschrittenen Geist der öffentlichen Verwaltung in Europa, sowie mit Hinblick auf die innere materielle Lage des Gesammtreiches, welchem Wir durch Gottes Gnaden als Kaiser vorstehen, sowie endlich mit Hinblick auf den durch die jahrhundertlange, und insbesondere in neuester Zeit in Folge ehedem unbekannter Communicationsmittel noch fester geknüpfte Gemeinsamkeit der wichtigsten staatlichen Interessen aller Uns von der Vorsehung anvertrauten Völker hervorgebrachten Umschwung in den Anschauungen und moralischen Bedürfnissen derselben, in allen Unseren Königreichen und Ländern freiheitliche Institutionen theils neu einzuführen, theils wieder in Thätigkeit zu setzen; wobei Wir jedoch, gestützt auf den gesunden Sinn Unserer Völker, mit Zuversicht erwarten durften, dass sie, in Anbetracht der auf die Einheit der Dynastie und des Gesammtreiches abzielenden unverbrüchlichen Verträge und Bestimmungen, jene Principien bereitwillig anerkennen werden, welche Wir zur Wahrung eben jener Einheit des Gesammtreiches mit Unserem Diplome vom 20. October vorigen Jahres aufzustellen für unumgänglich befunden haben.

Durften Wir überhaupt hierbei zuversichtlich erwarten, dass Unsere Völker, und zwar nicht nur jene, denen aus Unserem gedachten Allerhöchsten Entschlusse neue politische Vortheile und Wohlthaten zu Theil wurden, sondern auch jene, welche dadurch principiell in den Besitz ihrer altherkömmlichen Institutionen wieder eingesetzt wurden, die politische Zweckmässigkeit und Weisheit, ja geradezu die politische Nothwendigkeit jener Unserer Staatsprincipien einsehen und anerkennen werden: so konnten und durften Wir keinen Augenblick daran zweifeln, dass der Landtag eines Volkes, welches zu allen Zeiten durch die Festigkeit seines Characters und durch seine unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit sowohl an Unsere glorreichen Vorfähren als

auch an Unsere Majestät vortheilhaft geglänzt hat, und welches überdies durch seine im Jahre 1848 landtäglich ausgesprochenen Wünsche und gefassten Beschlüsse sich im Wesentlichen zu denselben politischen Grundsätzen, wie die in Unserem Allerhöchsten Diplome vom 20. October vorigen Jahres enthaltenen, bekannte, und dadurch, wenn auch nur mittelbar, den Grundgedanken Unseres gedachten Diploms anregte; Wir wiederholen es, Wir konnten und durften keinen Augenblick daran zweifeln, dass der Landtag eines an den Tugenden seiner Ahnen und den Traditionen seiner Vergangenheit so treu hängenden Volkes jenen Unseren, durch Zeit und Umstände gebotenen Staatsprincipien seine billigende Anerkennung zollen wird.

Und in der That ist es, vorurtheilsfrei aufgefasst, die bisherige politische Zwitterstellung gerade dieses Unseres Königreiches, welche im oftgedachten Staatsgrundgesetze endlich einen Abschluss und dadurch in sich selbst das im politischen Leben der Völker so sehr nöthige Gleichgewicht fand, und welche daher bei ruhiger und objectiver Beurtheilung, wie es zu erwarten stand, den Landtag desselben zu seinen Beschlüssen vom Jahre 1848, beziehungsweise zu Unseren Principien vom 20. October vorigen Jahres, nothwendigerweise zurückführen musste.

Denn, wie sehr Wir auch der publicistischen Geschichtsforschung Unsere lobende Anerkennung zollen, so ist es doch nicht zu bestreiten, dass das öffentliche Recht Unseres gedachten Königreiches, wie es sich durch die verschiedenartigsten Wechselfälle der Geschichte bis zum Eintritte der Ereignisse des Jahres 1848 gestaltet hatte, mit dem öffentlichen Rechte desselben, wie solches nach vollständiger Entwicklung Unserer ofterwähnten Staatsprincipien sich gestalten soll, sei es in Hinsicht auf die politische und gerichtliche Selbstverwaltung desselben, sei es in Absicht auf den Umfang seiner Gesetzgebung und die dadurch gebotenen Garantien seines Fortbestandes als ein in sich abgeschlossenes politisch bestehendes Land und Volk mit seiner eigenen

Sprache, seinen staatsrechtlichen anerkannten Territorialgrenzen, seinen Sitten und Gewohnheiten, gar keinen Vergleich auszuhalten vermag.

Kurz, Wir gaben Uns vertrauensvoll der Hoffnung hin, dass Unsere getreuen Unterthanen in Unserem gedachten Königreiche, welche eben in jenen Staatsprincipien die sicherste Garantie für ihre nationale Entwicklung und ihre schönere und gedeihlichere Zukunft finden sollten, in Unserem Diplome nicht eine dürre und lebenslose Rechtsformel, sondern das, worauf es zunächst Anspruch macht, nämlich ein Postulat der politischen Nothwendigkeit uud zugleich auch für Unser dreieiniges Königreich die principielle Gewährung der bereits im Jahre 1848 landtäglich geäusserten Wünsche und Anträge erblicken werden.

Es hat daher Unserem väterlichen Herzen wehe gethan, Unsere gegründetsten Hoffnungen in dieser Beziehung bisher nicht in Erfüllung gegangen zu sehen.

Denn nur mit Schmerz mussten Wir aus den von Eueren Getreuen Unserer Majestät vorgelegten Schriftstücken ersehen, dass der Landtag eines sonst so biederen, so klugen und so treuen Volkes, wie das Unseres geliebtesten dreieinigen Königreiches, die für es selbst sowohl als auch für den Gesammtstaat so wichtige Frage seiner staatsrechtlichen Stellung zur Gesammtmonarchie auf dem ausschliesslichen und daher unfruchtbaren Felde des von Euch ohne Rücksicht auf die Ereignisse des Jahres 1848 und die damaligen Landtagsbeschlüsse citirten positiven Rechtes, statt auf dem hier vorzugsweise massgebenden, jenem nämlich der eigenen politischen Vortheile und Bedürfnisse zu lösen getrachtet hat.

Eine derartige Behandlung allgemeiner staatsrechtlicher Fragen kann überhaupt nie und nirgends zu einem gedeihlichen Resultate führen, wenn in einem Staate die wichtigsten Interessen dabei auf dem Spiele stehen; wenn das Wohl

10

und Wehe von Millionen an dem glücklichen und gedeihlichen Fortbestande einer Staatsbildung hängt; wenn das Glück und die Zukunft vieler edlen, lebens- weil culturfähigen Völkerstämme, ja sogar der Friede und die ungehemmte Entwicklung des Welttheiles mit der Erhaltung eines tief in das Mark der Völker eingelebten grossartigen Staatsorganismus verknüpft ist; und wenn endlich ein solcher Staatsorganismus gewisser Vorbedingungen und staatsrechtlicher Umgestaltungen zur Behauptung seiner Stellung, ja zu seiner Existenz selbst, durchaus nicht entbehren kann.

Ohne daher über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der von Euer Getreuen angeführten vielen, mitunter schon an sich durch ihr graues Alterthum ehrwürdigen Rechtsdenkmäler an dieser Stelle ein Urtheil auszusprechen, halten Wir Uns doch für überzeugt, dass, falls Euere Getreuen die politischen und nationalen Interessen Unseres geliebtesten dreieinigen Königreiches ruhig und ohne Leidenschaft in Betracht gezogen hätten, Euere Entscheidung über die mehrgedachten wichtigen Staatsfragen eine ganz gegentheilige gewesen wäre.

Statt dessen haben es Euere Getreuen vorgezogen, dem Gesammtstaate gegenüber eine rein negative Haltung einzunehmen und an die Stelle der wirklichen Landesinteressen eine trockene Rechtsfrage zu setzen, ganz verkennend, dass eben auch jedes materielle Recht nach den Postulaten der mit der Zeit wechselnden politischen und nationalen Interessen der Staaten und Völker naturgemäss manchen progressiven Aenderungen unterworfen ist.

In Anerkennung dieses Standpunctes geschah es ja auch, eben weil das politische und nationale Interesse Unserer geliebtesten Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien es erheischte, dass die bis dahin geltenden öffentlichen Rechte des Landes von den nicht weniger klugen als

tapferen Vorfahren Euerer Getreuen zu Gunsten Unseres allerdurchlauchtigsten Herrscherhauses, sowie zum Wohle des Landes selbst, in den Jahren 1527 und 1712 modificirt wurden.

Und diesem lobenswerthen und erhebenden Beispiele Euerer ritterlichen Vorfahren ist auch der im Jahre 1848 versammelte Landtag gefolgt, indem er mit muthvoller und aufopfernder Loyalität für die Einheit der Gesammtmonarchie einstand, und zur Garantie derselben und für die nationale Selbstständigkeit des Landes die unmittelbare Verbindung mit der Regierung des Kaiserreiches und die Theilnahme an der Reichsvertretung in den wichtigsten, dem ganzen Reiche gemeinsamen Angelegenheiten durch mehrere Gesetzartikel und Repräsentationen ausdrücklich als nothwendig anerkannte.

Das von solchen staatsklugen und loyalen Vorgängen abweichende Verfahren des jetzigen Landtages mag zwar einigermassen die Erklärung finden, theils in den noch immer erregten Zeitläuften, theils aber darin, dass Wir, trotz Unserer reinsten Absichten und zu grossem Leidwesen Unseres väterlichen Herzens, durch die, gleich im Anfange Unserer Regierung allenthalben wüthenden politischen Stürme gezwungen wurden, zur Rettung des Staates die Vollgewalt der Regierung in Unseren Allerhöchsten Händen zu vereinigen, woraus dann weiter die unversöhnlichen Feinde des Staates Anlass nahmen, ihre, im offenen Felde, eben durch die ritterliche Mithilfe dieses Unseres geliebtesten Königreiches gebrochene Feindseligkeit durch Ausstreuung von Misstrauen im Dunklen fortzusetzen.

Allein, nachdem Wir nun bereits vor einem Jahre das Uns von der Vorsehung anvertraute Reich auf freiheitliche Grundsätze basirten, glauben Wir von den ernsten und loyalen Männern Unseres dreieinigen Königreiches erwarten zu dürfen, dass sie, mit Hinblick auf Unsere allerdurch-

lauchtigste Dynastie und die Gesammtinteressen der Monarchie, an die Stelle der erregten Gefühle die ruhige und objective Beurtheilung, an die Stelle des alles hemmenden und vergiftenden Misstrauens das allein heilbringende Vertrauen setzen werden.

Bei einer vertrauensvollen und unbefangenen Prüfung der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse können Wir mit Zuversicht erwarten, niemals wieder der ganz unrichtigen Behauptung zu begegnen, dass das dreieinige Königreich mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern durch keinerlei gemeinschaftliche Interessen und Angelegenheiten, sondern lediglich durch Unsere Allerhöchste Person, als deren gemeinschaftlichen Regenten verknüpft sei.

War denn in der That Unser dreieiniges Königreich im Auslande nicht von jeher mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich vertreten? Vergoss es nicht, Wir sagen es mit Befriedigung und mit lobender Anerkennung, sein Herzblut gemeinschaftlich mit ihnen auf allen Schlachtfeldern des Gesammtstaates, sowohl innerhalb als ausserhalb der Grenzen desselben? Wurde es nicht zu allen Zeiten gemeinschaftlich mit ihnen von den finanziellen Zuständen des Gesammtstaates sowohl im wohlthätigen als im nachtheiligen Sinne getroffen? Und hat nicht dieses jahrhundertlange Zusammenleben in Leid und Freud, die wechselseitige Hilfe der Länder und Völker untereinander, ihr gemeinsames Leisten von Gut und Blut für die Gesammtheit ein inniges Band um alle Theile Unseres Reiches geschlungen, welches, befestigt noch überdies durch tausend und tausend Fäden der verschiedensten Privatinteressen, eine reelle und unlösbare Verbindung begründen würde, selbst wenn es, — was doch zweifellos der Fall ist, — in dem Geiste und Wortlaute der pragmatischen Sanction nicht gelegen gewesen wäre, aus allen unter Unserem durchlauchtigsten Herrscherhause vereinten Königreichen und Ländern ein untheilbares und unzertrennbares Reich aufzubauen.

Indem weiters Euere Getreuen die unbedingte Wiederherstellung der alten Verfassung beanspruchen, scheint es Euerer Aufmerksamkeit entgangen zu sein, dass eine solche Rückkehr zu der alten, bekanntlich ausschliesslich feudalen Verfassung gar nicht mehr thunlich ist.

Denn nicht nur entspricht es nicht mehr der Zeit, sondern es ist auch ganz gewiss nicht im Interesse des Königreiches gelegen, dass das Volk wieder, so wie ehedem, den bereits abgeschafften Feudallasten unterworfen und von der Ausübung der politischen Rechte, sowie von der erworbenen Besitz- und Aemterfähigkeit ausgeschlossen, dagegen aber die feudalen Stände, ebenso wie ehemals, mit Steuer- und Militärfreiheit, sowie mit den übrigen historischen Vorrechten ausgestattet, wiederhergestellt und auf dieselben ausschliesslich alle Functionen des politischen Lebens des Königreiches abermals übertragen werden.

Eben so wurde auch jene Seite der alten Verfassung des dreieinigen Königreiches, welche sich auf die gegenseitigen Verhältnisse zwischen diesem Unseren Königreiche und Unserem Königreiche Ungarn bezieht, theils durch Euere eigenen Beschlüsse, theils aber durch die Ereignisse des vorigen Jahrzehents so tief modificirt, dass auch in dieser Hinsicht eine Rückkehr zum Alten gänzlich unmöglich geworden ist.

Wenn Wir daher Euere Aufmerksamkeit auf diese von der alten Verfassung unzertrennlichen Seiten hinlenken, so geschieht dies nicht darum, als ob Wir der Besorgniss Raum geben würden, dass Ihr Euch, im Widerspruche mit dem Geiste der Zeit, sowie im Widerspruche mit den bereits im Jahre 1848 in's Werk gesetzten Reformen des Königreiches, nach den ehemaligen Verfassungszuständen etwa zurücksehnet oder auch nur die Möglichkeit derselben wirklich in Schutz nehmen wolltet. Unser Zweck hierbei ist nur der, Eueren Getreuen an diesen augenfälligen Beispie-

len zu zeigen, wie sehr man mit den Forderungen der Zeit und den heiligsten Interessen des Königreiches, ja wie sehr man mit seinen eigenen, anderswo mehrfach kundgegebenen Wünschen und Ansichten im Widerspruch kommt, wenn man ohne Rücksicht auf den im Jahre 1848 hervorgebrachten gänzlichen Umschwung in dem öffentlichen Rechte des Landes immer nur das unmöglich gewordene alte Recht betont und geltend machen will.

Bei dieser offenbaren Unmöglichkeit einer unbedingten Rückkehr zum Alten glauben Wir Uns den Dank Unseres geliebten Volkes in dem mehrgedachten Königreiche zu erwerben, wenn Wir Uns redlich und nach Pflicht bestreben, jeder wie immer gearteten Versuchung zur Wiederherstellung der alten Verfassungszustände, unter welchen, nach allen Rechtstheorien, nur die unmittelbar vor dem Jahre 1848 bestandenen verstanden werden können, standhaft zu widerstehen und auch hinfort an Unseren Staatsgrundgesetzen vom 20. October 1860 und 26. Februar dieses Jahres mit aller Kraft festzuhalten.

Nur mit Bedauern sehen Wir Uns daher genöthigt, Euch hiemit zu erklären, dass dadurch, weil Ihr auf jene Gegenstände, welche Wir im Sinne des Art. II. Unseres Diploms vom 20. October v. J. fernerhin nur mit der zweckmässig geregelten gemeinschaftlichen Theilnahme Unserer Völker behandeln und entscheiden wollen, den, Unserem dreieinigen Königreiche gebührenden Einfluss zu nehmen unterlassen habet, Wir die volle Giltigkeit jener Staatsgrundgesetze für Unser gedachtes Königreich, mit allen ihren Folgen und Wirkungen, in keiner Weise für gehemmt ansehen.

Indem Wir nun auf die speciellen Puncte der Uns vorgelegten allerunterthänigsten Repräsentationen übergehen, glauben Wir Euere Getreuen vor Allem auch diesmal mit Unserem königlichen Worte versichern zu müssen, dass Wir

das gegenwärtige croatische und slavonische Militärgrenzgebiet, nach dem Vorgang Unserer Vorfahren, sowie nach Unseren eigenen wiederholten Versicherungen immer als einen integrirenden Bestandtheil Unseres dreieinigen Königreiches angesehen haben, und als solchen auch weiterhin ansehen werden.

Das in jenem Gebiete gegenwärtig bestehende Militärgrenzsystem, in Folge dessen es administrativ von dem Complexe des Stammlandes getrennt ist, ist jedoch nicht nur für die Machtstellung des Gesammtstaates, sondern auch insbesondere für die politische Bedeutung und die nationale Zukunft eben jenes Unseres geliebtesten Königreiches noch immer von einer solchen Wichtigkeit, dass Wir blos darauf hinzudeuten brauchen, um es Eueren Getreuen sofort begreiflich zu machen, wie wenig es die politischen Verhältnisse und die Interessen des Stammlandes selbst räthlich erscheinen lassen, an jenem Systeme jetzt irgendwie wesentlich zu rütteln.

So wie Wir jedoch jenem wichtigen Gebiete Unsere väterliche Sorgfalt nie versagt haben, so haben Wir auch unlängst, aus Anlass der auch von Eueren Getreuen bevorworteten allerunterthänigsten Repräsentation der Grenzdeputirten, im Schosse Unseres Kriegsministeriums über die dem wohlverdienten Grenzlande zu gewährenden Erleichterungen Berathungen pflegen lassen, deren Resultate, wie Wir hoffen, die billigen Wünsche Unserer Grenzbewohner, so weit als es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur irgend thunlich ist, befriedigen werden.

Auch ist es Unser fester Wille, hiebei keineswegs stehen zu bleiben, sondern, je nach dem Bedürfnisse der Zeit und nach den allmälig zu einer bestimmten und ausgesprochenen Form sich klärenden Verhältnissen des Stammlandes, noch weitere Analogien und Berührungspuncte in der Verwaltung und Gesetzgebung der Militärgrenze und ihres Stammlandes aufzufinden und ins Leben zu führen.

Was das Verhältniss Unseres Königreiches Dalmatien zu Unseren Königreichen Croatien und Slavonien anbelangt, so haben Wir bereits in Unseren Erlässen vom 5. December 1860 und 26. Februar 1861 Unsere Geneigtheit auf die Uns diesfalls aus den letztgenannten Königreichen vorgebrachten Wünsche einzugehen und zugleich den Weg angedeutet, auf welchem die Frage der Vereinigung Dalmatiens mit Croatien und Slavonien durch freie Verständigung der Vertreter dieser Unserer Königreiche eine allseitig befriedigende Regelung erhalten könnte.

Wie es Euer Getreuen bekannt ist, hat aber der Landtag Unseres Königreiches Dalmatien es bisher abgelehnt, zu diesem Zwecke Abgeordnete an den Landtag von Croatien und Slavonien zu entsenden, und wenn Wir auch das Gewicht und die Berechtigung jener Einflüsse und Motive, welche der gewünschten Annäherung Dalmatiens an Croatien und Slavonien entgegentreten, dermalen nicht näher untersuchen wollen, so können Wir doch, da einen Zwang auszuüben Unserem Willen fremd ist, nur neuerlich auf den schon früher von Uns bezeichneten Weg der Behandlung dieses Gegenstandes hinweisen. Wir sind jedoch gerne bereit, sobald die staatsrechtliche Stellung von Croatien und Slavonien zu der Gesammtmonarchie in einer den Interessen dieser Monarchie sowohl, als jenen des ganzen dreieinigen Königreiches selbst zusagenden Weise bestimmt geregelt sein wird, den Landtag von Dalmatien nochmals aufzufordern, mit dem Landtage von Croatien und Slavonien durch an denselben entsendete Abgeordnete über die nähere Verbindung aller Theile Unseres dreieinigen Königreiches zu berathen und den Erfolg Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

Wir sehen Uns aber schon jetzt im Interesse Unserer geliebtesten Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien selbst genöthigt, daran zu erinnern, dass die Verbindung dieser stammverwandten Königreiche nur dadurch bewerkstelligt, nur dadurch von segensreichen Folgen sowohl für jene Königreiche selbst, als auch für den Gesammtstaat wer-

den kann, wenn hiebei nicht die nationale Abstammung allein, sondern auch die durch eine jahrhundertlange Trennung gebildete, vielfach divergirende politische Anschauungsweise der beiderseitigen Länder in Rechnung gezogen und in einer höheren Einheit ausgeglichen wird.

An dem künftigen Landtage Croatiens und Slavoniens wird es daher liegen, den Anschluss Dalmatiens und durch denselben die territoriale Integrirung Unserer oftgedachten Königreiche nicht so sehr von Uns zu verlangen, als vielmehr durch eigene weise Massnahmen und durch Berücksichtigung der eigenthümlichen Interessen und Wünsche der Bewohner Dalmatiens selbst anzubahnen.

Jene Bemerkung Euerer Getreuen, wonach die Behauptung aufgestellt wird, dass die Anordnung des Gesetzes des Königs Maximilian vom 29. November 1567 durch den 58. Gesetzartikel des Landtages von 1790/1 rücksichtlich der Einberufung des Landtages nicht modificirt sei, scheint offenbar auf einem Irrthume zu beruhen, denn sie widerspricht nicht nur der bekannten Regel „*lex posterior derogat priori*“, sondern auch dem klaren Inhalte jenes neueren Gesetzes, wonach der Ban, wie überhaupt in allen monarchischen Staaten „*cum praevio annutu regio*“ d. h. „mit vorläufiger Bewilligung des Königs“, den Landtag einzuberufen ermächtigt ist.

Die vollzogene Installation des Banus, Unseres Feldmarschall-Lieutenants Joseph Freiherrn von Šokčević, ebenso die Wahl desselben zum Landescapitän, ferner die vom Banus vollführten Ernennungen des Viceban, Johann Zidarić von Sudovec, und des Vicelandescapitäns, Unseres Feldmarschall-Lieutenants, Georg Grafen Jellačić von Buzim, sowie endlich die Beeidigung dieser Landeswürdenträger, nehmen Wir genehmigend zur Kenntniss.

Anlangend den Wunsch Euerer Getreuen, nach dem Vorgange der älteren Landtage im vorkommenden Falle geeignete Persönlichkeiten zur Banuswürde der Krone vorschla-

gen zu dürfen, so sind Wir nicht in der Lage, diesen Wunsch zu gewähren; jedoch finden Wir, in jenen Fällen, wenn der Landtag zur Zeit einer Erledigung dieser Würde gerade versammelt sein wird, nichts dagegen einzuwenden, dass es ihm freistehen soll, dazu geeignete Persönlichkeiten der Krone, ebenso wie ehemals, blos anzuempfehlen (*commendare*).

Auch haben Wir nichts dagegen zu erinnern, dass dem Landtage das Recht vorbehalten bleibe, seinerzeit nach Massgabe des Bedürfnisses einen Protonotär zu wählen.

Ebenso ertheilen Wir dem Beschlusse, welchen Euere Getreuen in Bezug des gegenwärtigen Verhältnisses Unserer Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien Unserem Königreiche Ungarn gegenüber, sowie hinsichtlich der Basis für die künftige Verhandlung mit diesem Königreiche gefasst und Uns vorgelegt haben, Unsere Allerhöchste königliche Genehmigung, und es wird Unsere Sorge sein, denselben dem nächsten ungarischen Landtage, dessen Zustandekommen Wir mit allen Uns zu Gebote stehenden Mitteln befördern werden, in der Form Unserer königlichen Proposition zur Verhandlung vorzulegen.

Auch vernahmen Wir mit Freuden die Bereitwilligkeit Euerer Getreuen an Unserer königlichen Krönung sich zu betheiligen, und es ist Unser sehnlichster Wunsch, dass die Hindernisse, welche leider gegen Unsere Allerhöchste Absicht diesen feierlichen und heiligen Act bisher vereitelt haben, zu Unserer Befriedigung sowohl, als auch zum Wohle Unserer geliebtesten Unterthanen, baldmöglichst gehoben werden.

So lange die Verhältnisse zwischen Unserem Königreiche Ungarn und Unseren Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien nicht geregelt sind, ist es Uns, wie freudig auch Euer Wunsch Uns berührt, nicht möglich, zu der von Eueren Getreuen erbetenen separaten Krönung als König Unserer letztgedachten Königreiche Unsere Zustimmung zu geben.

Nachdem Euere Getreuen die von Uns wiederhergestellte Banaltafel und den von Uns wiedereingesetzten königlichen Statthaltereirath anerkannt haben, so sind diese Behörden nunmehr als gesetzliche Landesstellen für den Umfang von Croatien und Slavonien so lange zu betrachten, als darüber weiterhin im verfassungsmässigen Wege nicht anders verfügt wird.

Um übrigens Unserem dreieinigen Königreiche noch einen weitern Beweis Unserer väterlichen Sorgfalt zu geben, und dasselbe über seine autonome Stellung für die Zukunft ganz zu beruhigen, ist es Uns ein Vergnügen, Eueren Getreuen hiemit zu eröffnen, dass Wir schon demnächst dazu schreiten werden, Unser provisorisches königliches croatisch-slavonisches Hofdicasterium definitiv in eine königlich croatisch-slavonische Hofkanzlei umzuwandeln und eben so für die in Croatien und Slavonien verhandelten Rechtssachen eine eigene oberste Justizinstanz einzusetzen.

Wir müssen es nur einer, vielleicht durch die Erregung der Zeit entschuldbaren Aengstlichkeit zuschreiben, wenn Euere Getreuen an der von Uns in einem Unserer königlichen Rescripte gebrauchten Bezeichnung Unserer oftgedachten Königreiche als „Erbkönigreiche“ (*regna hereditaria*) Anstoss genommen haben. Denn einerseits sind die gedachten Königreiche seit dem Jahre 1527, und insbesondere seit dem Jahre 1712 doch offenbar nichts als im eigentlichsten Sinne Erbkönigreiche, als welche sie, nämlich als *regna hereditaria*, zugleich mit dem Königreiche Ungarn, an mehreren Stellen des ungarischen Gesetzbuches (*corpus juris*) ganz richtig genannt werden; andererseits aber ist es an sich klar, und wurde das Gegentheil in jenem Rescripte auch nirgends behauptet, dass nicht alle und jede, sondern nur einige, und zwar gesetzlich bestimmte Erbländer Unseres Reiches, Glieder des deutschen Bundes sind.

Was endlich den Uns vorgelegten Landtagsbeschluss hinsichtlich der National- als ausschliesslichen Geschäfts-

Amts- und Unterrichtssprache anbelangt, so sind Wir, wie sehr es auch Unser fester Wille ist, der Nationalsprache im Amte, in der Kirche und in der Schule ihre wohlberechtigte Stellung zu wahren und ihr die grösstmöglichste Entwickelung zu sichern, doch nicht der Ansicht, dass alle Behörden im Lande, daher auch Unsere Militär- und Finanzbehörden, in ihren Amtsangelegenheiten, so wie dass alle dortigen öffentlichen Gesellschaften in ihren Schriften, endlich dass alle dortigen Staatsbürger, daher auch solche, die thatsächlich einer anderen Sprache angehören, in ihrem Verkehre sich ausschliesslich der Landessprache bedienen sollten.

Nur mit Leidwesen erklären Wir daher, dem gedachten Beschlusse, so wie er gegenwärtig vorliegt, Unsere Allerhöchste königliche Sanction nicht ertheilen zu können.

Die Vereinbarung über diese, so wie über viele andere bisher leider ungelöst gebliebene Lebensfragen des Landes erwarten Wir von dem nächsten Landtage Unseres mehrgedachten Königreiches, welchen Wir mit Gottes Hilfe, so bald als nur möglich, zu dem Ende einberufen werden, um Unser gegenwärtiges Allerhöchstes königliches Rescript in Berathung zu nehmen; die darin von Uns schon jetzt sanctionirten Beschlüsse Uns in der üblichen Redaktion nach Gesetzartikeln vorzulegen, und rücksichtlich derjenigen Fragen, welche bisher ihre Lösung nicht gefunden haben, und welche daher das Land zu Unserem grössten Bedauern noch weiterhin in einem unbehaglichen weil nur provisorischen Zustande zurücklassen, die Berathung vorzunehmen und hoffentlich auch erfolgreich zu Ende zu führen.

Den gegenwärtigen Landtag erklären Wir, mit Hinsicht auf die ungewöhnlich lange Dauer, und die damit leider nur in einem schwachen Verhältnisse stehenden bisherigen legislatorischen Resultate desselben, hiermit für aufgelöst, und fordern daher Euere Getreuen zugleich auf, sogleich nach Empfang Unseres gegenwärtigen königlichen Rescriptes Euere bisherigen Rechte und Vollmachten als Mitglieder oder Ver-

treter des Landtages für erloschen anzusehen und zu Eueren gewöhnlichen Lebensbeschäftigungen zurückzukehren.

Mit dem Vollzuge dieser, auf die Auflösung des Landtages sich beziehenden Massregeln ist Unser Banus, Feldmarschall-Lieutenant Joseph Freiherr von Šokčević, sowohl in seiner Stellung als gesetzlicher Präsident des Landtages, als auch zugleich in seiner Eigenschaft als Unser für den Nothfall hiezu hiemit ernannter und ermächtigter königlicher Commissär, beauftragt.

Indem Wir daher von Eueren Getreuen mit Beruhigung erwarten, dass Sie demselben als Ihrem gesetzlichen Chef Ihren willigen Gehorsam nicht versagen werden, geben Wir Uns der Hoffnung hin, dass Euere Getreuen in Ihre Heimat den so sehr wünschenswerthen Geist der Mässigung, der Ruhe, der Ueberlegung und des Vertrauens bringen werden.

Im Uebrigen verbleiben Wir Euch mit Unserer kaiserlichen und königlichen Huld und Gnade wohlgewogen.

Gegegeben in Unserer Reichs-, Haupt- und Residenzstadt Wien am achten November des Jahres Eintausend achthundert Ein und Sechzig.

Franz Joseph m/p.

Ivan Mažuranić m/p.
Franz Žigrović von **Pretoka** m/p.



Druckfehler.

Seite	22	Zeile	7	von	oben	pecudam	verbessere	pecudum.
„	52	„	3	„	unten	sassari	„	cassari.
„	54	„	13	„	oben	residiusque	„	residuisque.
„	55	„	12	„	„	A	„	Ad.
„	57	„	8	„	„	Fedelitates	„	Fidelitates.
„	57	„	17	„	unten	contestate	„	contestata.
„	59	„	15	„	„	Stavoniae	„	Slavoniae.
„	62	„	1	„	oben	Confiniariusque	„	Confiniariisque.
„	78	„	5	„	unten	Szerem	„	Szerém.
„	78	„	4	„	„	Pozega	„	Pozsega.

